

Beylagen /

Beibd 2

Zur Wiedischen Vor-

antwort vnd Apologi gehörig / Daraufz
der Leser / auch ohn einige vorhergehende Aufführung
oder anderwirtlich remonstrirn / die handgreiffliche Nichtig-
keit / dessen von Graffe Philips Ludwigen zu Wiede / ic. spar-
girten MANIFESTI / selbst dijudiciren ,

Dagegen aber / bey der Eltern Herrn Ge-
brüdere / Graffen zu Wiede / ic. gerechtsam / vnd dero
guten Sachen gründt und Aufrichtigkeit / über-
stüssig abnehmen kan.

SPECIFICATION der Beylagen besihe
am nachfolgenden Blat.



Getruckt im Jahr 1620.

2
Vn



1501. 11. 15. 1500. 11. 15.





Verzeichniss der Beylagen zur Wie- dischen Apologi gehörig.

EXTRACT Wiedischer Erb: vnd Grundtheis- lung de Anno 1595.

sub. Num. 1.

2. Copia Protocolli, loco Memorialis, über den verlauff Wiedischer
Brüderlicher Erb: vnd Staats Verein/ de Anno 1613. sub Num. 2.

3. Copia der Erb: vñ Staats vergleichung de dato 20. Maji Anno
1613. sub Num. 3.

4. Copia Graffe Johān Wilhelms/ rc. vnd Graffe Hermans/ rc.
Gebrüder Graffen zu Wied/ rc. Versicherung/ über vergleichene 40000
gulden Capital/ zu erblichem von Land vnd Leuten Abstandt/ de dato
21. Maji Anno 1613. sub Num. 4.

5. Copia Graffe Philips Ludwigs zu Wied/ rc. gehaner Renuncia-
tion, de dato 21. Maji Anno 1613. sub Num. 5.

6. Copia Instrumenti realis traditionis & relaxationis juramēto-
rum, &c. aller Wiedischer Geistlicher vnd Weltischer Diener vnd Bis-
derthanen/ de datis 24. 25. 26. vnd 17. Maji Anno 1613. sub Num. 6.

7. Copia Endres Wilhelmi Nassau Quittung über 1000. guldē/ in
abschlag des ersten Termains/ de dato 17. Septemb. Anno 1613. sub N. 7.

8. Copia ergangener wechselschreiben/ zwischen den Herrn Gebrü-
dern/ Graffen zu Wied/ rc. ratione vermeinter Revocation vnd Cassa-
tion der Staatsverein/ de datis 23. Januarii, 8. vnd 19. Februarii, vnd
9. Martii Anno 1614. sub Num. 8.

9. Copia Instrumēti Requisitionis, Protestationis, Oblationis &
Reservationis, über Graff Hermans zu Wiedt G. ersten zahl Termin/
de dato Frankfurt 22. Aprilis Anno 1614. sub Num. 9.

10. Copia Graffe Johān Wilhelms zu Wied/ rc. schreibens/ an
Graff Georgen zu Nassau Ezenelbogen/ rc. vñ darauf erfolger Ant-
wort/ J. G. erstes zahl Ziel betreffende/ de dato Beyhlstein 28. Aprilis
& 4. Maij Anno 1614. sub Num. 10.

I. ii Copia

4 Beylagen zur Wiedischen Apologi gehörig.

11. Copia Graffe Philips Ludwig zu Wiedt/re. in der Herrschaft Runkel angeschlagenen vermeinten Mandats / de dato 14. Junii Anno 1614. sub Num. 11.

12. Copia Graffe Hermans zu Wied G. rechtmessigen gegen Mandats/de dato Runkel 18. Junii 1614. sub Num. 12.

13. Copia von einer firnehmen Gräfflichen Person / an Graffe Philips Ludwigen zu Wiedt/re. abgangnen Erinnerung schreiben / de dato 15. Februarii Anno 1615. sub Num. 13.

14. Copia Interims Vergleichung / zwischen beyden Herrn Gebrüdern / Herrn Herman vnd Philips Ludwigen Graffen zu Wiedt/re. aufgericht/de dato Runkel 6. Aprilis Anno 1615. sub Num. 14.

15. Copia Weilburgischen Abschiedes / so der Wiedischer Brüderlicher Erb: vnd Stajnsverein : per transfixum anne dritt worden / de dato Weisburg 20. Maii Anno 1615. sub Num. 15.

16. Copia Instrumenti auffs new eingenommene Landhuidigung zu Runkel/ de dato 1. Julii Anno 1615. sub Num. 16.

17. Copia Graffe Philips Ludwigs zu Wiedt/re. Reversi/die empfangene Gelder / dem packo familie gemess / anzulegen / de dato 20. Junii Anno 1620. sub Num. 17.

18. Copia Mandati sine clausula de non contraveniendo pactis familiae zu Speyer 13. Februarii 1622. gerichtlich producirt sub Num. 18.

19. Verzeichnus Copen / Was vnd wie viel/ Herr: Johann Wilhelm/ Graffe zu Wiedt/re. S. G. Brüdern/ Graffe Philips Ludwigen/re. an Gelt/ gegen Abstandt von Landt vnd Leuthen/ theils bahr erlegen / vnd theils offeriren lassen / so exhibirt auff dem Tractation tag zu Limburg den 6. Septembris Anno 1622. sub Num. 19.

20. Verzeichnus Copen / Was vñ wie viel/ Herr: Herman Graffe zu Wiedt/re. S. G. Brüdern/ Graffe Philips Ludwigen/re. an Gelt/ gegen Abstandt von Landt vnd Leuthen/ theils bahr erlegen / vnd theils offeriren lassen / so exhibirt auff dem Tractation tag zu Limburg den 6. Septembris Anno 1622. sub Num. 20.



COPIA

COPIA VIDIMATA,
Der alten am Keyserl. Cammergericht
Konfirmirter Wiedischer Erb : vnd Grundt-
theilung / &c.

De dato ult. Augusti, A N N O 1595.

Rex Rudolph der Ander von
Gottes Genaden / Erwöhnter Römis-
scher Keyser / zu allen zeiten Mahrer des
Reichs / in Germanien / zu Hungern/
Boheim / Dalmatien / Croatia vnd Sclavonien / &c.
König / Erzherzhog zu Österreich / Herzog zu Burgun-
di / Steyer / Kärndten / Grain vnd Württemberg / &c.
Graffe zu Tyrol / &c. Bekennen vñ thun kund jedermannig-
lich mit diesem enserm offene Keyf. Brief / Als enserm
Keyf. Cammergericht desselben *Advocat vñ Procurator*, der
Ehrsam / gelehrt / enser vñ des Reichs lieber getrewener/
Johann Goedelman / der Rechten Doctor, von wegen
des wolgeborenen / Enfers vnd des Reichs lieben Ge-
trewen / Georgen Graffen zu Nassau Catzenelnbo-
gen / Bianden vnd Ditz / Herm zu Beilstein / &c. als
weilandt des Edlen Hermans Graffen zu Wiedt / &c.
hinderlassener Kinder verordneten Vormünders / mit
A sij erho-

6 Copia vidimata, der alten am Rets. Cammergericht
erholung hiebevor an besagtem Unserm Cammerge-
richt / beschchener verordnung / vnd in krafft seines ge-
meinen Gewalts / dessen glaubwürdige Copie er da-
mit überreicht / in öffentlicher Audientz / so wol inindt:
als schrifftlich anbracht : Welcher gestalt ein geraumie
zeit hero / zwischen weilandt gedachtem Graffe Her-
man / ic. vnd dann dessen Brudern / dem Edlen Un-
serm vnd des Reichs lieben Getreuen / Wilhelmen
Graffen zu Wiedt / ic. wegen vertheilung ihrer benden
Vatters / weilandt Graffe Johansen zu Wiedt / ic. hin-
derlassener Graffe: vnd Herrschafften / streit vnd Ir-
tung sich verhalten / darüber so woldurch bender ange-
wandten Herm von Freunde / vielfältige gütliche vnder-
handlung verlossen / als auch unterschiedene Proces
vnd Rechtfertigungen (alle sampt Wiedt contra Wiedt
intitulret) an berührtem Unserm Cammergericht ein-
geführt / vnd daselbst noch vnerörert schwelen / vnd
aber dieselbe nun mehr endlich zwischen gedachtem
Graffen Wilhelmen zu Wiedt / ic. vnd dessen Jüngern
Bettern / weilandt Graffe Hermans / ic. hinderlassener
Kinder gedachtem Vormundt Graffe Georgen / ic. mit
rath vnd zuthun der nechsten angewandten vnd Freun-
den / eine gründliche Erbtheilung vnd Vertrag / vorer-
melter bis anhero geschriffterer Graffe vnd Herrschaff-
ten / so er damit in originali übergeben / außgericht /
Welche division vnd transaction mehrgedachter Graffe
Georg /

Georg/ als Vormünder/ vor gleichmessig/ vnd seinen
anbefohlenen Pupillen nützlich/ vorträglich/ Ja auch
nothwendig zu seyn/ bey seinem geleisien Vormündes
Endt erachtet/ auf Ursachen/ wie ab zugleich überreich-
ter Schrift Ursachen vnd Relation/ warumb vnd
wie/ ic. sampt behverleibten Urkunden vnd Documen-
ten ausführlich zuvernehmen. Welche Ursachen vnd
Relation Er/ wo nötig/ ferner zu bescheinigen sich da-
mit per expressum erbotten/ diese Erbtheilung vnd Ver-
trag auch/ durch die Churf. Pfaltz/ so viel die gesetzte
ne Vertheilung deren Lebens gerechtigkeit düssfalls an-
trefse/ laut darneben einkommener Original Urkundt/
confirmiret vnd bewilligt/ Derowegen onderthenig ge-
beten/ solche Erbtheilung vnd Vertrag/ durch Richter-
liches Decret zubestättigen vnd confirmiren/ Darüber
auch notürftigen Schein/ vnd nach beschegner Col-
lation/ zugleich eingelegter Copehen ihme die Originalia
wider heraus folgen zu lassen/ Wie dann auch nachge-
hendts im Namen obgedachtes/ Graffe Wilhelm zu
Wiedt/ ic. der Ehrsam/ gelehrt/ Unser vnd dess Reichs
lieber getreuer/ Johann Jacob Kramer der Rechten
Doctor/ jetzttermeltes unsers Kaiserl. Kammergerichts
Advocat vnd Procurator/ mit überreichung seines desswe-
gen habenden Special gewalts erschienen/ angedeute
transaktion vnd Grundtheilung repetiret/ vnd das für-
derlich Urtheil eröffnen zu lassen/ ebenmessig gebetten
hat/

8 Copia vidimata, der alten am Reth. Cammergericht
hat / Dass demnach auff heut zu endt im dato vermel-
det / an besagtem Unserm Reth. Cammergericht / so
damahls der wolgeborene Unser vnd des Reichs lieber
getrewener Grobenius Graffe zu Helfenstein vnd Frey-
herz zu Gundelsingen / Unser Reth. Cammergerichts
Ampfs Verweser / sampt andern ihme von uns / vnd
des h. Reichs Ständen wegen / zugeordneten Urthei-
lern vnd Auffzorn, in Unser Namen / vnd an Unsere
statt / in Unser vnd des h. Reichs Statt Speyer be-
sessen hat / Urtheil hierüber / dieses Inhalts eröffnet /
vnd aufgesprochen worden ist.

MEN Sachen begerter Confirmation / weylant Hermans Graffen zu
Wiedt / ic hinderlassener Kinder Vormün-
der / super dvisione & transactione, der Wledischen grund:
vñ Erbtheilung den 21. Maii anno 96. durch D. Goet-
delman gerichtlich beschehen / Ist dieselbige / doch vor-
behaltlich des h. Reichs Ober: vnd gerechtigkeit / auch
menniglichs Interesse vnd Einreden / dagegen jederzeit
vorzu bringen / so viel recht hiermit angenommen / dar-
über auch der gestalt Urkundt erkendi. Urkundt dis
Brieffs mit Unserm Reth. anhangenden Secret Insie-
gelbekräfftigt. Geben in vorbenendter Unser vnd des
Reichs Statt Speyer / am neundten tag Monats
November

Confirmirter Erb: und Grundhettung.

Novembris, nach Christi unsers lieben Herrn geburt/
fünfzehenhundert vnd im sieben vnd neunzigsten / von
serer Reiche des Römischen vnd Böhmischem im drey
vnd zwanzigsten / des Hungarischen aber im sechs vnd
zwanzigsten Jahren / vnd ist obangezogene Erbhett-
lung vnd Vertrag nachfolgenden Inhalts.

Dis Wissen: Als nach tödlichem ab-
gang weylandt des wollebornen Graffen vñ
Herrn Herm Johansen Graffen zu Wiedt/
Herrn zu Kunckel vnd Nsenburg / ic. Christlicher ge-
dächtnus / den fünfzehenden Junii Anno der minder
zahl ein vnd achtzig beyde J. G. nachgelassene Söhne/
weylandt Graffe Herman / vnd dann Herr Wilhelm
Graffe zu Wiedt / Herr zu Kunckel vnd Nsenburg / ic.
wegen der Landt vnd Leuthen abtheilung. Endlich des-
selben Jahrs den 20. tag Augusti zu Wiedt / folgendts
Anno zwey vnnachzig den 22. Septembris vnd 29.
Octobris im Kloffer Niergenstatt / vnd zu Dierdorff
respective Mutscharing aufgerichtet / vnnach gütliche
Vnderhandlung gepflogen / welche Sache jedoch / als
unverglichen Endlich Anno fünff vnd achtzig / an der
Churfürstlichen Pfaltz Administrator / als Lehen/
Herrn der Graffschafft Wiedt / mit vorbehalt vñ Con-
ditions weiss veranlasset. Aber dieweil über das ganze

16 Copia vidimata, der alten am Keys. Castiergeriche
corpus paterna hereditatis, so wol am Lehen als egen-
thumb kein gletsche folg beyder Herm. Gebrüdern seyn
wollen, allein über die Graffschafft Wiedt / ein Inter-
rums aufschlag / wie auch desselben Churfürstlichen
Hoffgerichts erkandtnuß / den 18. Aprilis Anno 1588.

N. Jus Pri-
mogeniturę
in Cōtradi.
Actio judi-
cio erhalten.
Grasse Wilhelmi zu Wiedt als graviret, an das hoch-
loblich Keysert. Hammergericht nach Spener appelliret,
daselbst dann solche Brüderliche Theilungs Sach/
noch auff diese stund/nicht allein in unerörtertem Rech-
ten schwiebt / sondern auch andere mehr inconvenientien
vnd dingen hinzukommen/ daß es zu dreyen unterschied-
lichen Appellation Sachen gerahmen/ fermer Inhalts all
solcher der Herm. Freunde Fürstlicher vnd Gräflicher
successive Verabschiedungen / vnd gerichtlicher Hand-
lungen / Immittelst dann wolgedachter Grasse Her-
man zu Wiedt / n. vnd nemlich im verschienen ein vnd
neunzigsten Jahr / den 10. Decembri in dem König-
lichen Lager vor Roau in Frankreich auch mit todt
abgangen / vier unmündige Junge Herren vnd Söh-
ne / Nemlich / Johann Wilhelm / Herman / Johann
Casimire vnd Philips Ludwigen / neben fünff Fräw-
lein Töchtern verlassen / welchen der auch wolleborne
Grasse vñ Herr / Herr Georg Grasse zu Nassau Lahn-
bogen / Vianden vnd Diez / Herr zu Beilstein / n.
neben

neben weilandt Graffe Gunraden von Solms / ic. zu
Vormündern angesezt / auch bey hochgedachtem Kei-
serlichen Hammergericht bestätigt worden / Also S.
Graff Georgen G. bey derselben Tute Administra-
tion / vñ befindung desz hochmercklichen schuldenlasts /
so wol von dem Herrn Vattern / Graffe Herman / als /
dem Anherm Graffe Johansen zu Wiedt / ic. behyden /
wol: vnd Christeligen gedächtniß / pro toto & semisse /
herührendt / solche beschaffenheiten vñ hohe beschwie-
rungen wie den Gräflichen Pupillen / darauff am be-
sten zurahen vnd zuhelfen / es abermahl an die nechste
Herrn Freunde / sonderlich so vorhin darin gebraucht/
freundlich gelangen lassen.

Nach welcher aller eingenommenem zeitlichem be-
denken / daß wol ermelten Jungen Herm Brüdern
den Pupillen / ein gleiche halbige Erbtheilung der gan-
zen verlassenen Altväterlichen Graffe: vñ Herrschaff-
ten besser gethan / als gelassen / vnd also auch die am
Keis. Hammergericht hierüber schwedende Procesz vertra-
gen vnd nigergelegt werden mögen. S. Graffe Geor-
gen G. bey dero Vattern Graffe Wilhelmen zu Wiedt /
dahin gleichfalls nach billigkeit zu versichen / so wol
durch andere / als auch in der Person sollicitret / S.
Graffe Wilhelms gnaden auch darauff / mit anzeigen;
daß es an dero selben niemahls erwunden / sondern S.
gnaden jederzeit gleichheit / vnd nichts anders begereet

B ii haben /

12 Copia vidimata, der alten am Reys. Cassiergerichte
haben/ hierzu sich nachmahl/ hindan gesetzt alles vor-
gen verlauffs/ vnd jetziger gelegenheiten/ willig erklärt/
Vnd aber beyde J. G. Graffe Wilhelmi vor sich/ vnd
Graffe Georgin Vormundschafft Namen/ sich erin-
nert/ daß die Erbtheilung ohne ordentliche Confirmatio-
tion hochgedachtes Kaiserlichen Cammergerichts/ als
Obersten Vormundts/ beständig nicht zugeschehen.

Dennach allen künftigen disputationen, Vne-
migkeiten vnd zwyspalten zuverkommen/ Ist mit vor-
behalt/ vñ so fern jetztgerührtes Kaiserlich Confirmatori
decreatum zuerhalten/ vñ anders nicht/ folgende grund:
vnd Erbtheilung abgeredt/ beschlossen vnd allerdings
bewilligt/ wie folgt: Nemlich/ Daß ein Theil das
Schloß/ Flecken/ vnd ganze Burgfrieden zu Wiedt/
cum pertinentis. Item Schloß vnd Burgfrieden zu
Braunsberg/ vnd beyde Häuser zu Ysenburg/ Wie-
disch vnd Runkelisch/ sampt Zubehör. Dagegen der
ander Theil/ das Schloß/ Flecken/ vnd Kirspel Dier-
dorff/ cum pertinentis. Item/ Schloß/ Flecken vnd
Herrschafft Runkel/ sampt Zubehör/ mehr die Vie-
nensängische Gemeinschafft mit Westerburg/ sampt

Wie es mit der Runkelischen gebür zu Westerwaldt/ ic. Es soll
verenßrig/ auch kein Stamm oder Theil/ was ihme durch diese
Leuthe oder Grundtheilung zugemacht/ an Land/ Leuthen/ Reu
anderer güt/ ten/ Gefällen vnd Nutzbarkeiten/ so über N. N. gülden
reter/ gehalten werth/ durch kauff/ oder Pfandts/ vereusseren/ oder
in frembe

Confirmirter Erb: vnd Grundeheilung.

13

In frembde hände kommen lassen / es sey dann zuvor
derst dem andern Theil vor geraumē Termin von sechs
Monaten angebotten / vnd daß derselbe sich dessen ver-
weigern / darzu still schweige oder nit begeren würde / ic.

So gereden vnd versprechen auch wir Wilhelm
Graffe zu Wiedt / Herr zu Kunckel vnd Nsenburg / ic.
vor uns unsere Erben vnd Nachkommen / vnd wir Geo-
org Graffe zu Nassaw Catzenelnbogen / Bianden vnd
Diez / Herr zu Beilstein / ic. vor uns / unsere Junge
Vettern vnd Pfleg Söhne / Johann Wilhelmen / Her-
man / Johann Casimir / vnd Philips Ludwigen /
Junge Graffen zu Wiedt / ic. vnd alle ihre Erben vnd
Nachkommen / krafft tragender Vormundschaft / wi-
sentlich vnd wol bedächtlich / bei unsren Gräfflichen
Ehren / treiben vnd wahren worten / diese obgesetzte
Erbtheilung vnd Vergleichung in allen vñ jeden Clau-
suhn und Puncern / fest / stätt vnd unverbrüchlich zuhal-
ten / darwider niñermehr / in was gesuchten Schein /
das immer seyn mag / nichts zuthuu / noch schaffen ge-
than zu werden / sondern einander der gestalt respectrve
abzutreten vnd zu ließern / ic. Alles wie oben davon
vnderschiedlich disponirt / daran vns / unsere Pupillen /
vnd beider seits Erben kein Restitutio in integrum / exce-
ption / absolution / beneficium Juris / wie das immer namen
haben / oder erdacht werden / kan oder möchte / ieho
oder ins künftig hindern heissen / vorschützen / oder vor-

B iii träge

14 Copia vidimata der alten am Keyf. Cassiergerichte
träglich seyn solle/ sondern daß dem Theil/ so wider die-
se außtrüliche/ klare vergleichung betrangt/ oder be-
nötigt würde/ es sey per directum oder obliquum, heim-
lich oder öffentlich/ als baldt auff anrufen bey dem
hochloblichen Keyserlichen Cammergericht Executio-
nes erkendt/ vnd mit getheilet werden sollen/ vnd zu de-
sto unzweiflicher starker gelebung vnd nachsetzung/ sol-
len vnd wollen wir unsern/ vnd unsren Erben sezo vnd
künftigen Wiedischen Dienern/ solches in ihren Be-
stallungen gleichfalls mit allem ernst einbinden/ sich in
Fällen/ so dieser Erbtheilung widerig/ nimmermehr
gebrauchen zulassen/ mit fleiß erinnern/ Dessen zu
wahrem urkundt haben wir Wilhelm vnd Georg/ u.
mehrgemeld/ uns mit eigenen Händen vnderschrieben/
vnd unsrer angeborne Insigel/ an diesen Erbtheilungs
Brieff/ deren zween gleichs Inhalts versiert/ vnd je-
der Partheyen einer zugesztalt/ wissentlich hängelassen.

Vnd wann daß wir vndenbenendte Graffen dieser
Wiedischen Erbtheilung oder Vergleichung mit allen
notdürftigen Umständen vnd Gelegenheiten auf-
führlich/ so Schrift: als Mündlich/ sonderlich ahn-
seiten unsers geliebden Sohns vnd freundlichen lieben
Vettern/ Graffe Georgen zu Nassau Lahnelnbo-
gen/ ic. als Wiedischen Vormundts berichtet/ auch
mehrtheils zu verhoffeter Brüderlicher Theilung uns
vorhin/ eigener Personen gebrauchen lassen/ vnd bemü-
het/

Confirmirter Erb: vnd Grundheilung.

15

het / Also den Pupillen keines weges dieselbe obgeschickter
massen widerhalten können noch wollen / Als haben
wir der warheit zu siwer / auff desswegen an uns ge-
langten nachmahlige Bitt / diese bechdingte Wiedische
Grundt: vnd Erbheilung / auch respectivè transaction,
mit eigenen Händen vnderschrieben / vnd zu dessen meh-
rer gezeugniß gleichfalls unser angeborne Insigel wi-
sentlich hieran hangen lassen. Geschehen den letzten
Monats tag Augusti / alten Calenders / im fünffzehen-
hundert fünff vnd neunzigsten Jahr.

Wilhelm Graffe zu Wied / sc. Georg Graffe zu Nassau Tagen-
subscr. einbogen Wiedischer Vor-
mund subscr.

Ludwig von Sayn / Graffe zu
Wittgenstein subscr. Johann Graffe zu Nassau Tagen-
neinbogen / subscr.

Hans Georg Graffe zu Solms/
subscr. Wolff von Ysensenburg / Graffe zu
Büdingen / subscr.

Ad mandatum Dn. electi
Imperatoris proprium.

Schweickardt Regeli Ver-
walter subscr.

Philippus Höeglen L. Judicij Imperia-
lis Camerz Protonotarius subscr.

COPIA





COPIA PROTOCOLLI, LOCO ME-
MORIALIS,

**Ober den verlauff vor der auffgerichter
Brüderlicher Wiedischer Erb: vnd Stamms-
Verein/xc. ergangen.**

De dato 27. Martii vnd 12. Aprilis Anno 1613.

Mit twochs den 24. Martii Anno 1613. Seind
der Amtman zu Wiede vnd Ysenburg/xc. Johann
Reinhardt von Mauterich / vnd Secretari Johann
Christoff Stamler/nach mittags zu Braunsberg ans-
gelange/ dasselbenden Wolgeborenen Graffen vnd Herrn/ Herrn
Herman Graffen zu Wiede/xc. Ihren gnedigen Herrn/ allein an-
getroffen/ aber die andere auch beyde Wolgeborene Graffen vnd
Herrn/ Herrn Johann Wilhelmen/ vnd Herrn Philips Ludwige-
gen/ Gebrüdere/ Graffen zu Wiede/xc. Ihre auch gnedige Herrn
von Braunsberg nach Wiede verzückt gewesen/ Als haben Ihre
G. Graffe Herman/xc. an obgedachte Amtman vnd Secretas-
rium gnedig begehrkt vnd befohlen/ dieweil nun ein geraume zeit
hero/von Ihrer der samptlicher Herrn Gebrüdere/ endlicher vnd
beständiger Brüderlichen vergleichungen/ vnd abtheylungen ans-
erstorbenet Lande vnd Leut/ sampt anderer zugehör/ offima's ge-
redt/ vnd vor vngescht vierzehn tagen zu Vilbachen/ von Ihren
G. G. Graffe Johann Wilhelmen/xc. vnd Graffe Herman/xc.
an dero Bruder Graffe Philips Ludwigen/xc. Freunde Brüder-
sicher

Brüderlicher Erb: vnd Stantis Verein/ie. 17

sicher wolmeinung begert worden/ sich einmahl vor all freundlich zu erklären/ ob sie entweder Ihr antheil Landt vnd Leut zuhaben/ oder aber an stadt derselbe/ ein gewisse vñ nach gelegenheit der Landschaffien/ erschwingliche summa gelts nehmen/ vnd sich damit contentiren lassen wölle.

Darauff dann Ihre G. Graffe Philips Ludwig/ie. dasselbige mahl den abgeordneten als obgedachten/ Amtman/ Secretari vnd Landeschultheissen Merckelsbach/ zur antwort geben/ das sie sich auff solch dero Brüderere freundlich begeren bedencken/ vñnd in fürschem resolviren wolten: Ihnen Graffe Philips genommen. Bedenckezeit Ludwig/ie. all solcher jetztberürter erbottener resolution/ wolsmeindt zuerinnern/ vñnd dieselbige jeho ins werck zurichten/ freundlichen zubegeren/ zu welchem ende gedachte Amtman vñ Secretari/ sich gleich diesen tag von Braunsberg nach Wiede begeben/ie. aber wegen verloffener zeit/ ihre Commission bis auff den andern tag verschoben.

Donnerstags den 25. Martij Vormittag ist die besagte Commission gebührlich verrichtet/ vnd von Ihren G. Graffe Philips Ludwig/ie. die resolution erfolgt/ es solten beyde obiwedgesachte dero selben Eltere Brüdere/ sich zuforderst endlich erklären/ ob sie bey Landt vnd Leuten (wie dieselbe jeho abgetheilt vorhanden seyn) beständig zuverbleiben gedächten/ vnd was sie ihme/ als dem Jüngern zu erblichem ab standt von Landt vnd Leuten/ vor eine gewisse Summa Gelts/ nichtallein geben/ sondern auch in wie viel ziehlen oder terminen dieselbte erlegt/ vñ wie das Capital versichert Werde vorwerden solle/ auch dabey anregung gehan/ ob bey solcher Brüder schläg zur derlichen vergleichung es nicht dahin zubringen/ das S. G. die versicherung pfandtschafft des Hauses Braunsberg/ dero Fraue Mutter able/ begert. gen/ vnd zu einer residenz behalten vnd geniessen möchten.

Solche Resolution/vorschlag vnd begeren/ seynd alsbald dem gegenwärtigen Eltesten Bruder/ Graffe Johann Wilhelm zu

C Wiede/ie.

Wiede/r. vnderthenig referirt/vnd von J. G. vor rathsamb ans
gesehen worden/ weil die vorige in Anno 1595. auffgerichte Erb-
liche / vnd so wol/von den nechsten Herrn Freunden / damals ap-
probirte/ vnd hernach im Anno 97. zu Speyer am Rays. Cam-
mergericht Confirmirte Erbtheilung / viel mühe / arbeit / zeit
vnd vnkosten/ bis mans ins werck richten könnte/ oerursachet/ daß
mans dahero/vnd anderer mehr erheblicher bedenken halb/ in derselben
abtheilung / wie sie sezo noch ist/ Stammen vnd Namen
zum besten/ verbleiben/ vnd dero noch lediger Bruder einer / oder
ander/ sich mit einer traglichen summen Geleit / ablegen/ vnd con-
tentiren lassen solle vnd wolle / Wehren J. G. desherbietens / zu
deroselben antheil / acht vnd zwanzig tausent Frankfurter gäle-
den/demjenigen Bruder / so den abstande Gelt auff sich nehmen
würde/ in fünff Jahren richtig zu machen / vñ darüber gnugsame

**Erliegen zur
Versicherung.** schriftliche versicherung von sich zugeben/ dabeys daß J. G. auch
movirt, daß diejenige / welche Lande vnd Leut behalten/ vnd die
regierung auff sich nehmen würden / alle beschwerungen vnd
einander gleich machen müsten/ damit keiner vor dem andern sich
einiger vernachtheilung oder verfortheilung / so viel immer mög-
lich / mit fügen zubeklagen / Item daß derjenige Bruder / so Geleit
nehmen würde / sich / neben andern Exceptionen , auch der Ex-
ception deceptionis ultra dimidium , &c. oder daß er darzu be-
reit oder verfortheit / auftrücklich begeben / vnn und darzu oblie-
giren müste/r. Weilanders nicht wol etwas beständiges auffzu-
richten / wüssten auch vor Ihre Person / in die vorgeschlagene
Pfandschaffes ablegung / vnd an sich bringung gemeltes Hauses
Braunsberg/nit zu zahlen/noch auch dieselbe/ zuverhütung alles
Brüderlichen unwillens/ mit sagen / hetzen / fischen/ vnd Weide-
gangs der Vnderthanen/ r. vor dienlich vnd rathsamb zu halten.

Solchem verlauff nach / haben J. J. G. G. Graffe Johann
Wilhelm vnd Graffe Philips Ludwig / r. Sich von Wiede-
gen Braunsberg begeben / vnd ist daselbst denoselben Bruder
Graffe

Brüderlicher Erb: vnd Stam's Verein / c. 19

Graffe Herman / sc. davon auch gebürende relation geschehen /
vnd darauff alsbald von Ihren G. die erklärung erfolge / daß sie
sich zuforderst mit Gottes hülff / der bewußten zugesagten reisen /
an gebürenden orten / zuerledigen / vnd wo jimmer möglich / mit ei-
ner gewissen Sunnen Gelts abzukauffen vnd loß zumachen / ge-
dachten / vnd aledann folgendts dero Jüngern Bruder Graffe
Philips Ludwig / sc. von einem von Landt vnd Leuten erblichen
abstand zu S. G. anpart / dreissig tausene Francfürter gilden / in
sechs Jahren / à dato dieser vergleichung anzurechnen vnschbar
zuerlegen / vnd gleicher gestalt gnugsame versicherung von sich Versiche-
zugeben / krafft dieses / obligirt vnd erbiertig machen wolten / haben rung.
also dabey movirt vnd bedachte / daß zu beständiger / vñverbrüchli-
cher vnd vñwiderrüsslicher erhaltung vorhabender Brüderlicher
vergleichung / vñ angeregter vorgeschlagener abtheilung / auch zu-
verhütung der Landt vnd Leuten farmerer künftiger Vertheilung
nachfolgende puncten wolzudencken / vnd præcavendo der ver-
gleichung zu inserirn weren.

Nemlich I.

Weil diese puncten in der folgenden Erbverein
angezogen / also ist vor vberflüssig gehalten dieselb hie
auch zu recapitulirn.

So viel dann endlich die bezahlung oder contentirung deren
dem Jüngern Bruder / für dißmal angebottener sechzig tausene
gilden erblichen abstandis belangen / ist abgerede / daß der erste zahl
termin / von dato über ein Jahr / dergestalt seinen anfang nehmen /
vnd also vnschbar gehalten werden sol / daß nemlich solch Capital
der 60000. gilden jedes hundert mit fünff gilden / besagter
Francfürter wehrung bis zu endlicher des Capitalis befriedigung /
verpensionirt / vnd vmb dieselbe zeit / von den beyden Gebrüdern /
welche Landt vñ Leut behalten vnd regieren werden / an dem Capit-

C if sal vnd



et vnd im abschlag desselben/fünf tausent/vnd also zusammen zehn tausent gilden/vnd förderst alle folgende Jahr/vmb solche zeit wie gemeldt/vnd bis zu endlicher volliger bezahlung / auch zehn tausent gilden/ gegen quittung/ sollen erlegt / vnd bey der letzten bezahlung / die obangeregte schrifftliche versicherung heraus gegeben werden.

Dieweil dann diesen begrieff / vorschlag vnd erbieten / sich die sämpliche Drey Herrn Gebrüdere obgemelt / also belieben vnd gesaffen lassen/ allein/ daß der Jüngste Bruder Graffe Philips Ludwig/ sc. welcher sich mit Gott erblich ablegen zu lassen/ erklärt der angebotenen sechzig tausent gilden/ als zu wenig oder gering ahn heut dato höchlich beschweret / vnd auss solche 60000. gilden nach zwanzig / vnd also zusammen achtzig tausent gilden/ zu einem Erblichen abstandt/ ihme einzuwilligen/ vnd wie obgemelt zuerlegen vnd zuversichern begeret / aber von dero beyden Gebrüdern/ nachfolgende erhebliche motiven vnd gravamina / warumb sie ein mehrers als die eingangene 60000. gilden nicht geben könnten/ eingewendet vñ wol mein endt zu gemütt geführet worden/ nemlich vnd in specie/ die kundliche auff Land vnd Leuten stehende schulden/Last/ so sich in nachrechnungen vnd überschlag/ an die 150000. gilden ertrage / Item die beschwerung wegen beyder noch lebender Frau Gräfflicher Wittiben/ vnd derselben Töchter aussstellung/ welche fast mehr als tertiam partem annuorum redditum ad dies vita zugemessen / Item die notwendige reparations fast aller verfallener Häuser oder Schlösser/ so haben Sie doch zum überflüß/ vnd einmäfiger endlicher abhelfung / jeso vorhabender Vergleichung / sich gegen dero geliebten Brüdern Graffe Philips Ludwigen/ sc. Sich weiter dahin erklärt vnd erboten/ zu den offtbesagten sechzig tausend noch zehn / vnd also zusammen siebenzig tausent Frankfurter gilden/ zu endlichem vnd erblichem abstandt/ Freund: Brüderlich einzuwilligen / und wie obgemelt richtig zumachen vnd zuversichern / doch mit der con-

Erblicher
abstandt,

Brüderlicher Erb: vnd Stam's Verein/it. 21

condition daß er Graffe Philips Ludwig/ce. auff die Linzische
vnd Antorffische bewusteforderung/ Item auch alle andere noch
restirende Kesslnereyrech schulden/ vnd was dergleichen sich etwa
künftig weiter finden möchte renuncieren/ verzeihen/ vnd dersel-
ben sich plenariè begeben solle/ Er Graffe Philips Ludwig/ce.
aber nochmahn auff die erlegung der 80000. gälden gedrungen/
vnd sich dabey erkideret/daher von solcher summen/ wie auch zu-
gemühter renunciation vnd verzeihung/ ohne zuforderst eslicher
Herrn Freundt nötiger communication vnd berahschlagung/ Communi-
fur dismal sich in nichts weiters einlassen oder begeben können/ cation vñ be-
doch mit dem erbieten/ noch vor dem jeho verglichenen tag/ zu ab- rathschla-
hö.ung jüngst übergebener rechnungen/ vnd anderer dabey nohe- güg mit nech
wendiger tractation(welcher von gestern Freytags über vierzehn sten Herrn
tag benantlich nebst künftigen 8. Aprilis zu Runkel gehalten
werden sol/) seine endliche vnd schlüssliche erklärung schriftlich
dahin zu überschicken/vnd damit länger nicht auffzuhalten.

Dagegen aber es die Zween Eltere Gebrüdere / bey den gemel-
ten angebottenen sibenzig tausent gälden für dismal auch bewen-
den lassen/ der gänstlichen zuversicht/ daß ihnen von seinem Herrn
Freund/ so der sachen recht informirt auf ob angeregten erheb-
lichen motiven, ein weiters zugeben nicht gebillicht/ weniger zu-
gemühtet werden soll.

Ist also diese tractation für dismal hiemit geschlossen vmb
gleichen behalts willen schriftlich verzeichnet/ vñ von den sämp-
lichen dreyen Herrn Gebrüdern/ eigener handi subscription vers-
fertiget/ vnd jederm ein Exemplar ertheilt vnd zugestellt worden.
Actum Braunsberg den 27. Martij Anno 613.

Joh. Wilhelm Graffe Herman Graffe zu Philips Ludwig Graffe
zu Wied/ce, subscr. Wied/ce, subscr. zu Wied/ce, subscr.

E iij Nach

Ach solchem verlauff/ haben obwolgemelte
Drey Herrn Gebrüdere sich an heut vndergemeinem
 dato/ durch vnderhandlung des auch Wolgeborenen
 deroselben Freundlichen lieben Vettern/ Brüdern
 vnd Gewattern/ Christoffen Graffen zu Leuningen/ Herrn zu
 Westerburg vnd Schaumburg/ ic. des Heiligen Römischen
 Reichs Semper freyen/ ic. sich endlich vnd schließlich dahin vers-
 Endliche ab/ gleichen/ vnd einander also bald mit Munde vñ Hand/ beständig/
 redt.
 vñverbrüchlich vnd vñwidernüßlich zuhalten zugesage/ Nem-
 lich das die zween Eltere Brüder/ Graffe Johann Wilhelm/ ic.
 vnd Graffe Herman/ ic. Land vnd Leut/ wiesie vor diesem in zwey
 theil erblich abgescheit worden/ vnd an icho noch vorhanden seyn/
 jedor zu seinem theil/ mit lust vnd vnlust erblich behalten/ vnd jes-
 der sein antheil in gebührlicher regierung verwalten/ auch zu dem
 end einander die allerseyts Underthanen vnd Diener mit Eyden
 vnd pflichten erster tagen respectivē an vñ zuweisen/ auch würck-
 lich erlassen sollen vnd wöllen/ vnd dann der dritte vnd jüngste
 Bruder Graffe Philips Ludwig/ ic. von mehr wolgemelten sei-
 nen beyden Eltern Brüdern/ zu erblichem abstandt voa besagten
 Landt vnd Leuten/ vnd aller andererforderungen/ deren theils hies-
 bey in specie vermeldt/ bisz auff einen oder andern sich etwan zu-
 tragenden todfall/ eine gewisse vnd an heut auch verglichene/ vnd
 allerseyts durch obwolgemelte Herrn Graffe Christoffen zu Leu-
 ningen/ ic. beschéhene vnderhandlung/ eine gewilligte summa gelds
 guldē Fräck/ benantlich achzig tauzend guldē Frankfurter wehrung/ in acht
 furter weh. Jahren/ vnd terminen (welche Termin auch obspezifirt:) endlich
 rung.
 Darvor ver- sol/ vnd wil.
 ficherung.

Vñ diemelbein Graff Phillips Ludwige G. auch auff alle vñ
 jegliche neben vnd beysäll/ wie auch auff alleforderungen so vñ
 wolgemelte beyde Eltere Brüdere/ bey ihren anhelyen/ Land vnd
 Leuten hin vnd wider noch aufzustehen/ vnd zu fordern haben möch-
 een/ durch

Brüderlicher Erb: vnd Stattis Vereit/it. 23

ten/ durch heutiges tages geslogene vnderhandlung / gegen abschung vnd Ceditung seiner beyder Eltere Brüdere Gebürnuß / an der noch kündlich außstehender vnd berechtigter Antorffischer forderung/ derer Capital sich an N. N. Goldgilden belaußte vñ hessen auff sich nehmung aller sein Graff Philips Ludwigen/ze. jünger zeit habender schulden / davon er mit erstem eine richtige verzeichnuß schrifftlich zuvergeben sich hiemit verpflichtet/ (doch aufgenommen was von dero Frauen Mutter/oder sonstien Erster Vor andern Freunden vñ Verwandten/ Testaments oder legato weß behalt. es ist oder vermacht werden möchte oder könnte / so hiemit expressè vorbehalten) willkürlich begeben vnd respectivè acceptirt , so sollen dieselbe Original Antorffische Briefe / vnd alle zugehörige acta (als welche nunmehr ihme Graffe Philips Ludwigen/ u. zu helfen/ vnd seiner G. Baaten den Wiedt Runkelischen Fräulein dero selben Ehevogten und Vormündern zur andern helfe gebären vnd zuständig seyn) in dero selben sichere gewahrsam vnd behandsdig vnd gelieffert/ auch über all diesen begriessenen verlauff erster möglichkeit/ ein in forma probante verglichene Brüderliche vergleichung vnd Pactum familie, schrifftlich auffgerichtet/ von ehs ^{Pactum fa-} miliz soll mit behörigen eigner Handi subscriptionibus & sigillationibus ^{chist. in Pa-} vier gebrachte fertigt/ vnd einander zugestellt werden. In Urkunde dessen ^{vnd auf die} haben viel obwolgemelte Herrn Gebrüdere / beneben auch meist fertige werz wogedachter Herr Vnderhändler / sich mit eignen Handen vñ den. verschrieben. Actum Runkelden 12. Aprilis Anno 1613.

Joh. Wilhelm Graffe Herman Graffe zu Philips Ludwig Gras,
zu Wiedt/ze. subscr. Wied/ze. subscr. se zu Wied/ze. subscr.
Christoff Graffe zu Leuningen/subscr.

COPIA



COPIA der Erb: vnd Stamms- Vergleichung/ u.

De dato Wiede den 20. tag Maij ANNO 1613.

Bwissen: Als die Wolgebor-
 ne Graffen vnd Herm / Herr Johani
 Wilhelm / Herr Herman vnd Herr Phi-
 lips Ludwig Gebrüdere // Graffen zu
 Wiedt vnd Herm zu Runkel vnd Ysenburg/ u. unsere
 gnedige Herren / sich hiebevor / in ihrer S. S. S. aner-
 erbte Batterliche Landtschafft betheilen wollten / vnd
 aber gleichwol bei der Tractation der Sachen / sich be-
 funden / dz ein solches in keine wege / weder ihrer gnaden
 selbste / noch der Landtschafft rathsam / sondern besser vñ
 nützlicher seyn werde / die Regirung dem ältesten Herrn
 Bruder / Herr Johani Wilhelmen / auff drey Jahr lang
 Interims weisz allein zuvertrauen / alles nach besage
 eines sonderbahren / vnderm 10. Augusti / Jahrs 1611.
 darüber gemachten Abschiedts / vnd sich dann behwe-
 rendem ietz angezogenem Interim zugetragen / das J.
 G. Herr Vetter / weylandt der wolgeborene Graff vnd
 Herr /

Herz/ Herz Wilhelm Graff zu Wiedt/ seliger gedacht
müss/ auch todts verfahren/ vnd keine von ihm geborne
Manns Erben hinderlassen/ sondern alle seine Land vnd
Leuhre/ auf S. G. Junge Vettern nechst wol besagte
drey Gebrüdere unsere gnedige Herren vererbcellet/ das
demnach Ihrer S. G. G. sich folgends selbsten zusam-
men gethan/ vnd ob/ auch wie/ die ganze Graffschafft
Wiedt/ vnd darzu gehörige Herrschafften/ zum füglich-
sten onder sich zutheilen/ auch ins künftig je vnd allwe-
geben dem Manns Stamm des Hauses Wiedt zuer-
halten/ sich Brüderlich mit einander vnderredt vnd be-
sprochen haben.

Wie wölnum Ihr gnaden zur billichmessigen ab-
theilung der Landt nicht vngeneigt gewesen/ sondern
sich sampt vnd sonders sehr gern/ da es nur in einige we-
ge thunlich/ auch den Landen erträg: vnd müzlich gewe-
sen were/ sich hierzu hetten bequemen wollen/ Jedoch
aber/ vnd weil man nach vberlegung vnderwegung al-
lerhandt Umbstände befunden/ das ermelte Graff: vnd
Herrschaffte/ nicht wol weiter als in zwey Theil zu thei-
len/ gerathen seyn würde/ sondern so wol Ihrer gnaden
selbsten/ als der lieben Vnderthanen besten vñ wolfahrt
ersordert/ dieselbe nur durch zwey Herm zu regiren/
vnd der zerspliessung der Landen/ so viel möglich zuvor
kommen/ So haben demnach die zwey Herm Eltere
Gebrüdere/ Herz Johann Wilhelm vnd Herz Herman

D Graf

Graffen zu Wiedt / u. vnsere gnedige Herren / J. G.
Jüngern Brüdern / Herrn Philips Ludwigen Graff-
fen zu Wiedt / diese beschaffenheit Brüderlich zuverste-
hen geben. Und demnach an J. G. freundlich gesun-
nen. Ob es nicht ein mittel / daß dieselbe dero auererb-
tes Theil an den Landen / Ihr G. G. als den Eltern
Gebrüdern gutwillig abgetreten / vnd mit einer an-
nehmlichen Summen gelts sich hetten abwilligen lassen.

Nachdem dam mehr wol besagter Graff Philips
,, Ludwig / auff gehabtes Nachdencken / ein solches gut-
willig eingangen / vnd sich dahin erklärt / daß S. gna-
den dero Herrn Gebrüdern / vnd dem Maissiam / wie
auch der Landtschafft zu gutem / geneigt vnd willig we-
ren / eine exträgliche Summe gelts anzunehmen / vnd
auff Landt vnd Leuthe würtlichen zu verzeihen. Als
haben J. G. hierauff in fernere handlung sich mit ein-
ander eingelassen / Und nemlich mit aller seits gutem
,, Willen vnd Belieben / sich freundlichen dahin verglis-
chen / Daß nemlich die beyde Herrn älteste Gebrüdere /
die Landt vnd Leuthe cum commodis & oneribus / In-
massen dieselbe zu endt dieser Vergleichung mit A. vnd
,, B. benglebt zu befinden / allein Erblich haben vnd be-
,, halten sollen / vnd J. G. Jüngsten Bruder 80000. gül-
den Franckfurter wehrung / beneben der halben An-
torffischen Forderung / zu ewigem Abstandt in acht
Jahren / vnd jedes Jahr zehntausend floren ermelter
wehrung

wehrung erlegen / vnd bis dahn / was an ermelter
Summ nicht Jährlichs abgelegt würde / verzinsen / vñ
mit genügsamen Vnderpfänden versichern sollen vnd
wollen. Gestalt sie dañ ein solches mit hand vnd mund
vñverbrüchlich vnd fest zu halten einander versprochen /
vnd die zween Herm Eltere Gebrüdere / hierben zuge
sagt haben / I. G. Jüngern Bruder / Graff Philips versichere werden.

Ludwigen / gegen den 12. Aprilkünftigen 614. Jahrs / Der erste
den ersten Termin / beneben der Pension / richtiglich zu
bezahlen / auch alle vnd jede folgende Jahr auff ernente
zeit / bisz zu völlicher abstattung der versprochenen Sum
men / sich mit bezahlung ihrer *quotæ* , vnd Pension / un
fehlbar zuerzeigen / I.G. auch bisz dahin / der gestalt mit
Vnderpfänden zuversichern / daß dieselbe daran ein gut
genügen haben mögen.

Dagegen dann auch Graff Philips Ludwigs
gnaden versprochen vnd zugesagt haben : von einem je
dern vnder ob wolgedachten Gebrüder / seine gebüren
de *quotam* absonderlich zu empfangen / vnd darüber zu
quittiren / auch hienächst / zur zeit der vollen abstattung /
einem jedern seine *Obligation* vnd hauptver
schreibung / sampt darauff verzeichneter *Final Quitt*
ung zuzustellen / vnd disfalls Ihre gnaden keineswegs
zubefahren.

Vnd dieweil Ihre Graff Philips Ludwigs gna
den / obzugesagte Summ frey vnd unbeschwert erlangt
614

D ij gen.

gen/ die andere zween Herrn Gebrüdere aber/ alle One-
ra & Credita, die sich auff eine nicht geringe Summ
belauffen/ zutragen haben werden. So haben J. G.
ferners zugesagt/ dero beyden Herrn Eltern Gebrü-
dern/ die Lintzische Forderung/ wie in gleichem die
noch restirende Kellneren Rees Schulden/ vnd was
dergleichen sich ins künftig mehr finden würde/ es hab
auch Namen wie es wölle/ allein zu überlassen/ vnd aller
derselben Forderung sich plenarie zugegeben/ auch son-
sten auff alle Landt vnd Leuth/ vor sich vnd Ihre Er-
ben sich kein ben zu renunturen, vnd deswegen einen Brieff vnder
vorbehalt bei Ihrer G. Handt vnd Sigel von sich zugeben.
Verzügls
Revers/ da-
behalt wegen
der lehen.

Es haben aber doch J. Graff Philips Ludwigs
G. sich auch ausdrücklich vorbehalten/ daß in anse-
hung viel stück/ von dem Erzbischthumb Trier/ Item
von der Thur Pfalz vnd anders wo Lehen röh-
rig weren/ Nichts da weniger doch die Lehen auch in
J. gnaden/ vnd dero Mästlichen Erben Namen jeder-
zeit/ auff die begebende Fälle solle empfangen/ vnd
deswegen deren Namen nicht aufgelassen werden/
auff daß/ da hier nechsten die beyde Linien J. G. zweyer
geliebter Herrn Eltern Gebrüder/ ohne Manns
Stam/ welches der liebe Gott nach seinem Göttlichen
Willen/ noch lange zeit verhüten wölle/ abgehen wür-
den/ S. G. dero Manns Stam/ wegen obangeregter
Renuntiation als dann von den Lehen Herrn die Succession
vnd

vnd Lehnis Folge vmb so viel weniger möge besiritten werden. Dieweil dann disz vor billich erachtet worden / Als haben ob wol gedachte zween Eltere Herrn Gebrüder sich diesen Vorbehalt auch belieben lassen / vnd hierben zugesagt / ein solches beh empfahung aller ihrer Lehen jederzeit gebürlich in acht zunehmen.

Vnd dieweil durch dieser gutwilliger Abstandt desz Herrn Jüngern Bruders / obwol gedachten beyden Eltern Herrn Gebrüdern die Graffschafft Wiedt/ ic. samit deren zweyen Herschafften Runkel vnd Ysenburg / vñ allen andern Periinentien nun mehr allein erblich zu kommen ist. Als haben J. G. den Theilungs Briess / welcher in anno 1595. zwischen Ihrer G. Vormündern / dem Wolgeborenen Herrn / Georgen Graffen zu Nassau Lahnibogen / Bianden vnd Diez / Herrn zu Weilstein / ic. an einem / So dann weylandt J. G. G. geliebten Vetttern / Herrn Wilhelmen Graffen zu Wiedt / vnd Herrn zu Runkel vnd Ysenburg am andern / ist gemacht / vnd fürtterst in anno 1597. am Kays. Cammergericht / per Decreti interpositionem confirmirt vnd bestätigt worden / vor sich genommen vñ belesen / vñ hierben erwogen / daß ein billichere vnd gleichere Theilung als zum selbe mahl mit grosser mühe vñ arbeit gemacht / zwische beyden J. G. mit wol zu finde seyn würde. Nachdem sich dan beyde J. G. dieselbe Abtheilung an jecho auch also belieben lassen / Als hat der Eustie Herr Bruder /

D iii vñser

unser gnediger Herr / Graffe Johann Wilhelm zu Wied / das Hauss Wiedt sampt seinen / in berürttem Brieff ver- / meler Pertinentien / vnd darauff stehenden Oneribus / so / zu endt dieser Vergleichung mit A. gezeichnet / beng- / legt erwöhlet. Der ander aber / als nemlich J. G. Graff / Herman zu Wiedt / das Hauss Dierdorff vnd Runkel / sampt denen darzu gehörigen Pertinentien / vnd darauff / stehenden Oneribus / welche gleicher gestalt zu endt mit B / gezeichnet / zubefinden / angenommen / vnd einander / versprochen vnd zugesagt: sich demselben Theilungs- / Brieff in allen Puncten / davon hierin oder in andern / Abschieden keine enderung zubefinden / gemäß zuer- / zeigen.

Dieweil aber in demselben Brieff in S. Des- / gleichen Niemandt verhengt / gesattet vnd zugelassen / werden / ic. ein Punct von Arresten zu finden / vnd ganz / General gesetzt / also daß hiebevor desselben etwas miß- / verstandts sich hett erzeugen wollen / Damit dann ins / künftig einiger Unwillen zwischen den Herrn Gebrü- / dern / oder Ihren Nachkommenden nicht entstehen mö- / ge / So ist derselbe hiermit erleutert / vnd dahin verab- / schiedet worden / daß nemlich derselb vor keinem andern / als allein von Civil / vnd gar nicht vor Criminal sachen / oder was darvor geachtet werden mag / solle verstan- / den werden.

Sonstien aber haben J. G. G. bey dieser Theilung
sich

sich ferners zu gemüt gezogen / wie hoch vnd viel ihnen
sampt vnd sonders / an erhaltung vnd auffnehmung
Ihres Stammes gelegen / vnd daß sie billich dahin zu-
gedencken / wie sie die jetzige anererbte vnd künftige
Landt / behsammen / vnd beydem Stammerhalten / vnd
darneben auch zu regirung derselben solche Ordnung
machen mögen / auff daß sie ins künftig nicht fermer
zerspiessen werden mögen / Dieweil siedam die ganze
Graffschafft vñ die darzu gehörige Herrschaften / durch
mehr als durch zween Herrn regiret zulassen / nicht rath-
sam zu seyn ermesset / Als haben sich J. G. mit einan-
der dahin vereinbahret / dz ins künftig / ein jedes Theil
ihrer jetzt anererbter Landt vnd Leuth / nur allein durch
einen Ihrer Männlichen Erben / dem sie ein solches Die Graff:
per Testamentum, übergeben würden / solten regiret vnd Herr-
schaften sol-
len nur in
zwey Theil
vertheilt
werden.
werden.

Trüge sichs aber zu / daß J. G. einer / ohn solche
Verordnung absterben würde / So sollen als dann dem
erstgeborenen Sohn allein / oder aber da derselbe nicht
mehr were / aber gleichwoletliche Mäns Erben hinder-
lassen hette / desselben ältesten Sohn allein / die Lande
vnd Leuth cum commodis & oneribus erblichen anheim
fallen / vnd derselbe schuldig seyn / den andern seinen Ge-
brüdern vnd respectirre Vettern nach billicher erkandt
muß ein gewisses zum Jahrlichen Underhalt zugeben /
vnd

vnd darneben auch das ienige / so der abgestorbene reglende Herz seiner hinderlassen wittiben / wittumb verschrieben / vntweigerlich zu volnziehen.

N.B.
Versprochene
auslag der
80000. guls.
fr. wehr.
Wie solches
gehalten/hat
die zeit leider
zu viel offen-
bahret auch
nichts dazu
geholtten / das
deshwegen Gr.
Philips Lud-
wig sich absolu-
terslich rever-
sirt / wie in der
Beylag sub N.
14. zu sehe ist.

Abgeredte suc-
cessions falle
darin sind sich
uirgendl / das
Gr. Philips
Ludwig zum
drittentheil
seinen regesch
ihme vorbehal-
ten / sondern
allein *in casum*
deficientisfir-
pi Masculina.
einen oder an-
deren Stammb
der 2. Eltern
Herrn Gebrü-
der / succediren
solle.

Ebenmessig haben auch Ihre Graff Philips Lud-
wigs G. versprochen vnd zugesagt / die obgenendte sum
Der 80000. guldens außs bestie es immer möglich / anzulegen / vnd entweder Landt vnd Leute darvor zu kauffen / oder aber doch somsien also anzuwenden / daß sie dem Stam zu gutem jederzeit beheimander verbleiben / vnd ihre gewisserentragen / auch da Land vnd Leute darvor erlangt werden / dieselbe durch einen seiner Mans-
Erben allein mögen regiert vnd beheimander gelassen werden.

Trüges sich dann ferners zu / daß etwan der eine oder ander vnder obiwolgedachten Herrn Dreyen Gebrüdern / ohne ehlichen Mansstam abgehen / vnd die vbrig ge zween Herrn Gebrüder / des abgangenen todt erleben würden. So ist abgeredt vnd verglichen / als zum fall Graff Philips Ludwig / ic. Graff Hermans todt erleben würde / vnd derselbe Graff Herman / keinen Mansstam hinderlassen hette / als dann wolermelter Graff Philips Ludwig / ic. in wiogedachtes Graff Hermans Landt allein erben / vnd dem Elsiesten Bruder Jo-
hann Wihelmen Graffen zu Wiedt / ic. die 40000. gül-
den so er gegen abtrettung seiner anererbten Landen / von S. G. empfangen widerumb erstatten vnd herausgeben solle und wölle.

Also

Also vnd gleicher gestalt/ da I. G. Graff Johann
Wilhelm/ ic. ohne Manns Stam versterben/ vnd mehr-
wol besagter Graff Philips Ludwig S.G. todt erleben
würde/ Ist abgeredt: Dasz als dann Graff Herman/
von seinem jetzt empfangenen Erbtheil abtreten / ein
solches dem Jüngern Bruder einraunen / vnd in desz
Eltisten Herren hinderlassene Landt succediren/ oder da
S. G. dero jetzt empfangenes Erbtheil viel lieber / als
desz Eltisten Herm Bruder hinderlassene Landt / erb-
lich haben vnd behalten mögen / Es bekomme aber auff
vorgesetzten fall Graffe Philips Ludwigs G. welchen
Theil sie wöllen / so sollen sie allzeit schuldig seyn / als
dann Graff Herman auch 40000. gülden / so sie von
ihm / wie obgemeldt / gegen den Abscunde von Landt vnd
Leuthen empfangen / widerumb zuersatteln vnd heraus
zugeben.

Trüge sichs aber in andere wege fernre zu / Als
nemlich/ Dasz vnder den zwehen Eltisten Herrn Gebrü-
dern einer versterben / vnd Manns Erben hinderlassen
würde/ So ist hierauß abgeredt vnd verglichen / wie
folgt: Als nemlich/ Würde sichs begeben / dasz Graffe Diss ist im
Johann Wilhelm versterben / vnd einen oder mehr ehe- Wellburg-
lichen Manns Erben hinderlassen würde/ dieselbe aber sche vertrag
^{1615. gen-} dert.

E

her.

hernacher ohne ehelichen Manns Stam̄ abgehen würden / So sollen die hinderlassene Landt vnd Leuth auff Graff Herman oder dessen ehelichen Manns Stam̄ allein verfallen / vñ danach seiner Graff Hermans Gabsterbe mehr als ein Manns Stam̄ von S. gnaden vorhande seyn würden / Sollen als dann / doch mehr nicht / als allein zweyen / wie zu dieser zeit auch geschicht / die Landt zugetheilt / den andern aber auff billiche erkändnuß / allein ein Deputat nach gestalter gelegenheit / vnd vermögen der Landtschafft zugetheilt werden. Also / vnd im gegenfall / da Graff Herman versterben / vnd einen oder mehr ehelichen Manns Erben verlassen würde / dieselbe aber hernacher / ohne ehelichen Manns Stam̄ abgehen würden / So sollen die hinderlassene Landt vnd Leuth auff Graffe Johann Wilhelm / oder dessen ehelichen Manns Stam̄ allein verfallen / vnd ferners mit dertheilung derselben / eben wie vorsteht / gehalten / auch eines jeden hinderlassenen Wittiben / das jentige / so ihr zum Wittumb verschrieben / stieff vnd fest gehalten wer-
 Wie besteht den / vnd soll diß falls Graff Philips Ludwig / oder des-
 hiegegen der sen ehelicher Manns Stam̄ zu Succession der einer
 Negress zum dritten Theil oder andern obgedachter zweyer Linien nicht / biß zu
 gänzlichem abgang derselben Manns Stam̄ gelan-
 gen / sondern jeder zeit mit vnd beneben seinem Manns
 Stam̄ davon ausgeschlossen seyn vnd bleiben.
 Erüge sichs aber zu / daß beyde Linien / Als nemlich

lich Graffe Johann Wilhelms vnd Graffe Hermans
Lini ganz vnd gar / ohne ehelichen Manns Stamm/
mit todt abgehen würden / Als dann / vnd auff einen
solchen fall soll Graff Philips Ludwig / oder dessen ehe-
licher Manns Stamm / zur Succession gelassen / aber
gleichwohl die ganze Graffschafft / vnd darzu gehörige
Herrschaften / nimmer in fernere / als in zwey Theil ge-
theilet / sondern je vnd all wege durch zweien Herrn allein
regiert / vnd den andern / so ihrer mehr vorhanden / nur
ein gewisses Deputat / wie auch obvermehlt / gemacht /
vnd zugeordnet werden.

Also vnd gleicher gestalt / da sichs zutragen wür-
de / daß Graff Philips Ludwig / oder dessen Manns
Stamm vor den andern vorbemelten beyden Linien
ganz vnd gar / ohne Manns Erben abstierben würde /
So sollen obangeregtes Capital der 80000. gälden /
oder die Landt vnd Leuthe / oder Renten / so er vor ob-
gemeltes Capital / an sich erkauft haben würde / nur
gendet anders wohin / als auff S. G. zweien Gebrüde-
re / oder deren Manns Stamm verfallen / vnd anderer Rücksatz
gestalt nicht / dann in zwey Theil getheilet / vnd einer je-
dern Linien die helfst gegeben werden. Es ist aber gleich-
wohl hieben abgeredt / Dass durch diese Stamm Verein
keine die Testamenti factio benommen / sondern einer jeden
Linien erlaubt seyn soll / von ihren Mobiliens vñ acquisitio-

E ii 31

zu testiren, vnd dieselbe wenn sie will / durch ein rechtmeis-
tiges Testament zu übergeben.

Hie folgen etliche s. so die aufstellung
der Fräulein im Haß Wiedt angehen / vnd zu diesem
streit nicht gehören / also außgelassen / Folgt also
in contextu.

Es ist auch fermer hieben abgeredt / daß die aner-
erbte Landt vnd Leuthe / die ein jeder vnder gedachten
zweyten Eltern Herrn Gebrüdern / an jecho in der Thei-
lung bekommen / wie auch diejenige Renten oder Land/
welche J. G. Graff Philips Lugwig / ic. vor die 80000.
gulden erkauffen würde / in keine wege auß dem Stam
sollen vereuert / sondern je vnd allwege darbei gelassen
vnd erhalten werden. In massen sie dann dieses vor ein
ewiges Gesetz / Statut vnd Ordnung / auch Pactum rea-
le, bei ihrem Haß geacht vnd gehalten / auch hiemit/
vnd in krafft dieses gemacht vnd gehalten haben wöllen.

Würde sichs aber zutragen / daß ohne hochtriu-
gende eüsserste noth / auch ohne vorwissen vñ erlaubnuß
deren dreyen Herrn Gebrüder / oder deren ehelichen
Mannstams etwas von Land vnd Leuten vereuert
vnd begeben würde. So ist abgeredt / daß ein solchs al-
les vor nichtig vnd krafftlos geacht vnd gehalten wer-
den soll / in massen dann J. Gn. dasselbe jetzt als dann/
vnd dann als jetzt hiermit wissentlich annulliren, cassiren,
tödtten

Pandus
alienatio-
nis.

Würde con-
ditionirr.

tödten vnd vernichtigen / vnd bey verpfendung aller
ihrer / so jetziger als künftiger haab vnd gütter die sie ein-
ander deszwegen zum Underpfand versetzen / vñ hiermit
verhypotheciret haben wollen / zusage vñ verspreche hier-
wieder / weder vor sich / noch durch ihre Erben / oder an-
ders jemandt etwas zuthun / oder thun zulassen / sondern
zum fall es über zuversicht beschehe würde / so sole ein sol-
ches vereusseretes Land den andern Herm Gebrüdern /
ipso jure verfallen seyn / dieselb auch mug vñ macht habe /
ein solches entweder eigenes gewalts also bald einzume-
men / oder aber am Rens. Cammergericht also bald vmb
Executoriales anderer gestalt nicht / als eine abgebrühte
vnd in rem judicata am ergangene sach / anzuhalten / vnd
darauff wie in Executions sachen gebräuchlich zuverfah-
ren / Gestalt daß J. G. G. G. so vor sich als Ihre Erben
hochermelbts Rens. Cammergerichts Iurisdiction hiermit
vnderwerffen / vnd ein solches besten fleisses ersuchen vñ
bitten / auff desz supplianten theils begeren / vnd vor-
zeigung desz vidimierten Passes / also bald die Executoria-
les bey einer namhaftesten straff / dieselbe zur helfst dem
Cammergericht / vnd zur helfst dem supplicirenden Theil
zuerlegen / zuerkeinen / vnd diese Ihrer S. Stammsverein
vnd Verordnung in diesen / vnd allen andern Puncten
darumb ersucht werden möchte / helfen hand zuhaben .

Würde aber der eine / oder ander / von Höfsem
Zehenden oder andern Renten etwas / so über N. N.

E iii Reichs-

Reichsthaler werth zu vereussern vnd in frembde Händ
de zu verwenden gesinnet seyn. So solles hiemit nach
ausweisung ob angezogenen in Anno 1595. vnd 1597.
gemachten vnd am Keysерlich.n Hammergericht Son-
firmirten Theilungs Briess/ in s. Es soll auch kein
Stam̄/ re. gehalten/ oder aber gegen dem verbrechen-
den Theil/ nach Inhalt vorgehendes Paragraphi ver-
fahren werden.

Vnd damit dieses alles vmb so viel steisser vnder
J. G. vnd ihren Erben vnd Nachkommen möge ge-
halten werden/ So ist ferners abgeredt/ daß ein jeder
geborener Graff zu Wiedt/ so baldt er sein achtzehendes
Jahr erlangt haben wirdt/ gehalten seyn soll/ dem Elti-
sten des Stammes einen leiblichen Endt/ davon zu en-
de dieses ein form zu finden/ zuleisten/ daß er sich dieser
hierin beschehener vergleichung vnd verordnung/ die
zeit seines lebens gemäß verhalten solle vnd wölle.

Were es aber Sach/ daß entweder der ein oder
anderm ehe vnd bevor er den Endt darauff geleistet/ die
Landt vnd Leuth/ durch den Todtsfall seiner Eltern an-
fallen würden/ So soll derselb zur Succession/ wie in glei-
chem/ da er noch bey seinen minderjährigen Jahren wea-
re/ dessen verordnete Vormündt zur Administration vñ
regirung eber nicht/ bis daß er/ oder sie den Endt würt-
lich geleistet/ zugelassen werden.

Vnd haben hierauf obswol gedachte J.G. die drey
Herrn

Diesen 5. be-
sche in der
Beylag obे
num. 1.

Herm Gebrüder allen denen rechtlichen guthateit / so
denselbigen gegen die hierinnen beschriebene Theilung vñ
darbey gemachte Stamms verordnung zu gutem kom-
men möchte / vnd insonderheit allen Privilegien / so sie
allbereits entweder von Reyser / Königen oder Pabsten
haben / oder ins künftig entweder auff vndertheniges
suppliciren, oder ex proprio concedentis motu, & absoluta po-
testate hierwider bekommen möchten / wie in gleichem der
Exception dolz, metus, coactionis, deceptionis, lesionis enormis Diese Excep-
& enormissime, restitutionis in integrum, Item dispensationis ptiones hat
à juramento, wie in gleichem der Exception wegen nicht man fast als
erfülleten legitime, Item daß ein gemeiner verzieg nicht le zum offter-
gelte / es gehe dann ein besonderer vorher / ic. mahln / wie-
lich / ge-
brauchte vnd
eingeführt.

Vnd in summa allen andern Beneficien, wie dieselbige in einigen weg nennen können / oder Menschen
witz oder spitzündigkeit erdacht / oder ins künftig
von Reyser oder Königen gemacht werden mögen /
expresslich renuntiat vnd verzichen / renuntiieren vnd ver-
zeihen auch denselben hiermit / vnd in krafft dieses ande-
rer gestalten nicht / als wann sie in specie hierin benent vnd
begriessen weren.

Vnd haben nicht allein bei ihren Gräfflichen Eh-
ren einander versprochen vnd zugesagt / disz alles / so
hierinnen begriffen / vor sich vnd ihre Erben in allen ih-
ren Puncten vnd Clausuln stieff vnd fest zuhalten / vnd
hierwider nichts zutun / noch gethan zu werden / zu-
verschaf-

verschaffen/ sondern auch zu dem endt einander einen
 Corporealeiblichen Endt geleistet/ Und zu urkunde diesen Thei-
 lungs Briess/ vnd darbey gemachte Stam's verein mit
 eigenen Händen vnderzeichnet vnd besigelt/ Und dar-
 neben die wolgeborene Graffen vnd Herrn/ Herm Georg
 gen Graffen zu Nassau Lahnembogen/ Blanden vnd
 Dietz/ Herrn zu Weilstein/ als J. G. gewesenen Herrn
 Bormundt/ vnd dann Herrn Christopff Graffen zu
 Leiningen/ Herrn zu Wiesenburg vnd Schaumburg/
 des h. Römischen Reichs Semper Freyen freundlich
 ersucht vnd gebetten/ daß beyde J. G. G. ditz zubezir-
 gen auch underschreiben/ vnd deren Insigel/ beneben
 den Ihrigen daran hangen wöltten/ Welches wir jetzt
 ermelte Graffen auff beschehene Bitt/ vnd der warheit
 zu sterner also beschehen zusenn hiermit bekennen/ vnd
 hierauff beneben Ihrer L. L. L. den dreyen Gebrüdern
 Graffen zu Wiedt/ u. vnsern freundlichen lieben Vete-
 tern uns mit eigenen Händen underschrieben/ vnd vnsere
 Insigel bei das Ihrige haben hangen lassen/ Doch
 Uns vnd vnsern Erben ohn schaden. So geschehen auff
 Wiedt/ am 20. tag Maij 1613.

FORMA

FORMA JURAMENTI

Me Ch schwer zu Gott dem Allmäch-
Higen / Dass ich all das Jenige / was hierin
begriffen ist / in allen seinen Puncten vñ Glau-
suh getrewlich halten / vnd hierwider / weder selbsten /
noch durch andere etwas thun / oder zuthum verschaf-
sen / Sondern wie gemelt / allem Inhalt die zeit meines
Lebens / getrewlich vnd aufrichtig geleben vnd nach-
selzen wölle / So wahr mir Gott helfe.

Johann Wilhelm Graffe Herman Graffe Philips Ludwig Graffe
zu Wiedt/ic. zu Wiedt/ic. zu Wiedt/ic.

Georg Graffe
zu Diessaw/ic.

Christopff Graffe
zu Einingen/ic.

Locus Si-
gilli.

S Beh^o

C O P I A

Graff Johann Wilhelms / vnd Graffe
Hermans Gebrüdere/ Graffen zu Wiedt/ ic. Versiche-
rung/ vber vergleichene 40000. Gützen Capital/ dero Jüngern
Bruder Graff Philips Endwigen/ ic. gegen bewilligten erblichen Ab-
stande von Landt vnd Leuthe / auff hierin verleiste eigenthüm-
liche Hösse/ Zehenden/ vnd Mühlsächte/ ic.
zugesellt.

De dato Wiedt/ den 21. Maij, A N N O 1613.

C O P I A Graffe Johann Wilhelms zu Wiedt/ ic.
Versicherung.

In Johann Wilhelm Graffe zu Wiedt/
Herr zu Runkel vnd Ysenburg/ ic. Thun und
vnd bekennen hiermit öffentlich vor Uns/ Uns-
ere Erben vñ Erbnehmen/ Demnach Wir dem
wolgeborenen/ vnserm freundlichen lieben Brü-
der Philips Ludwigen/ Graffen zu Wiedt/ Herrn zu Runkel
vnd Ysenburg/ ic. vermög Brüderlicher Erb: vnd Stantisver-
gleichung/ den 20. hujus dieses ablaufenden Jahrs/ zu vns
herm Theil schuldig worden seind 40000. Gützen Francke-
furter wehrung/ dieselbige in den nächst folgenden acht Jahren/
würcklich vnd jederzeit mit gewöhnlicher Pension/ als fünff gül-
den vom hundert/nach Advenant des Capitals/dessen alle Jahr/
bis zu volliger bezahlung/ fünff tausende gützen/ besagter weh-
zung/ gegen gebärliche Quittung erlegt werden sollen/ zubezah-
len vnd

len vnd richtig zu machen / Das wir derowegen vns / unsere Erben / vnd Erbnehmen / darzu in vnd mit krafft dieses gegenwirtigen Briefs / Obligiren vnd verpflichten / berührte Hauptsumme vnd Pension / an guten gangbaren Muns Sorten / wolgedacht em vonserm Bruder / oder wer von S. L. darüber Befelch haben wirdt / richtig lieffern vnd erlegen zu lassen / Also vnd der gestalte / daß der erste Zahl Termin auff den zwölften Aprilis / dest nachst Erster Zahl / künftigen Sechszenhundert / vnd vierzehenden Jahrs / mit termin am fünff Tausend gülden Capital / vnd zwey Tausende guldens In-
teresse / obgemelter wehrung / vnd fôrters alle Jahr / bis zu volliger vnd endlicher Befriedigung gedachter vierzig tausends gül-
den / sampt nach Adventant gebürlichen Interesse / vnfeklbar ers-
legt / vnd in sein Graffe Philips Ludwigs L. sichere gewahrsam /
ohne dero selben kosten vnd schaden verschafft werden solle / Und
damit S. L. dero Erben / vnd Erbnehmen / dero wûrklichen erle-
gung vnd lieffierung / mehr besagten Capitais / vnd Pensionen /
auff gemelte zeit vnd ziel / desto gewisser vnd beständiger versichert
scyn vnd bleiben mögen / Als sehen wir Graffe Johann Wil-
helm/r/c. vor vns / unsere Erben / vñ Erbnehmen / zu rechtem Un-
dervsandt vnd Angrieff / unsere nachbenandte eigenthumbliche
Höfse / Behenden / vnd Mühlen Pächte / benandlich die Höfse
zu N. N. subsequitur specificatio hypothecæ, Welche Jähr-
lich an Korn Wiedischen maß 277. Malter / vnd an Habern
auch Wiedisch maß 236½. Malter / so dann an Korn Hachenbur-
ger maß 70. Malter / vnd an Habern Hachenburger maß 148.
Malter 2. Echtel / vñ also an Gelt / das Wiedische Malter Korn
zu 4. vnd das Hachenburger Malter Korn zu 5. fl. vnd das Wie-
disch Malter Haber zu 2. so dann das Hachenburger Malter
Haber zu 2. fl. 6. alb. Raderwehrung angeschlagen / 226 4. fl.
18. alb. festgemelter wehrung / wol tragen können / bis zu wûr-
licher vnd volliger bezahlung angeregter Hauptsummen vñ Pen-
sion / sampt allem deßwegen auffgelauffenem beweislichen kosten

S is vnd

vnd schaden / sich deren Ländlicher gebür zuerholen vnd bezahlt zu
 machen/ Allermassen wir Graffe Johann Wilhelm/ ic. vor vns
 unsere Erben vnd Erbnehmen / specialiter zu dem ende verhypot-
 theciren / da wir in bezahlung mehr angeregten Capitals vñ Pen-
 sion (welches doch ob Gott wil / nicht geschehen solle) auff be-
 stimpee zeit vnd zicht / etwan mangelhafte vnd seumig befunden
 würden / als dann sein Graffe Philips Ludwigs L. dero Erben
 vnd Erbnehmen / oder sonst mit unsrem wissen getrewen rechts-
 messigen dieser Hauptverschreibung Inhabern erlaubt seyn/ auch
 „ gut füg vnd macht haben sollen / dieser Sachen vndforderung
 „ halb / als baldt bey des H. Reichs Hochlöblichen Reys. Cammer-
 „ gericht/ Mandatū Executionale, als in einer mit recht erhaltenen/
 „ vnd wolgrtheit Sachen / wider vns Graffe Johann Wil-
 helmen/ unsere Erben vnd Erbnehmen / zuerlangen / aufzubrin-
 gen/ vnd bis zu würtlicher endlicher vnd volliger bezahlung/ offe-
 gemelten Capitals / Pensionen/ vnd unkosten/ executive zu pro-
 cediren, Wie dann auch auff solchen unverhofften Fall / sein
 Graff Philips Ludwigs / ic. L. dero E:ben vnd Erbnehmen /
 oder sonst mit unsrem wissen / getrewe vnd rechtmessige dieses
 Brieffs Inhabere / gleicher gestalt von sich selbsten gut füg vnd

obbesagte macht haben sollen / selbst eigener That vnd Gefallens obbesagte
 vñ nicht das Underpfände / vnd darvon fallende Jährliche abnutzung / bis zu
 dritte Theil volliger Contentirung/ vñ empfahrung offt angeregtes Capitals/
 der Graff. Pensionen/ vnd unkosten / würtlich zubesizzen vnd einzunehmen/
 vnd Herr, oder im fall sich etwan befinden würde/ daß all solche Underpfän-
 schaffien. de vielleicht Lehnbar/oder vorhin andern verobligire vnd verpfän-
 gtem bis zu dei weren / vnd also darauf richtige vnd vollige Bezahlung nicht
 volliger Be- zu bekommen seyn möchte / als dann zuvorderst des / oder der Lehnens
 zahlung vnd herrn Consens darüber aufzubringen / vnd solchem nach/ fürters
 nicht erblich. auch alle andere unsers Graff Johann Wilhelms/ ic. unsren Er-
 ben vnd Erbnehmen/bewegliche vnd unbewegliche Gütere/ so vull
 deren felderzeit hierzu nötig / an allen Orten vnd Enden / da die
 selbige

selbige anzutreffen / mit oder ohne fernere rechte anzugreissen / einzunehmen / zu behalten / zu nutzen vnd zugeniessen / so lang vñ viel / bis daß S. Graff Philips Ludwigs L. dero Erben vnd Erbnehmen zu ihrem guten gnügen / sich offigemelter Hauptsummen /

So lang vñ
viel bis die
bezahlig ge-
schehen.

Pensionen / Kosten vnd schaden / selbsten contentire vnd bezahlt gemacht haben / Gereden vnd geloben auch darauff Wir Graff Johann Wilhelm/rc. vor vns / Unsere Erben vnd Erbnehmen / bey unsren G:äfflichen Ehren vñ wahren worten / an Eydes statt / viel wol gemeltem unsrem Bruder / Graffe Philips Ludwigen/rc. von diesem allem vor vñ nachgeschriebenem gute Sicherheit / handhabung vñ wehrschafft zuthun / an deme dañ uns Graffe Joh. Wilhelm/rc. Unsere Erben vnd Erbnehmen / keines wegs schuzen noch freyen solle / einige Exception Geistlicher oder Weltlicher Rechten / weniger Kriegsgefahr / Raub / Brandt / Miswachs / oder was sonst hiergegen erdachte oder genent werden möchte / sonderlich auch die Beneficien, welche dem Weltlichen Geschlechte zu gutem kommen können / Deren wir uns hiermit vnd in krafft dieses Briess / wissentlich vnd wolbedächtlich zumahl begeben vnd verzeihen / Wann daß vermög vnd in krafft dieser Beschreibung S. Graffe Philips Ludwigs / rc. L. dero Erben vnd Erbnehmen / obberührten Capitals / Pensionen / beweislichen kostens vnd schadens / der gebür vergnügt vnd bezahlt gemacht worden / So sollen alsdann S. L. oder dero Erben vnd Erbnehmen schuldig vnd pflichtig seyn / diese Original Beschreibung vnd Versicherung in Unser Graffe Johann Willhelms / rc. oder unsrer Erben sichere gewahrsam zu lieffern / vnd dardurch die mehr oge-melte Vadersfände / widerumb ganz vnd zumahl abgelöst vnd gefreyet seyn vnd bleiben / alle arglist vnd gefehrde hierin gänzlich aufgescheiden.

Vnd dieses zu wahrer Urkundt / anch vmb beständiger / Dester vnd unverbrüchlicher haltung willen / Haben Wir
F iij Johann

46 Verlage Num. 4. S. Joh. Wilh. zu Wied/ie. versicherung.

Johann Wilhelm Graffe zu Wiedt/ Herr zu Runkel vnd Ysenburg/ie. diesen Brieff mit eigenen Händen unterschrieben / vnd Unser angeborn Gräfflich Irsigel wissentlich daran gehangen. Geschehen vnd geben zu Wiedt den 21. Monats tag Maij/ im Jahr nach Christi geburt/ sechszen hundert und dreyzehn.

Johann Wilhelm Graffe zu Wiedt.

Locus Sigilli.

Gleichmessige Versicherung/ haben J. Gn. Graff Herman zu Wiedt/ ie. dero Jüngern Brudern mutatis mutandis auch originaliter auff fertigen vnd zustellen lassen / vnd weil nach gemachtem Weilburgischen Abschiedt Anno 1615. Graffe Philips Ludwig/ie. mit dieser Hypothec der Höfse vnd Zihenden nicht zu frieden seyn wollten / So ist dieselb geendert / vnd auff eiliche Kirs spel vnd Centen/ wie daselbst zu finden / doch auff siche remaß vnd weiß/ verlegt / vnd alles nach laut dieser versicherung auff gefertigt worden / Also vnnötig dieselb hernacher abermahlz zu widerholen.

Beyla



C O P I A

Graff Philips Ludwigen zu Wiedt / ic.
gethaner Renunciation / vber die am 20. Maii Anno
1613. getroffene vnd verglichene Brüderliche Erbver-
gleichung vnd Staatsverein.

De dato Wiedt / 21. Maji Anno 1613.

SIC R. Philips Ludwig Graffe
zu Wiedt / Herr zu Runkel vnd Ysen-
burg / ic. Thm kundt vnd bekennen hier-
mit öffentlich / vor vns / unsere Erben vñ
Nachkommende / Als in dem Theilungs Brieff / wel-
cher zwischen vns / vñ den Volgeborenen unsern freund-
lichen lieben Gebrüdern / Johann Wilhelm vnd Her-
man Graffen zu Wiedt / Herrn zu Runkel vnd Ysen-
burg / ic. vñderm 20. dieses Monats Maii / gemacht
vnd auffgericht worden / vnder anderm ausdrücklich
verschen vnd verabschiedet / Dass gegen achzig tausend
Floren / die vns J. L. L. mit vnd neben der halben An-
torffische Forderung / zum Abstandt deren vns anererbr-
ter so Vatter / als Vetterlichen Landen / innerhalb acht
Jahren abzulegen / vnd bis dahin zuverpensioniren /
vnd

Würde die
versicherung
vnderschied,
lich wider,
holen.

haben / Wir vns vnsers amererbten Theils an den Land
vnd Leuthen / vnd andere Forderung / wie die auch Na
men haben möchten / oder könnten / begeben / vñ darüber
einen sondern Brieff vnder unsrer Handt vnd Sigel

J. L. L. zustellen solten / vnd dann behde J. L. L. vns ih
re versicherung jetzt bester Form zugestellt vnd überge
ben haben / Dass demnach wir vns auch schuldig vnd

verpflichtet erkendt haben / demselben / so vnder vns wol
Wo bleibt
dan vorschrei
ben / vnd son
sten bewegen
bedächtlich / vnd mit aller seits gutem wissen vnd willen
abgeredt vnd verglichen worden / vnsers Theils gebür
lich zugeleben vnd nachzukommen / vnd renuntieren de
rentwege hiermit / vñ in krafft dieses / wie solches so wol

in allen Geist: als Weltlichen Rechten / auch gewon
heits wegen am aller beständigsten vnd kräftigsten ge
schehen soll / kan oder mag / auff unsrer amererbtes Bat
terliches vnd Betterliches Antheil der Landen / der ges

Dieser vorbe
hale sind sich
in dem Haupt
werk uirgeds
vñ kan also an
derster nicht
dann anss die
versicherung
vñ gesetzte vñ
derpsind ver
standen wer
den / fernere
auflegung ist
in der Apolo
gi zu findm.
stalt vnd also / da der ein oder ander / ob wolgemelter vns
ser geliebter Gebrüder / seine angebür / abgeredter mass
sen nicht erlegen würde / dass wir alsdann an des nicht
erlegenden Landt vnsern Regress proportionaliter zuneh
men / vns hiermit austrücklich wollen vorbehalten ha
ben / würde vns aber obzugesagte Summ der 80000.
gulden abgeredter massen bezahlt werden / So wollen
wir vnd unsere Erben / an behde ob wolgedachte unsere
geliebte Gebrüdere / oder deren Erben des halben weiter
nichts

über die Brüderliche Erbvergleichung vnd Stammverein. 43
trichts suchen / sondern mit obgedachter / vns zuge-
machter Capital Summ der achzig tausend Floren
Franckfurter wehrung / wie auch mit der halben An-
korffischen Forderung / vns begnügen lassen / auch eher
nicht / dann so fern sich deren fall einer / davon in ob-
besagtem Theilungs Brieff / vnd dabey gemachter Ist auch dg
Stamms Verein Verordnung beschein / zutragen geringste die-
würde / an Landt vnd Leuthen etwas zuhaben / oder zu ses / vnd fol-
zu erben begeren / sondern derselben Fall allein erwar- genden ver-
ten / Gestalt wir dann zu dem ende ermelten Theilungs sprechens ge-
Brieff / vnd in demselben abgeredte vnd verglichen der Apologi
Stamms Verein anhero widerholet / vnd das jeni- halten / best-
ge / so vns oder vnsen Erben dieselbe nicht nach; oder he davon in
zugeben wirdt / nun oder nimmermehr zufordern / vns weitläufftu-
hiermit gutwillig verbunden haben / auch bey vnsen ger.
Gräfflichen Ehren vnd geleistem Eydt zusagen / hier-
wider nicht thun / noch durch andere gethan zu wer-
den zuverschaffen / Dagegen vns dann nicht schützen
soll einige Gutthat der Rechten / die vns oder vnsen
Erben hierwider in einigen weg zu gutem können künd-
ten oder möchten / Sondern begeben vns derselbigen /
vnd aller vnd jeder Privilegien vnd Freyheiten / die
wir entweder allbereit von Kensi / Königen / oder Pä-
stien erlangt / oder ins künftig auff einige weisz hier-
wider erlangen möchten / vñ insonderheit der Exception
dispensationis, Absolutionis, Item dol, metus coactionis, de-

G ceptionis

30 Beylage Num. 5. G. Phll. Ludw. gethaner Renuntiation,
ceptionis lesionis & enormis & enormissime, Item Restituicio-
nis in integrum, Wie in gleichem der exception wegen
nicht erfüller Legitima, vnd was sonst mehr vor auß-
füge vns / so wol in genere als in specie in einem weg
zu gutem kommen können oder mögen / Dann wir
vns derselben sampt vnd sondes weniger nicht / als
wann sie in specie hierinnen vermeldt / wissentlich vnd
gutwillig begeben haben / Begeben vns auch dersel-
ben sampt vnd sondes / vnd fürnemlich auch der Ex-
ception, daß ein gemeiner Verzug nicht gelte / es gehe
danne ein special vorher / Und sagen nachmahl hiermit
zu / vor vns vnd unsere Erben / dieser unserer getha-
nen Renunciation, wie auch dem Theilungs Brieff/
,, vnd darben gemachter Stamms Verein jederzeit ge-
,, bürlich zugeleben vnd nachzukommen.

Zu Urkund haben wir vor vns / unsere Erben
vnd Nachkommende diesen Brieff mit eigenen Hän-
den vnderzeichnet / vnd unser Secret Sigel wissen-
lich hierunder hangen lassen / Auch den Wolgebore-
nen unsern freundlichen lieben Vettern vnd Brüdern
Christopffen Graffen zu Leiningen / vnd Herrn zu
Westenburgt vnd Schaumburgt / Wie in gleichem
die Besten unsere liebe Getreuen / Joaham Reinhar-
den von Metternich / vnd Adam vom Stein / jetziger
zeir Amtleuth zu Wiedt vnd respeckrve zu Runkell/
freund,

vör die Brüderliche Erbvergleichung vnd Stammsverein. 57

freundlich vnd gäufig ersucht vnd angelangt / diesen
Brieff beneben uns zum zeugniß zu vnderschreiben
vnd zubesiglen / Welches wir Graff Christoph obge-
dacht / vnd ich Hans Reinhardt von Metternich /
vnd Adam vom Stein / seziger zeit Almpfleuth zu
Wiedt vnd respectivē zu Runkel / auff 3. L. vnd respe-
ctivē G. freundliches vnd gäufiges bitten vnd begeren
also gethan zu haben / hiermit bekennen / So gesche-
hen auff Wiedt / am 21. tag Maij Anno 1613.

Christoph Graffe zu
Leiningen / subscr.

Philips Endwig Graffe
zu Wiedt / subscr.

Johann Reinhardt von
Metternich / subscr.

Adam vom
Stein / subsl.

Locus Si-
gilli.

Locus Si-
gilli.

Locus Si-
gilli.

Locus Si-
gilli.

G i i Veh



C O P I A
INSTRUMENTI REALIS TRADI-
TIONIS ET RELAXATIONIS JURAMEN-
TORUM, Aller Wiedischen Geist: vnd Westlichen Dienere vnd
Underthanen / Welche bisshero allen dreyen Gebrüdern / Graffen zu
Wiedt/ie. mit Pflichten obligirt gewesen / vnd hinsuro den zweyhen
Eltern Herm Gebrüdern tradiert vnd zugewie-
sen worden.

De datis 24. 25. 26. vnd 27. Maij Anno 1613.

S E T V N Gottes Gnaden / Amen /
S Kundt vnd zuwissen seye hiermit Jeder-
 meniglich / denen gegenwärtiges offenes
Instrumentum Traditionis & Relaxationis
 zusehen / zu lesen / oder hören zu lesen vorkommen wirdt /
 Das in den Jahren unsers Herren Erlösers vnd Selig-
 machers Jesu Christi / Sechszehenhundert und drey-
 zehn / in der eylften Römer Zinzahl Indictio zu Latein
 genendt / bey Herrschung vnd Regierung des Aller-
 durchleuchtigsten / Großmächtigsten vnd unverwind-
 lichsten / Fürsten vnd Herrn / Herrn M A T T H I Ä des
 Ersten des Namens / Erwöhnten Römischen Kaisers
 zu allen Seiten Mehrern des Reichs / in Germanien /
 zu Hungern / Böhmen / Dalmatien / Croatię vnd
 Schla-

Schlavonien / Königs / Erzherzogs zu Österreich /
Herzogs zu Burgundi / Steyer / Kerndten / Grain /
vnd Württemberg / Graffens zu Throl / ic. unsers Al-
lerniedigsten Herrns / in Ihrer Reys. Majest. Reich /
des Römischen im zweyten / des Hungarischen im fünf-
ten / vnd Bohemischen im dritten Jahr / auff verschie-
denen Tagen / als Montag vnd Dienstag den vier vnd
fünf vnd zwanzigsten Tag / vnd dann forters Mitwo-
chen vnd Donnerstag den 26. vnd 27. Tag Monats
Maij stylo veteri, seindt vor mir zu endt benendten Rey-
serlichem offenem Notario / vnd darzu beruffenen Un-
terthanen vnd Gezeugen / zwischen den Hochwolgebore-
nen Graffen vnd Herm / Herm Johann Wilhelmen /
Herm Herman / vnd Herm Philips Ludwigen / allen
dreyen Gebrüderen / Graffen zu Wiedt Herm zu Kun-
ckel vnd Nsenburgk / ic. meinen gnedigen Herm / nachge-
setze verschiedene beschriebene *Actus realis Traditionis* &
Relaxationis, Brüderlicher Erblicher vertheilter / vnd
respectiv abgetrettener Gräffelicher Landt vnd Leu-
then / ic. würcklich vorgenommen / erfolget / volzogen
vnd bestättigt worden / In massen unterschiedlich pro-
thocolliret / hiermit ex *Protocollo extrahirt* vnd in gegen-
wertige formam Instrumenti bracht / also anfahendt.

Zu würcklicher Folg vnd Nachsetzung / der am
zwanzigsten hujus zwischen aller Hochwolgeborenen
Graffen vnd Herren / Herm Johann Wilhelmen / Herm

G. tij. Herm

Herman / vnd Herm Philips Ludwigen Gebrüderen
 Graffen zu Wied / Herm zu Runkel vñ Ysenburgf/rc.
 unsrer gnedigen Herm / schriflich auffgerichter mit ei-
 genen Handensubscribirten vnd versigelten / auch end-
 lich betewerter Erb: vnd Stam̄s vereinigung / darin
 nun allenthalb beliebter vnd acceptirter respectivē tradi-
 tion vnd relaxation , behden hoch wolgedachten Eltern
 Herren Gebrüderen / zu vergleichener Landt vnd Leu-
 then / Geistlicher vñ Weltlicher Dienerschafft / Seindt
 an heut Montags den vier vnd zwanzigsten Maij die-
 ses ablauffenden Sechszenhundert vñ dreyzehenden
 Jars / alle drey ob hoch wolgedachte Herm Gebrüdere/
 vor denen darzu erforderen vnd Eitirten Geist: vnd
 Weltlichen Dienern / wie in einer wenigem Aufschuß/
 aller zu der Nider Graffschafft Wiedt / denen Flecken
 vnd ganzen Burgfrieden zu Wiedt gehörigen Kirspe-
 len / Veldtkirchen / Hedessdorff / Niderbiber / Rengs-
 dorff / Hommefeldt / Anhausen / Ruckerodt vñ Nort-
 hoben / sampt dem Bann Selters / Marxen / Item
 Dorff Oberbiefferen / Schloß vnd Burgfrieden
 Braunsbergf / Thal vnd Burgfrieden zu Ysenberg/
 Item der Dörffer Genshausen / Hilgerodt / Alsbach/
 Hungsdorff vnd hoff Rembs / persönlich erschienen zu
 Wiedt / hinder dem Mantelauff der Plakten die Pfaw
 Wendegenandt / vngefehr vmb 4. Uhr nach Mittag/
 Und haben Erslich denen gegenwärtigen Geistlichen
 vnd
 Huldigung
 der Wiedi-
 schen Un-
 derthanen.

und Weltlichen Dienern mit namen N. N. N. N. vnd
sonsten andere mehr so nicht specificirt durch Secreta-
rium Johann Christopff Stamblern in gegenwart
mein Kaysert. Notarien vnd Zeugen öffentlich vortra-
gen vnd anzeigen lassen Denmach weylandt der hoch-
wolborne Graffe vnd Herr. Herr Wilhelm Graffe zu
Wiedt. Herr zu Runkel vnd Ysenburgt u. wol vnd
Christseliger gedeckmuz vor vngeschr acht Monaten
mit todt abgangen dahero derselben ingehabte Lande
vnd Leuth auß mangel Mannlicher Leibs Erben an
die auch Hochwolborne jeho gegenwertige seine gne-
dige Herrn Herm Johann Wilhelmen Herm Herman
vnd Herm Philips Ludwigen u. Gebrüder Graffen
zu Wiedt. Herm zu Runkel vnd Ysenburg u. rechtmes-
siger weise geerbet vnd kommen daß derowegen Ihre
G.G.G. u. sampt vnd sonders sich eine zimliche gerau-
me zeit hero nicht allein wegen angedeuter Erbschafft
sondern auch anderer mehr angelegenen sachen halb zu-
sammen gethan vnd dieser tagen einer Brüderlichen
Erb: vnd Stam's Vereinigung Freunde Brüderlich
verglichen dieselbe in schriften begreissen vnd originali-
ter versfertigen lassen dieweil dann in derselben vnder
andern verschien daß Hochwolgedachtem Herrn Jo-
hann Wilhelmen u. die Nidere Graffschafft Wiedt
sampt zubehör allermassen dieselbe durch Ein in Amo
Fünftzehenhundert neunzig vnd fünf zwischen Wey-
landt

Landt Obhochwolg. Graff Wihelmen zu Wiedt / u.
 vnd dem auch Hochwolgeborenen Herrn Georgen
 Graffen zu Nassaw Lakenelbogen / Bianden vnd
 Diez/ Herrn zu Beylstein / u. als auch Obhochwol-
 gedachter Herrn Dreher Gebrüdern Graffen zu Wiedt
 gewesenen Herren Vormundt / auch schrifftlich außge-
 richte vñ hernacher in anno Fünfzehenhundert / neun-
 zig vnd sieben am Kexserlichen Cammergericht zu
 Speyer Confirmirte Erbtheilungen vnd deroselben buch-
 stablicher Inhalt vnd J.G. in gesilichen vñ Politischen
 Sachen alleinig verblieben / vnd von deroselben als
 Obrigkeit gebürlich regieret vnd vorgestanden werden
 solle / vnd aber obbenante jeho gegenwärtige Geistliche
 vnd Weltliche Dienerschafft bissher in mehr Hochwol-
 gedachter Dreher Herrn Gebrüdern gelübdtnuß endt
 vnd pflichten gestanden vnd obligirt gewesen. Als woh-
 lennumehr Obhochwolgedachte beyde Jüngere / jeho
 persönlich gegenwärtige Herrn Gebrüdere / Herr
 Herman / u. vnd Herr Philips Ludwig / u. obbenante
 Geistliche vnd Weltliche Diener / wie auch gegenwer-
 tige vnd alle andere abwesende Vnderthanen / denen es
 " die anwesende also züberichten / Ihrer endt vnd pflich-
 ten / auch respectrve huldigung / damit sie Ihrer G.G. u.
 dañ die telet
 bisz auß gegenwärtiges stundt zugethan vnd verhaftt ge-
 sion vñ vor
 wesen / Jeho alsbald erlassen / frey vñ ledig gesprochen /
 behafte
 vnd dero Eltern jeho auch gegenwärtigen Herrn Brü-
 dern /

NB.

Wo bleibt
 dañ die telet
 virre possel
 sion vñ vor
 behafte

dern/ Johann Wilhelmen Graffen zu Wiede/ ic. densel-
 ben hinsuro vor ihen alleinigen Landt/ Schutz vnd
 Schirmherrn/ auch ordentliche Obrigkeit zu erkennen/
 auch alle schuldige Folg vnd gehorsam zuleisten/ au: vñ
 hingerwiesen haben/ darauff dañ alsbaldt die obbenante
 anwesende Diener vnd Vnderthanen hochwolgedach-
 tem Herrn Johann Wilhelmen/ ic. handt gelubdniss ge-
 leistet/ vñ ihnem darben angezeigt worden/ Dieweil we-
 gen jcziger zeit fast allenthalb regirender sterbens gefahr
 die schuldige Landhuldigung/ vor dismahl nicht gesche-
 hen kñdte/ So solte dieselbe hiernechst zu besserer vnd
 sicherer gelegenheit/ durch J. G. Graffe Johann Wil-
 helmen/ ic. zu J. G. gefallen/ vor die handt genommen/
 vnd ins werck gerichtet werden/ dessen man allerseits al-
 so zu frieden gewesen/ vnd der gestalt die anwesende Die-
 nerschafft vnd Vnderthanen widerumb dimicirt wor-
 den/ Welchem Actu relaxationis & realis traditionis/ Ich
 Stephan von der Wehe/ jcziger zeit Statthalter zu
 Andernach als Notarius publicus darzu debite requirirt vñ
 erfordert/ beneben darzuerbittenen Gezeugen/ als nem-
 lich den Edlen/ Besten vñ respectivē Ehrngaechten Wil-
 helm und Dietherich von Beringhausen Gebrüdern/
 J. Wilhelm Emmerich vom Hoff/ genandt Bell/ vnd
 Theodoro Cæsare von Ottingen/ persönlich beygewoh-
 net/ vnd darüber Eins oder mehr Instrumenta gegen ge-
 bür auffzurichten vñ zuertheilen/ darzu ich mich tragen.

Allleiniger
Land: ist kein
Schirmherr.
Sauyotfurz

den Amptes halben willfährig erklärt vnd erbotten / ic.
Fürter Dienstag den fünff vnd zwanzigsten Mai Anno
eiusdem ungesehr zwischen drey vñ vier Uhren nach mit-
tag / Ist in der persönlicher gegenwart aller dreyer Herrn
Gebrüdern / die obangedeute Relaxation vnd Real Tra-
dition, anwesender Geistlicher vnd Weltlicher Diener-
der Vnder, schafft / wie in gleichem auch gegenwärtigen desz ganzen
hanen im Ampt Dier,
dorff. Huldigung
namen N. N. N. N. auch der gebür dem hochwolgebor-
nen Graffen vnd Herrn / Herrn Herman / Graffen zu
Wiedt / Herrn zu Runkel vñ Neuerberg / als nun mehr
Allmigen. desz gemelten Amptis Dierdorff / alleinigen regirenden
Landt / Schutz vnd Schirmherzen / vnd ordentlicher
Obrigkeit würcklich geschehen / vñ durch gemelten Se-
cretari Stamlern / im Wittumbshoff Garten / in ge-
genwart obgemelts meines Notarii, vnd bey sich gehab-
ter Zeugen vorbracht vnd angezeigt worden / Darauff
auch als baldt benandte Diener vnd Vnderthanen/
hochwolgedachtem Graffen Herman / ic. handtgelübda-
niß geleistet / auch darben ihnen anwesenden Dienern
vnd Vnderthanen / welcher gestalt wolgedachter Graf-
fe Philips Ludwig zu Wiedt / ic. von Landt vnd Leuthen
gegen bewilligte ansehliche Summ gelts in vergliche-
nen Terminen zubezahlen / einen Abstandt / Stämen
vnd Namen / wie auch Landt vnd Leuthen zum besten/
gut vnd freywilling gethan / offenbahret / vnd der gestalte
sie

Copia Instrumenti, wegen erlassung des Syndic.

sie Dienere vnd Vnderthanen mit vorbehalt wegen jec
horegirender Pest künftiger Landthuldigung für dijz
mahl widerumb dimittirt worden / doch daß sie Diener
vnd Vnderthanenden andern abwesenden solches umb
ständlich anzeigen solten / Nach vollendtem solchem Aetzu
haben beyde Herrn Gebrüdere / Graffe Johann Wil-
helm / ic. vñ Graffe Philips Ludwig / ic. in der Wittumb-
hoffs Stuben / dem Edlen vnd Besten Johann Rein-
hardt von Netternich / Amtman der Graffschafft
Wiedt vnd Herrschaft Nsenbergk / neben ihnen Herrn
Johann Christoff Stamlern auch seiner Dienstpflich-
ten erlassen / vñ an obwolgedachten dero Bruder Graff-
fe Herman verwiesen / doch die Lehens pflicht damit ih-
ren G. G. allen dreyen verwandt aufdrücklich vor-
behalten / der gestalt er auch als baldt J. G. Graffe Her-
man handgelubdnuß geleistet / Mittwochs den sechs vñ
zwanzigsten Maii haben sich beyde Herrn Gebrüdere /
Graffe Herman / vnd Graffe Philips Ludwig / ic. benc-
ben dem Edlen vnm Besten Johann Reinhardt von
Netternich zu Heddesdorff ietziger zeit Amtman zu
Wiedt vnd Nsenburgk / als gevollmächtigtem gewalt
vnd Beselchhabern / Herrn Johann Wilhelms Graff-
sen zu Wiedt / ic. von Urbach gehn Runkel beneben mir
Notario vnd Stattschreibern begeben / daselbst desz Ab-
ends angelangt / vñ wegen der Frau Gräfflichen Wit-
tiben abwesen / in desz Kellers Eilman Steer Behau-

H ii ſung



60
sung losieret / vnd folgenden Donerstags den siben vnd
zwanzigsten Maij nach gehaltenem Mittag essen / un-
gesehr zwischen zwey oder dreyen Uhrn / haben sich
hoch wol gedachte beyde Herrn Gebrüdere / beneben
ehrngemeltem Herrn Amtman Metternich / auf
den Sandt an der Lahn begeben / daselbst dann glei-
cher gestalt / wie oben vermeldt / der persönlich anwesen-

Huldigung der Geistlicher vnd Weltlicher Diener / vnd dann der
der Herr,
schafft Rum. ganzen Vnderthanschafft der Herrschafft Runcel
ekel Vnder- würckliche Relaxation Juramenti & Homagii geschehen/
thanen.

vnd mehr wol gedachtem Herrn Graffe Herman / ic.
„ als nun mehr dieser Herrschafft Runcel vnd Amt
„ Dierdorff alleinige Land / Schutz vnd Schirmherm /
„ auch ordentlicher Obrigkeit / alsbald angewiesen / auch
gedachtes Herrn Amptmans schrifftlichen zu verrich-
tung solchen Actus beh sich gehabten vnd übergebenen
Original gewalt / öffentlich abgelesen / vnd ihnen anwe-
senden Dienern vnd Vnderthanen auch darbey / durch
Herrn Secretarium Stamlern angezeigt / welcher ge-
stalt gegenwärtiger Herr Philips Ludwig Graffe zu
Wiedt / ic. sich mit einer ansehnlichen Summ gelts in
vergleichenen Terminen zubezahlen / von Landt vnd Leu-
then / denselben / wie auch Stamm vnd Namen des
Hauses Wiedts zum besten / gut : vnd freywilling einen
Abstandt genommen. Diesweil aber J. G. allerhandt
vhralte / Vatter ; vnd Betterliche schulden ererbet ha-
ben /

ben/ So würden sie hiermit erinnert/ J. G. Graffe
Herman/ ic. als ihsren nun mehr alleinigen Landts vnd
Oberherm alle Erew/ gehorsam vnd vnderthenige
schuldigkeit also zuerzeigen vnd bey zuspringen/ daß J.
G. aus solchen schweren Lasten desto baf können/ vnd dz Wie harmä
Jensg was verglichen handhaben vnd leissen mögen/
mit fernern aufgetruckten Worten/ Dasß die Vnder-
thanen auch wissen solten/ wofern J. G. Graffe Her-
man vermög Stam's vereinigung/ ohne einige eheli-
che Manns Leibs Erben abgehen würde/ daß alsdann
nicht der Elter Bruder Johann Wilhelm/ ic. sondern
der Junger Bruder Philips Ludwig/ ic. jetzo allhie ge-
genwärtig dero Bruder Graffe Hermans/ ic. Erb seyn
solle/ welche wort auch von hochwolgedachtem Graf-
fe Herman/ ic. selbsten widerholet/ den Vnderthanen
angezeigt/ vnd zuverstehen gegeben worden/ Darauff
als baldt in gegenwart mehr hoch wol gedachtes Herrn
Philips Ludwigen/ ic. vnd Herrn Amptman Metter-
nichs/ wie auch mein Notariu, vnd bey mir gehabter
Zeugen/ nachbenante der Herrschaft Runkel/ Geist-
liche vnd Weltliche Dienere/ sampt dem Ausschusß als
ler darin gehöriger Vnderthanen/ die es den abwesen-
den der gebür auch anzuseigen/ mit namen N.N.N.N.
ost hoch wolgedachten Graffe Herman/ ic. handt ge-
lubdtmuß geleistet/ vnd der gestalt sie Diener vnd Vn-
derthanen/ mit vorbehalt zu besserer gelegenheit künff-

H iii tiger

62. Beilage Numm. 6. Copia Instr. wegen erlassung des Edic.
tiger Landt vnd Erbhuldigung fur dismal widerumb
dimittirt worden / vber welche verschiedene Actus Realis
traditionis & Iuramentorum relaxationis von mir oben
vnd vndengemelt Notario publico allersynts begert wor-
den / ratione officij, eins oder mehr offene Instrumentum si-
ve Instrumenta in glaubwürdigen formen vmb die gebüre
zuverfertigen vnd mit zuthehen / so Ich tragenden vnd
ersuchenden Altnps halben / in veritatis testimonium,
nicht abzuschlagen gewuest. Geschehen seynd diese ding
in Jahren Indiction Keyslerlicher regierung / Tag / Mo-
nat zeit / orten vnd Enden wie allen halben obstehet / in
beyseyn vnd gegenwärtigkeit dero Edlen vnd Besten
Wilhelm von Beringhausen / vnd Emmerichen vom
Hoff / genandt Bell als Zeugen zu vorigen vnd letzten
Actus, sonderlich erforderl vnd gebetten.



Bell

C O P I A

Graff Phi lips Ludwigen von Wiedt Schreibens / an
Landt Schultheissen Merckelbach / Darinn Andres Wilhelmen
Nassau bevoillmächtigt / die 1000. Guldens zu Abschlag ersten
Termis zu empfangen /

Sub dato Wiedt den 14. Septembris Anno 1613.

De Hiliips Ludwig Graffe zu Wiedt / Herr zu
Kunckel vnd Nsenberg/ze. Unsern G. Gruß zuvor/
Ehrhaftter lieber Besonder / demnach wir von dem
Wolgeborenen unserm freundlichen lieben Brudern
Johann Wilhelmen Graffen zu Wiedt/ze. gestern zu unserer ans-
hero künft verstanden / daß die senige laufende Guldens so J. L. Weil Graff
vns in jetztwehrender Franckfurter Meß zu erlegen versprochen / Philips End-
vns durch euch gelieffert werden solten / Wir aber in der person vorgehabt / so
selbst noch zur zeit zu Franckfurt bey lieffering solches geldts ist J. Gu. zu
nicht seyn können. Als haben wir zu solchem endt den Besten vn-
sern lieben Geereuwen Andreas Wilhelm Nassau / genandt sen verproche-
Braun/ze. zu euch abfertigen wollen / mit G. gesinnen / Ihr wolt vnd der erste
set ihme berürt gelt darzahlen / vnd lieffern / hat er auch Beselch terminus solu-
Euch dagegen gebürlich zu quittiren / haben wir euch nechstem halb Jahr an-
pfchlung Göttlicher bewahrung nicht verhalten wollen / vñ seynd sicipit wordē,
euch mit G. wol gewogen / Datum Wiedt den 14. tag Septem-
bris Anno 1613.

Philips Ludwig Graffe
zu Wiedt/ze. subser.

Oberschift /

Dem Ehrhaftsten unserm lieben Besondern / Peter
von Merckelbach Landeschultheiss der Vest. Rückrode.

Sign. Franckfurt den 16. 7bris, ejusdem.

C O P I A

C O P I A Quittung.

Andres Wilhelm Nassaw / genant Braun / über 1000.
Gülden so zu Abschlag des ersten Termins / ante terminum von
Johann Wilhelm dem Eltern / Graffen zu Wiede / binnen
Frankfurt erlegt worden /

Sub dato Frankfurt den 17. Septembris Anno 1613.

Andreas Wilhelm Nassaw / genandt
Braun / bekenne hiemit / als der Wolgeborne Graffe
vnd Herr / Herr Philips Ludwig Graffe zu Wiede /
Herr zu Runkel vnd Ysenberg /c. mein gnediger Herr
laut schriftlichen befetchs / an den Landschultheissen Petern von
Merkelbach haltende / sub dato Wiede den 14. tag dieses mir gne-
dig anbefohlen / die lausende Frankfurter floren / welche in dieser
Herbstmeß / der auch Wolgeborne Graffe vnd Herr / Herr Jo-
hann Wilhelm Graffe zu Wiede / Ihr Gn. geliebter Hart-
ten Stamm- Druder an Abschlag des ersten Termins dero Brüderlichen
Vereinigungs Verein / zuschiesen versprochen / zu empfangen / das dero
wegen heut dato gedachter Landschultheiss Merkelbach obg. tau-
send Frankfurter gülden guter harter gangbarer Münzen mit
bahr erlegt / sagen derowegen in nahmen als obsteht / Wolg. meis-
ten G. Herrn Graffe Johann Wilhelm /c. vnn dero Landes-
schultheissen obg. darab los / ledig vnd frey / auch solcher 1000.
gülden guter bezahlung bedankende / dessen zu vklundhab ich dies-
se quittung mit eigener hande vterschrieben / geschehen Franck-
furt den 17. tag Septembris Anno 1613.

Andreas Wilhelm v. Nassaw /
genante Braun.

C O P I A

C O P I A

Ergangner Wechselschreiben zwischen den Herrn Gebrüdern Graffen zu Wiede / sc. wegen durch den Jüngern Brüdern / vermeintlich vnderstandener Revocation vnd Cassation
der außgerichtter Erb: vnd Stammsverein.

De datis 23. Januarii, 8. vnd 19. Febr. vnd 9. Martii 1614.

Nach Ein freundlich Vermögende dienste / neben
wünschung alles guten zuvor/ Wolgeborne freundlis
che liebe Brüdere /

E. E. L. L. wissen sich freundlich zuerrinnern/welcher mas: Jurata packen
sien sic mit mir ein vermeinte handlung gepflogen / daß gegen ehrs vnd mit güt-
che vorgeschlagene mittel / von allen Land vnd Leuten / so Vns tem bedache-
dreyen Gebrüdern / von Weylandt denen Wolgeborenen unsren auffeingeho-
beyden in Gott abgelebten Herrn Vattern vnd Vettern Graffe leten rath der
Herman/vnd Graffe Wilhelmen zu Wiedt/sc. Wolseligen Erb- Besfreundet
lichen angefallen; Ich zu meinem theil aber retten / vnd dagegen gemachte
einer Namhaftien gemachten Gelt Summen / gewertig seyn / vñ versigelte
vnd solch zum gänslichen abstande annehmen sollte/demnach aber subscripte
Ich in mittels den sachen ferners nachgedacht / vnd anders nicht/
dann das mit all solcher vermeinten handlung ich nicht wenig/ abredē müs-
sonder zum eußersten vernachtheiter bin / mehr als mir lieb ist/ sen hie ver-
befinden thue / zugeschweigen / das die von E. E. L. so wol zu Diese Anh-
meiner Vnderhaltung zugesagter erstlich zwey: vnd darnach vier flüchtie werde
tausende gilden / als auch zum abstandt / gewilligte andere Gelt mit dē haarn
summen / mir nicht geleistet / zu dem / nicht allein / was in nechst gleichsamher
verschiner Harbstime/ vnd sonst erlegt werden sollen / zu rück bey gezogen.

66 Beylage Num. 8. Copia ergangener Wechselschreiben.

blieben; sondern auch das senig so gegen jes bevorstehender Oster
meh abzustatten versprochen worden; mir allbereit wendig ge-

Hie weismā schrieben; vnd mich an andern vermeintlich zugewiesenen Vnder-
ja / das man vſänden (welche hin vnd wider im Lande liegen) vnd ohne das in-
ſufficient, also mit demſelben gar nicht verſichert ſeyn kan) zuer-
vnderſpān, holen zugemutet; welcher vſachen willen / von rechts wegen nicht
den erholen ſchuldig / das ſenig ſo angedeutet massen vermeintlich gehandelt
worden / ins künftig zuthalten / werde vielmehr meiner vnuigāg-
lichen nothurſt nach / gevrſacht / ſolchem allem gebürlichen zuwis-

nem andern dersprechen / vnd mir mein anererbtes recht vnd gerechtsamb / bester
massen zu reserviren, Gestalte ich dann ſolches in krafft dieses
ort.

E. E. L. L. hiemit öffentlich zugeschrieben / alle vorige Handlung
als welche ohne das / auf obeingeführten vnd andern motiven, in
rechten vnbständig vnd vnbändig revociert, vnd daß mich ſol-
che an meinen vorigen rechten vnd Erbheit gar nicht hindern
thuen / ſonderlich weil ich mich deſſen ſelbſten zugebrauchen be-
dachte / E. E. L. L. es alſo gebürlich denunciiret haben wil / Mit
Freund Brüderlichen begeren / E. E. L. L. wollen gestalten ſachen
nach / mich nicht allein vor entſchuldigt halten / ſondern auch das
mit wir edift zusammen kommen / vnd unſere ſachen anderwehres
abſindn vnd vertheilen mögen / ſich eines forderlichen tags mit
mir freundlichen vergleichen.

Das wil mich gänzlichen verlaſſen / vnd bin E. E. L. L. nach
meinem vermögen Freund Brüderliche dienſt / zuerweisen geneigt
willig / der obgeschriebener antwort zu nachricht / hierwider er-
wartende / damit vns allerſeits dem lieben Gote beſohlen / Signa-
tum den 23. Januarij Anno 1614.

E. E. L. L.

Frennde bletschwiliger Bruder /
Philipp Ludwig Graffe zu Wied / re-
An beyde J. G. G. Graffe Johann Wilhelm /
vnu Graffe Herman zu Wied / Gebrüdere.

21

S E R Nser freund Brüderlich gruß vñ dienste/ samme
was wir sonst mehr liebs vnd gutes vermögen / zuvor
wolgeborener freundlicher lieber Bruder vñ Gewalter/

Auz E. L. den 23. Januaris Jüngsten abgangenem / vnd vns
vor wenig tagen eingelieffertem schreiben/ haben wir mit sonder-
barer befremdung vernommen/ Daz E. L. die mit guten bedache
gemachte/ den 20. tag Mati des nechstabgelauffenen 613. Jahrhs
schriftlich/ auffgerichte/ von vns samptlichen/ selbst eigener han-
den underschriebene/ mit handgegebener Trew einander zugesagte
vnd mit leiblichen Eyen hochbeihewrte Brüderliche Erbvergleis-
chung vnd Stamms Verein/ vor eine vermeinte handlung ange-
hen / vnd solches auch andere leute / denen die gründliche beschaf-
fenheit dieses werks vnbekand/ entweder selbsten oder durch ande-
re informiren lassen dorffen / Da doch angeregte vnsere Erb: vñ
Stamms Verein/wie anch die von E. L. darüber gleichfalls schrift-
lich gegebene vnd originaliter versertigte Renunciation (wie auf
hierbei liegender vidimirter Copy/ die wir vmb mehrer nach-
richtung vnd besserer belebung willen vberschicken / selbsten zuerso-
hen/) im buchstaben viel ein anders mit sich bringet / ic: Wollen
derowegen all solchem hoch verbündlichen verlauff nach / vns zu
E. L. gänzlichen getrostten vnd versehen / auch hiemit auf guter
Brüderlicher Wolmeinung freundlichen ersuche und ermahnen
haben/sie geruhen/zuverschonung dero selbstigen / vñ vnsers sam-
menden (Gott lob) wolherbrachten Stamms vnnid Namens/
rühmlichen reputation, sich hierin nicht allein eines bessern zubes-
denken/ sondern auch angeregter Erb Verein/ vnd E. L. darauf
erfolgter hoch beihewrten Renunciation würcklicher Cession vñ
Tradition, die sie bey dero Gräflichen Ehren vñ geleistten Eybel
unverbrüchlich zuhalten / darwider nicht zu thun / noch durch an-
dere gehan zu werden/zuverschaffen zugesagt/ auch sich aller vnd

I is ieden

68 Beylage zum. 8. Copia ergangener Wechselschreibent,
seden gutihaten der Rechten/ Privilegien vnd Exceptionen, wiss-
senschaftlich vnd gutiwillig begeben / hinsuro gemäser vnd beständis-
ger zuerzeigen vnd zuverhalten/ sc.

Was aber E. L. von den zwey vnd noch vsercausenden/ auch
andern dero selben gewilliger/ vnd ihres bedünckens nicht geleisst
Gele Summen/anregen/wissen dieselbe sich/zweifels ohne/ noch
wol zu berichten/ bringe es auch mehr angereget unserer Erbeinis-
gung buchstablicher Inhalte/ aufdrücklich mit sich/ das wir E. L.
das zum ersten termin bewilligtes Capital/benantlich von unsrem
seglichen fünff: vnd also zusammen zehntausend guldien/Frank-
further wehrung/ vnd das davon gebürende Interesse/ von jeglio-
chem tausend fünffzig guldien/ jetztberürter wehrung/ eher nicht/
dann gegen schirst fünftigen 12. Aprilis zuerlegen schuldig seyn/
Auf was vrsachen aber/ vnd zu welchem ende/ wir E. L. vor sol-
chem ersten Termint/ zwey tausend guldien zuschiessen/ vnd erlegen
zulassen/ zwar auf keiner schuldigkeit/ sondern allein auf guter
Brüderlichen affection, vnd zu dero damals vorgebenem Intent-
bewilliget/ das ist gleicher gestalte auf auch hierbey gefügter obli-
gations Copy/ (dessen gleichlautende Original E. L. In dero
verwahrung haben) mit mehrrem/vñ darauf so viel abzunehmen/
das E. L. vor dero Person sich solcher obligation vngemeß ver-
halten/ vnd wir dahero einiges verweislichen anziegs der misszah-
lung mit fügen nicht beschuldigt werden könnten/ vnd solches
vmb so viel desto mehr/ weil vnangesehen dessen/ E. L. gleichwohl
die berürte 2000. guldien eins theils in nechstverschiner Herbst-
mes/ vermög dero Hoff Junkers Endres Wilhelmen von
Nassau/ genante Braun/ von sich mit eigner handt gegebener
quittung bar/ vñ andern theils/ laut one lengst zugesieeter schrifftes-
licher verzeichnruß/ mehr als überflüssig empfangen vnd bekoms-
men. Wissen dorowegen E. L. vermeinte revocation, denuncia-
tion vnd reservation, als zumahl nichtig/ widerrechtlich/ vnd
vnzulässig/ keines wegcs zu acceptiren, sondern thun dagegen
in opti-

Beylage Num. 8. Copia ergangener Wechselschreibent. 69

in optima juris forma, hsmitt solenniter protestiren, dieselbige
reculiren, E. L. auff viel angeregt cydlich behewrte Erbvereinz
Renunciation, Cession, Tradition vñ Ratification remittiren,
vñ vns vnsers theils derselben gemes zuverhalten/auch was etwan
noch an berlirten 2000. guldien / wider vnser wissen vnentrich
tet seyn mochte/ zu dessen richtiger complierung offeriren, &c.

Der gänzlichen zuversicht E. L. die wir hiermit Gottlicher be
wahrung empfahlen / werden sich hinsuro all solcher vnd dergle
chen noch zur zeit vnbefugter vnd widerrechtlicher schreiben / nie
allein enthaeleen/ sondern auch vnser/vnd shier selbsten/ mit solchen
zumutungen / vnd vnoetigen weiterungen verschonen / Datum
den 8. tag Februarij/ Anno 1614.

E. L.

Getreue vnd freundwillige Brüder
vnd Gevatter/ &c.

Johann Wilhelm Graffe Herman Graffe
an Wiedt/ &c. ill Wiedt/ &c.

Anwohlich Schreiben/ an Graffe
Philips Ludwig zu Wiedt/ &c.

3 iii - Brüder





Küderliche Lieb / vnd Trew / mit wünschung
aller glückseligen Woifahrt jederzeit bevor / Wolges
Eborner freundlicher lieber Bruder /

E. L. habe ich ohn lengst hin den 23. Junit in schriften freundlich zuverstehen geben / Auf was vor erheblichen Motiven, die vermeinte Vergleichung/ welche dieselbe mit mir meines anererbten Antheils / an unsren Lande vnd Leutchen / vnd was denselben angehörig/ vermeintlichen abhandlen wollen/mir vnd E. L. künftig zu halten/ beschwerlich vnd fass unmöglich fallen thut / ic.

Darumben E. L. mit freunde Brüderlichem Fleiß gebeten/ Sie nicht allein mich dehwegen freundlichen vor entschuldigt nehmen / Sondern auch / damit wir uns anderwertlichen in freunde Brüderlicher gebär vergleichen / vnd mir mein Antheil wärellich eingeraumt werden möge/ eineforderliche zusammensunst ernennen vnd vorschlagen wolten / Wie wöln nun verhoffet E. L. würden solch mein hochringende nochturff gebürlichen erwogen / vnd zu angeregter anderwertlichen Vergleichung vnd Abheilung/ mit unverlengte willsfährige Antwort haben zukommen lassen / Dieweil jedoch solches bis anhero verblieten / vnd mir gleichwölder zum eussersten vernachtheitet / daran / daß die Sachen ehestes zur Richtigkeit gebracht hoch gelegen / Als habe E. L. hiervonder freunde Brüderliche Erinnerung thun wollent nachmahlen mit embigem Fleiß bitteende / Sie mir innerhalb 8. Tagendero willsfährige Erklärung / mit bestimmung eines forderlichen Tags zuzufertigen unbeschwert seyn/Sonsten aber/ als mir auch vorkommen/ daß E. L. unsren gesambeen Underthanen ein ansehnliche Schatzung ohn mein zuthun vnd vorwissen anfordern lassen/mit erhebung derselben/ bis / Ich zuvor / mit E. L. abges.

Confut. In-
strumētum
Hemagii.

Beylage Num. 8. Copia ergangener Wechelschreiben.

abgetheilet einhalten wollen/ Das thue zu E. L. Ich mich freundlichen verlassen/ deroforderlichen Resolution wie vorgemeltnachmahl mit Fleiß bittend/ E. L. hiermit neben uns Gotteslicher Bewährung emphelende / Signatum den 19. Februarii.
Anno 1614.

E. L.

Freunde dienstwilliger Bruder /
Philips Ludwig Graffe zu Wiedt/ ec.

An J. G. Graff Herman
zu Wiedt/ ec. allein.

R E C E P I S S E.

Herrn Wolgebornen / Graffen vnd Herrn/
Herrn Herman / Graffen zu Wiedt / ec. Herrn zu
Runcel vnd Ysenberg/ ec. Baserm gnedigen Herrn/
Iß von dem Wolgebornen Graffen vnd Herrn / Herrn Philips
Ludwigen / Graffen zu Wiedt/ ec. auch unserm gnedigen Herrn/
Schreiben vnderm datto den 19. dieses von Zeigern wol zukommen/
Weil darn vor diesem fast gleichmessig an J. G. us den Wolge-
bornen Iro G. geliebten Herrn Brudern / Graffe Johann Wils-
helmen zu Wiede / ec. unsern gnedigen Herrn / geschrieben / vnd
darauff von Iro G. G. nach noturft gebürtliche Antwort ers-
folget Als lasSENS mehr wolgemest Iro G. Graffe Herman zu
Wiede/ unser gnediger Herr/ dabey bewenden / dessen dann Zei-
gen dis Recepisse ertheile worden / Signatum Dierdorff dem
19. Februarii, Anno 1614.

Auf der Tansley daselbst.

Weim





M Ein freund Brüderlich vermögende Dienst/
neben wünschung allis Liebs/ vnd gues zuvor/ Wol-
geborner freundlicher lieber Bruder/

E. L. vnderm dato den 8. tag Februarii Jüngsthin abga-
genes schreiben/ Darinnen sie sich über meine/ deren zwischen E.
Es hilfft hic L. vnd mir vorganger vermeintlichen Handlung halber/ auf
kein reimon- vielen wichtigen Ursachen/ überschriebene wolbesugte beschwe-
kritis. rung/ vnd respectivē Revocation, Denuntiation vnd Protesta-
tion, &c. erklären/ vnd solche angezogene nichtige Handlung/
(welche E. L. zur vngebür ein Erbvergleich: vnd Statuisseis-
nung neñen) nachmahlen zu iustificiren vnderstehen dorffen/z.

Ist sie doch
selbst vō Gr.
Phil. Endw.
vielmahln
also geneine.
Es hat am
grund er-
mangler.
Der effect
hat die hoch-
dringede mo-
tiven offen-
bahret.

Ist mir/ wiewol etwas langsam/ zu recht zukommen/ vnd hab
ich deren gefasste widrige meynung daraus mit mehrerm verstan-
den/ Wicvol nun Ich mit E. L. mich derenthalben in einige
weitläufige Wechselschreiben einzulassen nicht gemeinet noch
schuldig/ Sonder es nachmahlen bei meinem aus hochtringen-
den Motiven nun zum dritten mahl in freunde: Brüderlicher
wolmeynung überschriebenen sachen/ vnd begeren (mit auftrüd-
licher Widersprechung alles dessen/ darauff E. L. in dero schrei-
ben zu shren anmaßlichen Vortheil sich vermeintlichen fundiren
wollen) gänglichen verbleiben lassen thue/ Vorab auch/ weil in
der von E. L. zugeschickter Copey/ (deren ich nunmehr wie mehr
mahls angerege/ bester massen contradicire, vnd mir mein
Recht per expressum allerdings reservirt haben wil) mit klaren
worten verschen ist/ Dader Ein oder Ander vnder E. L. sein aus-
gebür obangeregter massen/ nicht erlegen würde/ das mir alsdann
mein gebürenden Regesch zu Landt vnd Leichen vndemössen seyn
sollet

Ein schöner
behelf/ man
sehe doch die

Folte/ vnd da an bey meinen Gräff ichen Ehren/ Ich mich anders vnderschiede
nicht zuerinnern weiss/ dann/ daß die mir zugesagte Eiste Sumpf ne subseribire
Gilde/ nicht erstet gegen den 12. Aprilis nechst künftig/ wie E. L. abschiede
vermeintlichen vorgeben/ sondern in nechst verschierer Herbstzeit nach/ wrot
erlegt werden sollen/ ic. Als wil E. L. Ich nachmahlz zu allem bis alles zu
überfluss/ ganz freudt: Brüderlichen ersucht vnd gebettet ha- wasser werden
ben/ E. L. wollen in sich selbsten gehen/ diese meine hochanschen
liche erhebliche Beschwerung/ Brüderlichen erwegein/ vnd zu ans- 12. April. ist
derwertlicher billicher Abtheilung/ mir eine forderliche auszuziehen
Kunst vorschlagen/ damit wir uns als Brüdern wol anseien/ güt- ad nauem au-
lichen vergleichen/ vnd von einander getheilet werden mögen/ petire.
Welches zu E. L. ich der bewandtnuß nach/ gänzlich verschen
wil/ darüber dero beschriebene forderliche/ willfahrtung vñ Tags
ernennung immerhalb 8. Tagen/ zu Braunsberg gewertig/ vnd
bin sonsten E. L. zu aller Brüderlichen Dienst erzeugung freunde-
lichen erbieng. Signatum den 9. Martii Anno 1614.

E. L.

Freunde: vnd dienstw. Bruder

Philips Ludwig Graffe zu Wiede/ ic.

An J. G. Graffe Herman zu Wiede/ ic.

Prael. Dierdorf 11. Martii 1614.

Dix schreiben ist auf sonderbaren Ursachen nicht beantwortet
sondern auf eine nachfolgende/zwischen den Herrn Gebrüdern Graffen
zu Wiede/ ic. zu Dierdorf angestellte/ vnd von aller J. G. G. gewes-
senen Herrn Vormundi/ Graffe Georgen zu Massaw/ Gm. besuchte
Tagsfahrt/ auf welches so wol dix/ als auch anders mehr/ hochhöftig vnd
vnerreichene Punketen verschoben/ zwar aufgestellt/ als aber Graff Phi-
lips Ludwig dieselbe nicht besuchen wollen/ vermutlich darumb/ daß er
seiner sachen nicht getrauen/ So ist er zur Thatlichkeit geschritten/ vñ hat
an allen Kirche der Herrschaft Runkel/ wie auch vielen orten der Graff-
schaft Wiede vnd Amps Dierdorf/ Mandata anschlagen lassen/ vnd
sich darauf der ganzen Herrschaft Runkel im posseit/ allermassen
ab der Coyen/ vnd sonsten nachfolgenden fernern verlaß zuersehen ist.

K COPIA

C O P I A

INSTRUMENTI REQUISITIO-
NIS, PROTESTATIONIS, OBLATIONIS ET
RESERVATIONIS, des hōch wōlgebōrenen Graffen vnd Herrn
Herrn Hermans Graffen zu Wiedtze.

Über die

Zum ersten Termin dieses 1614. Jahrs / deroselben
Brudern Graff Philips Ludwig zu Wiedtze Krafft auf ge-
richter und Endlich bestätigter Erb: vnd Stammsverein schuldige
5000. guldens Capital vnd 1000. guldens Pension.

De dato Frankfurt den 22. Aprilis Anno 1614.

NE^ET M Namen Gottes / Amen /
SIC^I Kundt vnd zu wissen sey hiermit / vnd in
SIC^I krafft dieses offenen Instruments jeder-
SIC^I mēnniglich / daß im Jahr unsers Herrn
 vnd Heylands Jesu Christi / Als man zahlt ein tausend
 sechs hundert vnd vierzehn / in der zwölften Römer
 zinszahl / zu Latein Indictio genandt / beym regirung vnd
 herschung des Allerdurchleuchtigsten / Grofmächtig-
 sten vnd unverwundlichsten Fürsten vnd Herrn / Herrn
 MATTHIAE erwöhnten Römischen Kaysers / allezeit
 Mehrerndes Reichs / durch Germanien / in Ungarn /
 zu Bōheim / Dalmatien / Croatia vñ Slavonien / re-
 Königs / Erzherzogen zu Österreich / Herzogen zu
 Bur-

Beylage Num. 9. Copia Instr. wegen angebotener Gelder. 75

Burgunde/ Steyer/ Kärndten/ Grain/ Würtemberg/
Ober: von Nider Schlesien/ Marggraffen in Mehren/
Ober: von Nider Lausnitz/ Gefürstete Graffen zu Habs-
burg vnd Throl/ u. vnsers Allerniedigsten Herm/ seiner
Manest. Reiche des Römischen im andern/ desz Ungar-
ischen im sechsten/ vnd desz Bohemischen im dritten
Jahren/ auff Karfreitag/ der da war den 22. Aprilis
alten oder zweyten Maij newen Calenders/ zwischen
7. vnd 8. Uhr vor Mittag zu Frankfurt am Main/
Im Birthshaus zum Krachbein/ oben auff/ nebender
grossen Stuben/ in einer Kammer oder Saal so auff
die Fahrgassen gehet/ vor mir Notario vnd end gemelten
Gezeugen erschienen seindt/ die Ehrueste hoch: vnd
Wolgelehrte/ Herr Hieronymus Gottich/ beyder Rechten
Doctor, vnd Johann Christopff Stamler/ Graeffliche
Wiedische respeclive Räthe vnd Secretarius, vnd ange-
zeigt/ welcher massen der hochwolgeborne Ihr gnediger
Graff vnd Herr/ Herr Herman Graffe zu Wiedt/ Herr
zu Xunkel vnd Ysenberg/ u. dem auch hochwolgebor-
nen Graffen vnd Herm/ Herm Philips Ludwigen/
Graffen zu Wiedt/ Herm zu Xunkel vnd Ysenberg/
F. G. viel geliebten Brudern eine Summam Gelts/
als nemlich sechs tausend guldens Capital vnd Pension/
auff die dabevor auffgerichte vnd vermittelte Endes be-
stättigte Erb: vnd Stamms vergleichung zuerlegen het-
ten. Nun were zwar Ihr gnediger Herr Graff Herman

K ii so wil

76 Beylage Num. 9. Copia Instr. wegen angebotener Gelder.
so willig als schuldig / dero selben viel geliebten Herrn
Brudern desz wegen zu contentiren, zu welchem ende dañ
sie jhre abgeordnete zeitlich gen Frankfurt abgesertiget.

Wann aber in vor arigedeuter Stam's vereinigung
verschen / daß das gelt dem Stam'm zum besten ange-
legt werden solle / So were ihnen anbefohlen worden/
nichts würckliches vorzunehmen / es hetten sich dann
J. G. Graff Philips Ludwig/ ic. zuvorderst erklärt/ mit
allein an welchem ort sie dem Stam'm zu gutem das gelt
hinwenden/ sondern auch ob J. G. die vngesehrliche de-
signationem der Quittung damit man sich zuersehen/ ob
dieselbe auf der Stam's vergleichung/ darauf das gelt
geschossen werden müste/ herauszugeben/ vnd J. G. ab-
geordneten zuzellen zulassen/ ihr gnedig gefallen lassen
wolten / Ob nun woldes wegen vielmahls vnd vnder-
schiedlich angehalten worden / so were doch darauff
nichts erfolget/ sondern J. G. so wold die benennung des
Orts der Anlage/ als auch die Kopie der Quittung
rundt abgeschlagen/ damit dann desz wegen ihrem gne-
digem Herrn Graff Herman/ ic. nichts imputiret werde/
viel weniger den abgeordneten an ihrem ort etwas pra-
judicierlich seyn möchte / So wolten sie desz wegen mich
Notarum vnd Zeugen requiriret vnd erforderet haben/
nachmahl zu J. G. Graffe Philips Ludwigen zuge-
hen/ dero selben endtliche Resolution vnd meynung einzur-
nehmen / vnd im fall abermahliger verweigerung dar-
über

Gr. Philips
Ludwig wil-
den ort der an-
lag/ vnd be-
griff der Quitt-
ung nicht
namhaßt ma-
chen noch com-
municirn.

Beylage Num. 9. Copia Instr. wegen angebottener Gelder. 77

Über im Namen ihres gnedigen Herrn *solennter*, vnd
wie es am zierlichste geschehe kan oder mag zu protestiren.

Sonsten vnd über dieses hette Ihr gnediger Herr
Graff Herman / ic. ihnen noch einen andern Requisition
Zettel zugeschickt / welchen sie gleichsfalls mir hiermit
zugesetzt / vnd denselben ihren gnaden Graff Philips
Ludwigen zu *insinuiren*, anbefohlen haben wolten /
mich derowegen hiermit nachmahl requir rendt vnd er-
forderend / solchem ihrem gethanen begeren zu deferi-
ren, alles begerter massen zu verrichten / den mir zuge-
stelten Requisition vnd Protestation Zettel zur *insinuiren*,
vnd was mir darauff zur antwort erfolgen / wie auch
alles anders / so bei diesem Actu sich zutragen würde ad
notam zu nehmen / vnd I. G. darüber eins oder mehr of-
fene Instrumenta vmb die gebür auffzurichten vnd zuver-
fertigen / darzu sie mich dann auch alfo baldt mit Golde
vnd Silber subarriert vnd verpflichtet gemacht haben
wolten. Der angeregte Requisition vnd respective Protestation
Zettel lautet von wort zu worte also: Vor euch
Herrn Notario vnd denen sonderlich hierzu erbetteten
Zeugen erscheinet wir Hieronymus Gottsch beider
Rechten Doctor, vnd Johann Christopff Stamler,
jeziger zeit Wiedische Rath vnd Secretarien, vnd zeigen
denselben auf sonderbahrem Befelch desß Wolhoch-
geborenen Graffen vnd Herrn / Herrn Hermans Grafs-
sen zu Wiedt / Herrn zu Runkel vnd Nsenbergk / ic.

K iii vnsers

78 Beyslage Num. 9. Copia Inst. wegen angebotener Gelder.

Unser gnedigen Herrn hiermit aus erheischender not-
turft ahn: daß ob wol jezt wol gedachter unser gnediger
Herr sich so schuldig als willig erkent / dero selben gelieb-
ten Brudern dem gleich wollebornen Philips Ludwi-
gen Graffen zu Wiedt / Herrn zu Runkel vnd Ysen-
bergk / ic. unserm auch gnedigen Herrn / die in der am 20.
tag Maij Anno 1613. auffgerichter vnd bestattigter
Brüderlicher Erb: vnd Stamms vergleichung angereg-
te Summ gelts desz ersten Ermins / benendlich fünff
tausend floren Capital / Frankfurter wehrung / vnd
dann noch ein tausend floren Pension derselben weh-
rung / so von dem ganzen Capital der achtzig tausend
floren abstandt bisshero über die allbereit endtrichte vnd
empfangene / aber noch unquittirte ein tausend floren
pension hinderstendig verblieben / der gebür erlegen vnd
richtig machen zulassen / auch zu dem ende schreibens
an wolgedachtes Graff Philips Ludwigs Gn. von ob-
wolgedachtetem unserm gnedigen Herrn abgangen / vnd
vmbenennung vnd bestimmung eines gelegenen orts
vnd tages / zu empfahung besagter summen Freund-
brüderlich angehalten worden. So ist doch darauff bis
dato kein antwort weniger benennung eines gewissen
orts vnd tages erfolgt / damit nun solches wolgedach-
ten J. Gn. Graff Herman / ic. oder dero Erben hierneg-
sten vñ prejudicirlich seyn / vnd über kürz oder lang / als
wann sie ihres theils mit erlegung obangeregten ersien

ter

Gr. Philips
Ludwig hat
auff die ange-
botene bezah-
lung kein ant-
wort vielwe-
niger den ort
ernesten wol-
len.

Beylage Num. 9. Copia in str. wegen angebotener Gelder. 79

termins seumig gewesen/ oder vrsach zu verlengerung gegeben hetten/ mit fügen nicht zu zumessen/ weniger das hin verstanden/ vnd widerig angezogen werden möge.
Als wollen J. G. hiermit vnd in krafft dieses vor euch Herm Notario vnd gezeugen zum zierlichsten vnd herlichsten als es jimmer von Rechts wegen geschehen sollte/ könnte oder möchte/ durch vns obbenente/ als dero Diener/ vnd hierzu verordnete Auhälde/ dagegen protestirt/ vnd darben sich nachmahlerbotten haben/ so bald Abermahl von ob folgedachtem dero gelebdtten Brudern Graff ^{lige oblatio} Philips Ludwigen eine runde mündt: oder schrifftliche ^{tion zur zahlung.} Resolution gegen J. G. unserm gnädige Herrn selbsten/ oder gegen euch Notario an welchem ort/ vnd auff welchen Tag siemehr besagte fünftausend floren Capital/ vnd ein tausend floren Pension gegen gebürende/ der obangeregten Brüderlichen vergleichung gemese Quantität/ entweder selbst empfangen/ oder durch gnugsame darzu qualificirte empfangen lassen wöllen/ erfolgen vnd zu wissen gemacht würde/ daß als dann an richtiger erlegung vnd contentirung geliebts Gott/ kein man gelerschein/ noch dieselbe gefährlicher weiß differiret/ oder verschoben werden solle/ doch mit dem aufdrücklichen Bedinge vnd vorbehalt: Dieweil die mehr ob angeregte Brüderliche Erb: vnd Stain's vereinigung vnd ander in Sanciente: Ebenmäsig haben auch Ihre Graff Philips Ludwigs Gn. versprochen vnd zugesagt.

20 Beylage Kapp. 9. Copia Inst. wegen angebotener Gelder.
sagt / die obgenendte **S**umme der achzig tausend gül-
den / auffs bestes immer möglich / anzulegen / klarlich
außweiset / vnd mit sich bringt / daß seine Graff Phi-
lips Ludwigs G. vor mehrbesagte achzig tausend gül-
den entweder Landt vnd Leuth kauffen / oder aber doch
sonstien also anwenden solle / daß sie dem Stam zu gut-
tem jeder zeit bey einander verbleiben / vnd ihre gewisse
Renten tragen mögen / ic. daß vor der erlegung offge-
melten ersten Termins der 5000. guldens Capital sich
seine Graff Philips Ludwigs Gn. gleichsam gegen
mehr obwolgedachten dero geliebten Brüdern / oder an
statt dero selben gegen euch Herrn Notario vnd Gezeu-
gen mundt: vnd schriftlich erklären / oder berichten
wollen / an was Landt vnd Leuth / oder wo sonstien hin
sie die gemelte 5000. guldens Capital dem Stam Wiedt
zum besten nützlich anzutwenden / oder anzulegen ge-
meint vnd vorhabens seyen / sich darnach eihzend vnd
endlich zurichten / vnd so viel sich dessfalls gebühret / fer-
ner zuverhalten vnd zuerzeigen habende / ic. Hierüber
von euch Herrn Notario eins oder mehr Instrumenta
so viel deren jederzeit nötig seyn werden / tragenden
Ampthalben vnd debite requirarend.

Urkundt mehr obwolgedachts unsers G. Herm
Commuttenten eigner hand hierunder verzeichnus: Si-
gnatum den 19. tag Aprilis Anno 1614. Herman Graffe
zu Wiedt / ic. Wann dan Ich mich meines tragenden
Ampths



Ampferinnert vnd solchen Requisition vnd respectire
Protestation Zettel angenommen / Als hab ich mich
als baldt / beneben vnd mit denen beyden hernachbenen-
ten gezeugen zu hochwolgedachtes Graff Philips Lud-
wigs zu Wiedt / ic Losament / so iher G. in Paul Hen-
richs Fleischbeins / Bürgers allhier behausung gehabt /
verfüget vñ allda den Haussherm selber angesprochen /
vnd nach J. G. gefragt / der hat mir aber zuvernehmen
geben / wie J. G. schon allbereit vor einer stundt mit all
seinem gesindt verreist: Allein dero G. Hoffmeister we-
re noch in der Statt / hielte darvor / daß er noch heut
werde hierbleiben / vñ bey jmdz Losament behalten / den
er das Bett ihme zuzurichten bestellet vnd befohlen het-
te / Derowegen ich also unverrichter sachen habe müs-
sen davon gehen / Als ich aber hernacher / vñ desß andern
Tages ermelten J. G. Wirth widerumb angesprochen /
hat er mir Notario zuerkennen geben / wie daß J. gna-
den Hoffmeister von dem ahn / als ich das erstemahl ih-
nen angesprochen / nit mehr in sein hauss kommen / son-
der seines erachtens auch alsbald hinweg gezogen. Ge-
schehen seind diese Dinge im Jahr Christi / Indictione,
Kens. Mayest. Regirung / Monat / Tage / Stundt /
vnd enden als droben vermeldet worden / In beysyn der
Ehrbarn / Stephan Wolffsen / vnd Philips Schiele /
beyder Bürger allhier zubesagtem Frankfurt / als hier-
zu erbettener gezeugen.

82 Beilage Num. 9. Copia Inst. wegen angebotener Gelder.

Und demnach Ich Magister Sebastianus Prenner
Bavarus von Deckendorff Regenspurger Bischofthuus
ein offenbahrer vnd am hochloblichen Kays. Cammer-
gericht approbirter vnd immatriculirter Notarius Burger
zumehrgedacht Frankfurt am Main bey obelinver-
leibter Requisition vnd respeclive Protestation, vnd allem
andern selbst Personlich zugegen gewesen / alles erzehl-
ter massen gesehen vnd gehort / Also habe ich dieses In-
strument darüber begriffen / in diese Form gebracht / vñ
durch meinen Substituten als ich anderer geschefften we-
gen verhindert / auff gegenwertiges Pergament ingros-
siren lassen / Ich aber selbsten nach meinem Protocoll
collationiret / vnd die vier wortlein / so in die linien gesetz /
animadvertisit / Folgendes alles mit eigener handt / tauß-
vnd zunamen vuderschrieben / vñ mit meinem gewöhn-
lichen Notariac Signet geöffnet vnd bekräftigt / zu al-
lem beneben den Gezeugen mit sonderm fleiß gebetten
vnd erbetten.

In fidem præmissorum, Ego M. Seba-
stianus Prenner Bavarus, publicus &
in Imperiali Camera approbatus &
immatriculatus Notarius subscriptus

COPIA



C O P I A

Graff Johann Wilhelms zu Wiedt / ic.
an Graff Georgen zu Nassau Latzelnbogen / ic. ab-
gangenen Schreibens / sampt beygefügter widerantwort/
die entkommene Gelder zu Beilstein betreffend / ic.

Sub dato Beilstein 28. Aprilis Anno 1614. & 4. Maij
ejusdem Annī.

M Ein freundwillig Dienst vnd gruß / sampt
was ich mehr liebs vnd guts vermag/ jederzeit zuvor/
Wolgeborner freundlicher lieber Vetterl Herz: Vater
vnd Gevatter / E. L kan ich hiermit dienst freundlich nicht
verhalten / daß ich gestern gegen Abende allhie ankommen / der
meynung E. L: anheims zu finden / vnd dero selben mein dem woh-
geborenem meinem freundlichen lieben Brudern Philips Ludwigs
gen / ic. Graffen zu Wiedt / ic. vermög auffgerichter Stammsvers-
ein/auff diese jessige Fräckfurter M: schuldiges erstes Ziehl / weil
S. L ich nirgende erkündigen kan / damit ich gleichwolden Ter-
min halten möchte/einzulieffern. Dieweil aber E. L ich allhie
nicht angetroffen / ich mich auch beydes wegen des Osterfestis / so
dann der Wolgebornen meiner freundlichen geliebten Gemahlin
zimlich gefehrlich zugestandener Leibs schwachheit / nicht länger
allhier auffhalten können / So hab E. L Hoffmeister ich solch
Gelt in einer Kisten verwahrlich zugestellt / vnd dasselbe auff sein
begeren verpitschieret / solches E. L zu dero glücklichen anheimbo-
kunfft fürters zu überantworten / Und ist hiermit an E. L mein
E ij diensta

34 Beylage Num. 10. wegen der entkommenen Gelder.
dienstfreundlich bitten/ dieselbe wollen ob wolgedacht emmeinem
feindlichen lieben Brudern vnbeschwert zu wissen machen / daß
beruhet Gelt bey E. L. vorhanden / vnd mir so wol was E. L. an
S. L. schreiben / als auch die Antwort zu meiner nachrichtung
vberschicken/ zu dem endt ich dero Hoffmeistern einen Reichstha-
ler Botten lohn hinderlassen/ bin sonst vrbieig/ auff E. L. fer-
ner zuschreiben / mich entweder allhier / oder sonst vnder wegs
widerumb gehormsamlich einzustellen / kan E. L. ich hinwidere
vmb angenehme dienst erweisen / haben sie mich hierzu felderzeit
decuirt / Damit thu E. L. ic. Datum Beilstein den 28. Aprilis/
Anno 1614.

E. L.

Dienstwilliger Vetter/ Sohn vnd
Gevatter/

Johann Wilhelm Graffe zu Wiedt/ic/
Ahn Graff Georgen zu Nassau.
Eugenelubogen/ ic.

M Ein freundlich Gruss / Wolgeborner freund-
licher lieber Vetter/ Sohn vnd Gevatter / Der auch
Wolgeborner mein freundlicher lieber Vetter / vnd
Sohn Graff Philips Ludwig zu Wiedt/ic. E. L. Bruder / Ist
auff mein begeren am nechst verschienen Montag vmb den Deut-
tag allhier bey mir erschienen / vnd hab ich mit S. L. der Sachen
noiturstt auch freundliche vnderredung gepflogen / dieselbe aber
nicht dahin behandlen können/ daß sie gegen behörende Quittung/
das vorhandene Gelt hette annehmen wollen / sondern hat S. L.
sich rundterkläret / daß sie die getroffene Vergleichung zu halten
nicht vermöchten/ ist also selbigen Tag in solcher resolution wi-
der naher Weilburg gezogen/ Datum Beilstein 20. Maij 1614.

E. L. Freundwilliger Vetter /

Georg Graffe zu Nassau/ic.
An Graff Johann Wilhelmen zu Wiedt/ic.

COPIA



Graff Philips Ludwigen zu Wiedt/rc. angemasten vnd
affigitten vermeinten Mandats, dar durch die Vnderthanen der
Herrschafft Runkel ihme zum gehorsam bracheworden /

De dato 14. Junii Anno 1614.

SIe Philips Ludwig Graffe zu Wiedt Herr zu
Runkel vnd Nsenburg/rc. Thun allen vnd jeden Uns-
ern Mit vnderthanen in der Herrschafft Runkel/rc.
zuwissen / welcher massen vns glaublichen vorkommen /
dah der Wolgeborene vnser Freyndlicher Lieber Bruder Herman

Graffe zu Wiedt/ Herr zu Runkel vnd Nsenburg/rc. Euch vns Das find sich
fern mit Vnderthanen eine harte schatzung / vnd andere neue bes- in der anwei-
schwerungen ohn einig vnser Vorwissen vnd zuthun ankündis- sung nicht / vñ
gen vnd abfordern lassen/weil dann solches vns als deme/ Ihr mit
eydt vnd huldigung gelobt / gleich ihme vnserm Brudern zuge- hat mans oh-
than / fast vngelegen/ sitemahl wir mit mehr wolgedachtem vn- ur das zuthun
serm Bruder noch zur zeit nicht abgeheilt noch verglichen seynd/
fün.

auch im wenigsten von dieser Herrschafft / auff solche vermeinte Das ein an-
anmaßliche condition / noch zur zeit abstands genommen / Als ders weisen
kondten wir J. L. solches nicht allein nicht nachgeben / sondern vorige Bey-
weil wir verhoffen/cs werde in kürzem zwischē vns Brüder ein- lagen auf-

gründliche abhelylung vorgehen / haben wir euch den samptlichen
Vnderthanen das / bis solche abhelylungen / vnd vergleichungen/
vorgangen/ Ihr mit erlegung der geforderten schatzungen vñ was Dieser gesang
euch sonst mit gebott / vnd verbott wider vnser vorwissen außers gesiel de Rück-
legt einhalten sollet / hiermit in krafft dieses offnen Brieffs/ ernst- lern wol, ist ar-
lichen außerleget vñ befohlen / Ihr vns als ewerm Mittherm ge- ber auf ein la-
horsam zu erweisen / vnd vor straff werdet zuverhütten wissen / zu mi aufge-
Urkunde haben wir vnser Secret hierauß drucken lassen/ vnd vns mit geschlossen-
mit eygen handen underschrieben / So geben den 14. Junii 1614.

Locus Sigilli.

Philips Ludwig zu Wiedt/rc.

L 3 C O P I A

C O P I A

Graff Hermans zu Wiedt / ic. rechtmessigen gegen
Mandati, aufs dero Bruders Philips Ludwigs angemessen
Mandat/ so aufs die Underthanen der Herrschaffe
Runcel gestellt/

De dato Runcel 18. Junii Anno 1614.

Her Herman Graffe zu Wiedt / Herr zu Runcel und Ysenburg / ic. Embieten allen vnd jeden vnsern Underthanen Unser Gnade / vñ sezen in keinen zweifel / Ihr werdet noch in frischē andenkens haben / was wegen des vermeinten Mandats / so der Wolgeborene Philips Ludwig Graffe zu Wiedt / ic. Unserfreundlicher Lieber Bruder Dienstag den 14. dieses Monats / hin vnd hero / in dieser Unser Solche vnd Herrschafft hat anschlagen lassen / wir mit euch eintheils selbst / vnd andertheils auch / durch Unsere Diener / auf gnediger wolemeinung erinnerlich geredt vnd reden lassen / Wievol wir nun verhoffe gehabt / Ihr würdet euch deren eyde vnd pflichten / die iſt vns vor vngesehr Jahr frist würcklichen geleistet Christus / vñ helfſen lich errinnert / vnd vnder andern / Insonderheit dieses in frischer gedencknuß gehabt haben / daß nemlich ab nechſt berürter zeit ob nichts / daher komme andere wolermelter Unser Geliebter Bruder / Euch sampt vnd sonders Busprediger keinen aufgescheyden / in selbsten eigner person ewere vorige pflichten erlassen / vnd furters vns / als ewerm vermög getroffener Brudewid derlicher Erb- vnd Stamms Vergleichung / einzigen Erb- vnd eins Gott die Landherren angewiesen vnd zuhuldigen / wie ihr auch meistenthalts Ehr geben / vñ dieselbe huldigung / aufgenommen derjenigen / die damals wegen sich & schuldig Leit erinnern / regtender pest inficiirt gewesen / vnd nicht erscheinen könnden würtz

würklich geleistet/ ermahnet hette/ So haben wir aber doch/ vors
gestrigen tages/ nicht ohne sondern befrembden vernommen/ daß
etliche vnder ewerm haussen/sich dessen nicht allein nicht erinnert/
sondern ohnge schwet/sich eines widrigen vergehlichen gegen uns
vnd Unsere Diener haben verlauten lassen/ dieweil wir nun gar
nicht darfur halten können/ daß alle vnd jede Unsere Underthas
nen/ eines solchen gemüts gewesen/ oder auch nachmals als sich der
gestalt gegen uns verleiten zulassen gemeint seyn werden/ sondern
in der gnedigen zuversicht vnd hoffnung stehlen/ es werde der meins
ste theil sich seines zu Gott dem Allmechtigen geschworen eydis/
Christlichen erinnern/ uns vor ihre vorgesetzte/ vnd von woler-
maltem Unserm Geliebten Bruder/ ihme selbsten angewiesene
Obrigkeit/ in Vaderthenigen gehorsamb erkennen/ auch Ehren
vnd respectiren/ vnd was etwa von denten oder anderm nechst
verrückter tage beschehen/ mehr aus unbesonnen vnd verleitetem/
als vorgesetztem gemüth beschehen seyn. Damit wir aber gleich-
wol eigentlich vnd gründlich wissen mögen/ ob vnd was für
trewe wir uns zu Euch/ als unserm gleichwol/wie obgemelte/rechts-
messig angewiesenen vnd geschworenen Underthanen zuversehen.
So haben wir keinen vmbgang haben können/ Euch vor ange-
regter Ewerer uns hiebevor geleistet eyde vnd pflichten auf son-
derm gnedigen gutem gemüth/ nicht allein zuerrinnern/ sondern
auch nochmals hiermit zu berichten/ daß obwol gedachte unsrer ges-
liebter Bruder/ nicht allein am 20. tag Maij/ nechstag gewich-
ten Jahrs/ auff alle vnd jede unsere Graff- und Herrschafften
würklichen verzieren/ Sondern auch ein leiblichen eyde zu Gott
dem Allmechtigen/ ein solches fest vnd steif zu halten/ geschworen/
und hierauf auch voriger ewerer pflicht erlassen/ vnd uns als
ewer alleiniger vorgesetzter Obrigkeite/ dieselbige zu leisten hat an-
gewiesen. Nach dem ihr dann dasselbige also würklichen geleistet
vnd bis anhero nechst wolgedachter Unser Geliebter Bruder/
auch zu anschlagung eines solchen Mandats/ wieklich verrückter
tagen

88 Beylage N. 12. Graff Hermans zu Wied/ gegen mandats.

tagen vermeintlich geschehen/ weniger als nicht befugt/ sondern
da J. L. etwas gegen vns zusuchen hetten/ ein solches billich in an-
dere weg als bescheiden/ zusuchen/ sich solten understanden haben.

So wollen wir demnach einen jeden/ ob angeregtem verlauffs
vnd geleister pflicht/ hiemit in gnaden erinnert/ vnd hierbei gne-
dig vnd ernstlich befohlen haben/ sich nicht allein ins fünffig al-
les gebührenden schuldigen gehorsams vnd volge/ gegen vns ver-
halten/ sondern auch zu anzeigen seines Vnderthenigen gemüths/
sich innerhalb acher tagen/ nach verkündigung dieses/ desselben ge-
gen vns zu erklären/ auff daß wir also die gehorsame vor den unge-
horsamen erkennen/ vnd wissen wir vns zu einem jeden vor treu-
gehorsamb/ vnd volge zu verschen/ im grunde vnd eigentlich wissen
mögen/ mit dero hiemit aufräcklicher erklärung vnd verwars-
nung/ daß wie die gehorsame bey gleich vnd recht zuschuzen vnd
handezuhaben/ vnd nicht weiter als herkommen zubeschweren
gemeine seynd/ dagegen aber auch/ gegen die ungehorsame mit
gebürnder ernster vnd unnachlässiger straff zuversfahren/ vns mit
hülff unserer anbewander Freund und Lehren Herrn in alle weg
wollen vorbehalten haben/ Citiren vnd laden auch die gehorsame
hiemit in Gnaden/ vnd befohlen ernstlich ihre Nahmen bey Uns-
fern jedes ortis Schultheissen/ innerhalb obbestimpter acht tägig-
er zeit anzugeben/ dieselbe auff zeichne zulassen/ vñ forderst zu uns-
ser Canzley Runkel einzuschicken/ vns wie obstehet in einem vnd
anderm darnach endlichen zurichehen/ vnd ferrner zubefehlen/ wel-
ches wir vns zu den gehorsamen also in gnaden verlassen/ vnd die
jenige so sich vor nechst an bestimptem tag bey jedes ortis Schul-
theissen/ nicht werden einzeichnen lassen vor die ungehorsame sol-
len erkane vnd angesehen werden. Zur Urkund haben wir diß
patent mit eignen handen vnderzeichnet/ vnd unsrer Secret hierun-
der wissenschaftlich trucken lassen/ so geschehen zu Runkel den 18. tag
Junii Anno 1614.

Locus Sigilli.

Herman Graffe zu Wiede/ i.e.
Copy

+ weissen





Copen

Von einer fürnehmnen Gräfflichen Per-
son / an Graff Philips Ludwigen zu Wiedt / u.
abgangnen Erinnerung Schreibens.

De dato den 10. Februarii Anno 1615.

Molgeberner / u. E. L. zween Gebrüdere / meis
ne freundliche liebe Vettern / sind newlicher Tagen /
wegen vnser der Graffen hiebevor getroffenen Landes-
retug bey mir gewesen / vnd darneben freundlicher volmeynung
Flagendt mir zuversicht gegeben / welcher gestalt sie über alle hoff-
nung vnd zuversicht mit E. L. in dem in misverstände gerathen /
nachdem sie nicht allein mit vorwissen ihres Vormundts / sons-
dern auch zuziehung fürmehmer vnd auffrichtiger Leuth shrem
Haush zum besten / mit E. L. einen redlichen auffrichtigen Acc-
cordt vnd Vergleichung getroffen / in welcher E. L. sich wolbes-
dächtelich vnd gutwillig / nicht allein erklärt / vmb ein gewisses Des-
putat an Gelt / auff gewisse Zahl vnd maß von Land vñ Leuthen /
dem Mannstam zum besten abzustehen / auch darauff dero Ge-
brüdere die Huldigung einnehmen lassen / die gesampfte Wiedis-
sche Underthanenlos gezelet / vñ alles mit einem leiblichen Eyd
bekräfftiget / vnd Jahr vnd Tag damit zu frieden gewesen / auch
in solchem Accord vnder anderm E. L. daß sie in einem oder an-
dem vervortheilet weren / nicht anzuziehen / gleichfalls mit einem
Eyde bestätigt / sondern auch nachdem der Accord zu Papier ges-
bracht / vnd E. L. etlich mahl vorgelesen worden / sie auch denselben
bey sich selbst gehabt / Soll mein Vetter der mittler Bruder

M Graffe

30 Beylage Num. 13. Copy eines Erinnerungs Schreiben.
Graffe Herman/ze. wie sie berichtet / weil derselbe damahls noch ledig gewesen/ E. L. zu vielen vnd schiedenen mahlen fr. angeboten haben / daß dieselbe an dero statt stehen/ auff Land vnd Leut verzeihen/vnd mit solcher summa Gelts/welche meines ermessens der gelegenheit nach nicht gering ablegen lassen wollen / E. L. aber hetten damahls keines wegs darzu verstanden/ze.

Vnd bethewrete darneden J. L. Graffe Herman/ze. ferners/ im fall dieselbe sich immittelst nach solcher getroffenen vergleichung nit verheurahet hetten / daß sie nachmals lieber die gewisse summa gelts annehmen / vnd dagegen mit den schulden/ vnmög des Accordes nichts zuthun haben/vnd E. L. dero zugewiesenes antheil überlassen wolee.

Nun befnde ich das auch vielandere ansehnliche Gräfflicher Heusser in der nachbarschafft dergleichen vergleichung / zuerhaltung Stambs vnd Nahmens/ mit grossem ruhm vnd nutzen gesessen/vnd die Jüngste Gebrüder sich Christlich vnd gutwillig/ auf sieb vnnnd guter affection / so sie zu ihrem Hausse tragen/mie gedult sich damit contentiren lassen / Vnd kan das E. L. mit warheit darben versichern/ auch da vonnöthen namhaft machen/ daß dieselbe des Jahres nicht viel über 1000. gülden bekommen/ vñgleichwohl bis zu besser gelegēheit/Graffen des H. Reichs seyn vñbleibē/vñ zu ihres gleichen zukommen/sich nicht schame dörffen.

So weis ich mich auch noch wol zuerrinnern/ daß E. L. Gross vnd Herr Batter S. ohnangesehen der Gebrüder nur zween gewesen/ nichts daweniger heftig der primogenitur halben gesetzten/ vnd darüber gehalten/ Meines wissens auch die ganze Gräffschafft Wiedt/ze. über zwey theil niemahls vertheylet worden/ Vnd weil dem Graffenstande die stiftter abgegangen/ die krieg vnd Herindienste auch nicht mehr wie hiebevor geschehen/ müssen wollen/ als ist den Graffenstande zu erhalten / nechst Gott/ kein ander mittel / als in den Vhralten Gräfflichen Heussern / Jus Primogenitur, wo es noch nicht ist/ anzufangen sonst meneschlich

Beylage Num. 12, Copie eines Erinnerungs Schreiben. 91

lich davon zu urtheylen / es endlich dahinkommen wirdt/dasets
liche Gräffliche Heusser nicht mehr Ihren Graffenstandt/ja keis
tes vom Adel führen könnten / sondern sich wegen armuths / als
Schuttheissen oder gemeine Leut/ wollen sie anders leben/ verhals
ten müssen/in ansehung/da eine Graffschaffe vor der zeit/ da alles
biw weitem nicht so th:wr/ auch die Hoffare nicht so groß gewes
sen/ kaum einen Landherren ernehren können/ der grossen schulden
so immitilst gewachsen/ zugeschweigen / das ein solche Graff
schaffe nun zween onder drey mit Weib vnd kindt/ darzu viel ein
größers als hiebevor gehörig/ erhalten sollte/

Weil E. L. ich nun in dero jugende so viel gelernet / das sie
allezeit frommer Natur vnd gutes gemüths vnd gutes verstands
wie ich auch das sie noch seyen/ trostlich hoffe/ gewesen / vnd dero
Freund vnd Bluts vermandten guten rath gern gefolget/ Als hoff
ich E. L. werden mich dieses meines wolgemeinten fr. erinnerungs
schreiben / in vnguttem nicht verdencken / sondern gewiß darfür
halten/ das es nicht allein zu dero vnd des alten Löblichen Wiedis
schen hausses / sondern auch des ganzen Gräfflichen Standts
besten gemeint vnd angesehen seyn/ Und derowegē sich mit gesches
hener vergleichung von welcher mein Bruder N. N. vnd meins
Brudern N. N. Vornehmer Rāht / N. N. mich hiebevor auch
vmbständlich berichtet/ sich contentirten vnd an den 15. Psal. Das
w̄ds/welcher also lautet/ der seine Zusag vnd Eydt betracht / obs
s̄m schon schaden soll gebähren / ic. gedencken/vnd das sie mehr
glücke vnd segens dabey/ als wan sie mit Ihren Brüdern / welche
sich jederzeit fr. gegen dieselbe erzeigen vñ noch zuerzeigen verbittig/
in hader vñ zant leben/da ich vor meine person E. L. vñ dem ganzē
Wiedischen Haß zum besten hierinnen etwas konte gedienet seyn
wolle ich so wol wegen der vermandnuß als gemeine wesens verbesserung/
wiewol ich allbereit gnugsam mit andern sachen behafftet/
vnd auch mit mir selbsten zuthun hab/ an mir nichts erwinden las
sen/ic. Dieselbe/ic. Datum den 10. tag Febr. Anno 1615.

M 2 COPIA



COPIA Interims Vergleichung.

Zwischen Herrn Herman / vnd Herrn
Phillips Ludwigen / Gebrüdern Graffen zu Wiedt / ic.
eins vnd andern Theils / wegen ein zeit heio gehabter Miß-
verstande in der Herrschafft Runkel /

De dato Runkel 6. Aprilis Anno 1615.

Es zwischen den Wolgeboren
nen Graffen vnd Herrn / Herrn Johann
Wilhelmen / vnd Herrn Herman Ge-
brüdern / Graffen zu Wiedt / Herrn zu
Runkel vnd Ysenbergk / ic. Eins / vnd dann dero selben
Brudern Herrn Phillips Ludwigen / auch Graffen zu
Wiedt / Herrn zu Runkel vnd Ysenbergk / ic. Andern
Theils / J. G. G. G. auffgericher Brüderlicher Erb-
theilung vnd Stamms vereinigung halbe / mischelligkeit
entstanden / in dem Wolgeborenen Graffe Phillips Lud-
wigs G. sich vnderschiedlichen lesionen beschweret / ne-
ben einwendung (dass die in gedachter Stamms vereini-
gung verglichene zahl Terminen nicht gehalten wor-
den / Dahero zu Landt vnd Leuhnen sich widerumb zu-
nähern vnd verstande / wie sie dan darauß der Herrschafft
Runkel angehörige Vnderthanen vnd eingesessene / zu
mehrern

mehrerm theil Iro zugethan gemacht / Wolgeborne
Graffe Hermans G. aber weder vor sich noch auch ob-
wolgedachten dero Eltern Brudern keiner lesson, oder
viverantwortlicher misszahlung gesändig seyn / noch
aus dem J. G. gebürendem Besitz jetztgedachter Herr-
schaft Kunckel sich verdringen lassen wollen / Dahero
zuverhütung vndienstlicher weiterung / die anch Wol-
geborne Graffen vnd Herrn / Herr Johann vnd Herrz
Georg Gebrüdere / Graffen zu Nassau Lahnelibus-
gen / Bianden / vnd Dietz / Herrn zu Beilstein / c. als
nechst verwandten / vnd respectivē gewesener Vormund /
dieser sachen durch gütliche handlung abzuhelfen / sich
heut dato besliesen vnd bemühet /

So ist demnach vermittelst solcher vnderhandlung
obangeregter Misverstände / dahin verglichen vnd ver-
abschiedet / wie folget :

Erslich sellen vnd wollen obwolgedachte bende
Herrn / Herr Herman / vnd Herr Philips Ludwig / Ge-
brüdere Graffen zu Wiedt / c. sich hinfuro alles Brü-
derlichen Friedens / Einigkeit vnd Treu gegen einander
befleissigen / einer den andern mit worten vnd werken
hierwider nicht beschweren / sondern entweder mit güt-
lichem oder rechtlichem auftrag / ihre bisshero gehabte
differentien hinlegen / vnd sich darangemügen lassen / in
aller massen dann für gut angesehen / daß die samptliche gehalten
Gebrüdere Graffen zu Wiedt / c. sich innerhalb 14. Ta-

M ill gen

94 Beslage Num. 14. Copia Interims Vergleichung.
gen gegen J. G. G. zu Nassau erklären / Ob / wann /
vnd wo sie die gute zwischen ihren G. G. vornehmen
zulassen / auch wen sie zu Underhändlern hierzu zuge-
dulden gemeint / auf dz also deren Hauptstreit den noch-
sten abgeholfen / vnd zwischen gebrüdern gute einigkeit
möge gepflanzt vnd erhalten werden.

Zum andern sol vnd wil Graffe Philips Ludwigs
G. obgedachte der Herrschafft Runkel Underthanen
wolgedachter Graffe Hermans G. zu allem schuldigen
gehorsam vnd zwang widerumb anweisen / vnd von all
solcher ein zeit hero vnd erfangener Oberkeits verwal-
tung / wie auch von einnehmung der Herrschafft Runk-
el gefallen / die handt gäntslichen ab : vnd darinnen
Graffe Hermans gnaden zumahl keinen fernern ein-

Das contr-
arium hat sich
bis auf diese sentlich / Dahingegen Graffe Hermans gnaden dero-
stund besun-
selben Bruder Graffe Philips Ludwigen / ic. die zinse
vonder jenigen Summen / welche J. gnaden in besag-
ter Erbtheil: vnd Etatis vereinigung zu derer Quota
versprochen worden / hinsuro Jahrlichen bis zu gut-

Hie ist zuse / oder rechtlichem außtrag auf der Herrschafft Runkel /
hen wo her vnd hieb vor mehr verschriebenen Underpfänden v/
die bezahlug zunehmen. schlbarlich lieffern vnd folgen lassen / vnd was deren bis
anhero erschienen / vnd noch nicht bezahlt ist / den noch-
sten möglich / vnd in specie den letzten Aprills zu Lehn-
berg oder Beylestein unweigerlich vergnügen / vnd das

liqui-

Beylage Numm. 14. Copia Interims Vergleichung. 15
liquidum desz illiquid halben nicht auffhalten / sondern
dasselbe zu ferrner erkandnuß stellen wollen.

Vnd damit solches also gewiß sey / vnd zu benden
Theilen desto beständiger gehalten werde / So haben
bende J. G. G. Graffe Herman vñ Graffe Philips Lud-
wig / gebrüdere / ic. auch vor wolgemelte Herrn / Graff-
fe Joham vnd Graffe Georgen / ic. gebrüdern Graff-
fen zu Nassaw Cazenelnbogen / ic. nicht allein handge-
lubdnuß darüber gethan / sondern auch vmb mehrer ge-
wisser bezahlung willē / den Kelner zu Runkel jetzt wol-
gedachter bender Herrn Graffen zu Nassaw / ic. gleicher
gestalt angeloben lassen / Also / dz derselbe ins künftig /
was nach zuforderst gebürlicher contentirug der Gräf-
lichen Frau Wittben zu Runkel / ic. Itē bezahlung der
Fräulein / vñ gleich berechtigter creditor / wie auch der
Dienere noch überig seyn wird / dasselbig niemandē an-
ders / als Graffe Philips Ludwigs G. so weit / als dero
gebür sicherstrecken thue gegen Quittung zu liefern / vñ
da hiergegen der ein oder ander theil etwas thun / oder
zuthum verschaffen würde / So soll alsdann die Execu-
tion vnd handhabung dieser Abrede vnd Vergleichung
mehr obiwol gedachte Graffe Joham vnd Graffe Geor-
gens G. G. hiermit auffgetragen seyn / allermassen die-
selbige als hierzu ersuchte Schiedstreund solche Execu-
tion auff den unverhofften notfall ins werck zurichten /
benden theilen zum besten / auff sich genommen / vñ zuthum
zugesagthaben.

Vnd

Und dieweil daß eim vñ andern Herm von den Dienern vnd Vnderthanen allerhand despect beschehen seyn soll/ So ist auff gut achten ob wolgedachter J. G. G. zu Nassaw/ ic. abgeredt vnd verglichen / dz ein jeder Herr denselbigen auß gnaden verzeihen / aber sonst Diener vnd Vnderthanen hiermit angewiesen seyn sollen / auff daß dieselbe einem jeden vnder jnen gebürenden Respect vnd chr erweise/ Zu vrfundt dessen/ auch vmbstätter/ vester vnd unverbrüchlicher haltung willen / haben viel wolgedachte beyde Herm Gebrüdere/ Herr Herman vñ Herr Philips Ludwig/ Graffe zu Wiedt/ ic. wie gleich falls auch mehr wolgedachte Herrn/ Herr Johann vnd Herr Georg Gebrüdere/ Graffen zu Nassaw Calzenelns bogen/ ic. diese abredt vnd vergleichung mit eignen händen vnderschrieben/ vnd mit ihnen zu endt vorgetruckten Sigeln bekräftiget/ Darbeneben auch den gleich Wol gebornen Graffen vnd Herm/ Herm Wilhelmen Graffen zu Sayn vnd Wittgenstein/ ic. als jeho mit anwesenden freundt dergleichen zuthun freundlichen ersucht vnd vermöcht/ So geschehen zu Runcel den 6. tag Ap rilis Anno 1615.

Herman Graffe Philips Ludwig Johann Graffe Georg Graffe
zu Wiedt/ ic. Graffe zu Wied/ zu Nassaw/ ic. zu Nassaw/ ic.

Locus Sigilli. Locus Sigilli. Locus Sigilli. Locus Sigilli.

COPIA

C O P I A

Weilburgischen Abschiedts/ so der Wie-
discher Brüderlicher Erb : vnd Stam's Verein
per Transfixum annexirt worden /

Sub dato Weilburg 20. Maij Anno 1615.

Vwissen / Als zwischen den
Wolgeborenen Graffen vñ Herrn / Herrn
Johann Wilhelmen / vnd Herrn Her-
man / beyden Gebrüdern Graffen zu
Wiedt / Herrn zu Xunkel vnd Ysenburgt / u. an Ei-
nem / So dann J. G. G. Jüngern Brudern / dem auch
Wolgeborenen Herrn Philips Ludwigen Graffen zu
Wiedt / Herrn zu Xunkel vnd Ysenburgt / etc. am An-
dern / sich streit vnd Irrungen / ihrer hiebevor am 20.
Maij Anno 1613. gemachter Brüderlicher Erbthei-
lung / vnd darben außgerichter Stam's Verein / halben
ereuget / In deme / Daz jetztgedachter / wolgemelter
Graffe Philips Ludwig / u. sich so wol ander oþrer G.
darin zugemachten gelt Summ / als dabey begrieße-
nen Successions fall / enormissime lediert zu seyn / ein-
geven.

N

gewen-

98 Beilage zum. 15. Copia Weilburgischen Abschieds.
gewendet / Dargegen aber obwolermelter J. G. beyde
Eltere gebrüdere / ein solches nicht nachgeben wollen/
sondern auff würfliche leistung dessen / so mit einem
leiblichen Eydt betewret vnd zugesagt worden / getrun-
gen haben / Dasz demnach zu erhaltung Brüderlicher
Lieb vnd einigkeit / die zu endt benendte vnd hierzu er-
suchte Herrn vnd verwandten Freunde / sich allhier zu
Weilburgk zusammen gehan / vnd nach angehöerten
Bericht vnd Gegenbericht / obwolermelte ihre G. G. G.
Graffen zu Wiedt / ic. mit einander verglichen vnd ver-
einbahret haben / wie folgt:

Als nemlich / vnd zum Ersten / Nachdem ob-
angezeigte Theilung vnd dabey gemachte Stam Ver-
ein von aller seits Ihren G. G. G. zu Wiedt / hiebe-
vorn mit Handt vnd Sigel / auch einem leiblichen Eydt
bechworet / vnd steiff vnd fest zu halten / versprochen
Nerwe Rati
fication der
Ehverein. vnd zugesagt worden / So istis bei obgedachtem Pacto
Familiae vnd allen was demselben anhängig / vnd darin
verordnet vnd zugesagt / vnd in diesem nicht geändert be-
funden wirdt / in vollkommener würflichkeit gelassen /
Es ist aber / doch mit wolbesagten beyden Eltern Herrn
gebrüdern in der gute dahin gehandlet worden / dasz die-
selbe zu erzeugung ihres freundt Brüderlichen guten ge-
müts / versprochen vnd zugesagt haben / mehr wol-
meltem dero geliebten Bruder Graffe Philips Ludwi-
gen

gen über die ernannten Erbtheilungs Brieff / vnd
Stamms Vereinigung zugesagte vnd versprochene
Achzig tausendt Floren / hiernechst nach denen dar-
in abgeredten vnd bezahlten Terminen / noch zwanzig
tausendt Floren / ebener gestalt vnd mit denselben Con-
ditionibus , wie die jetzt gemelte Achzig tausendt / vnd al-
so zusammen in einer Summen hundert tausendt gül-
den machen / aber doch gegen abtrettung der Antorffs-
scher Forderungen / innerhalb zweyer Jahren / zuver-
gnügen / vnd vor solche zwanzigtausendt Floren zu-
schuß gelts in künftigem tausendi sechs hundert vnd
zwanzigsten Jahr / das erste mahl / vnd ein tausendt
sechs hundert ein vnd zwanzigsten Jahr / das ander
mahl die Pension darab zuzahlen / vnd in den folgen-
den zweyen Jahren pro Quota das Capital der zwanzig
tausendt Floren vnd Pensionen sfermers zuentrichten/
sicho auch so baldt die erschienene vnd unbezahlte Zin-
sen / von verflossenen beyden Jahren / Wie in gleichem
Ihre Graffe Philips Ludwigs gnaden vor dem Pacto
gehabdte schulden / laut eines darüber aufgerichteten
Abschiedts vnd Specification / deren subscirbitre So-
pen / von Graffe Johann Wilhelms vnd Graffe Her-
mans G. G. erster gelegenheit Graffe Philips Lud-
wigs G. soll zugesellt werden / vnd da erſt gedachter
Graffe Philips Ludwigs gnaden ſelbst etwas was
daran vergnugt / es widerumb erſtattet werden / zu-

N ii bezah-

100 Beilage zum 15. Copia Weilburgischen Abschiedes.

bezahlen / So viel aber die bezahlung allbereit erschien
ner zwey Jahriger Capitaln / vnd respectivè Pensio-
nen belangt / weil Graffe Johann Wilhelms gnaden
den ersten zahl Termin richtig gemacht / vnd den
zweyten zuerlegen / erpietig ist / So hat es dabei sein
verbleibens. Dieweil aber Streit vorgefallen / we-
gen desz vom ersten Termin erschienen gelts bey 6000.
gulden anlangt / so auff Beilstein hinsweg kommen / vnd
entwendt worden / So ist beydeseits verwilligt / wo
fern innerhalb vier Monat das gelt nicht wiederumb zur
stelle bracht / oder sonst dieser punct in der gute vergliche /
dass beyde Parthenen sollen in schrifften ihr fugsam / so
viel sie beyde betrifft / deducieren / vnd darüber per Compro-
missum (dessen sie sich zuvergleichen haben / oder in ent-
stehung / die Herrn Underhändler sich interponiren /
vnd so viel die auffrichtung Compromissi anlanget / ent-
scheidung geben sollen) erkennen lassen / vnd was als-
dann per Compromissarios eligendos erkandt / dabei solles
ohne Reduction, Revision, oder sonstien Disputa, dieser
bender Herrn wegen verbleiben / So viel aber Graffe
Hermans G. anbelangt / sollen dieselbe zu dero Anteil
die zwar erschienen / aber noch unverrichtete zwey Jäh-
rige Capital / in den nechsten vier Jahren / jedes mahl
auff den 12. Aprilis entrichten / vnd zusamt den Pen-
sionen so künftig fellig werden / vergnügen / Wo fern
auch von den allbereit erschienen Pensionen etwas noch
hinder-

Beylage Nutt. 15. Copia Weilburgischen Abschieds. — 101
hinderständig vnd unvergnügt / so soll dasselbig immer-
halb zweyer Monaten von dato an / auch dargeschos-
sen / vnd richtig gemacht werden.

Damit dann obbesagter Graff Phillips Ludwig / ic.
all solcher in ermeltem Erbtheilungs Brief versproche-
ner / vnd an jetzo noch fernier verwilligter Summen
halben / der gestalt vnd also versichert werden / daß ihe
G. anss den unverhofften saumus fall / sich daranjh-
rer versprochener zahlung zur gnügen erhalten können / Hypothet.
So haben obwolbesagte Graff Johann Wilhelm zu Daran
Wiedt / ic. zu solchem ende / das Beldkirchen vnd Hon-
nenfelder Kirspeln / vnd dann Graffe Herman zu Wied holen.
man sich ca-
su quo zuer-
die Schuppacher Zenten / vnd da dieselbe hierzu nicht
gnugsam seyn würden / das Oberdreiser vnd Freyen-
rachdörffer Kirspelen in dem Amt Dierdorff gelegen/
zum sichern Vnderpfandt gesetzt vnd hierben zugesagt/
mehr wohrmelte dero Bruder Graffe Phillips Ludwi-
gen deszwegen eine sondere Obligation / gegen zu rück-
gebung deren vorigen inhabenden Verschreibungen von
der iher G. handt vnd Sigel zuzustellen / vnd in densel-
ben ferners sich zuverpflichten / Dass zum fall nechst
benendte Vnderpfandt nit gnugsamlich seyn würden/
dass alsdann alle andere glüter / Landt vnd Leuth bey der
Eltern Herm pro Quota nach anzahl eines jedern Aus N. B. Pro
standts darvor / so viel darinn hierzu von nothen ver- Quota.
pflichtet vnd verhaftet seyn sollen. Doch also vnd der

N iii ges

vor. Beylage Nutz. 15. Copia Weilburgischen Abschiedes.
gestalt / da ein oder ander Theil der Eltesten Herrn ge-
brüder versprochener massen / die zahl Terminen etwan
vorsallenden unverhoffenlich verhindernüssen halben /
nicht halten könnten oder möchten / vnd also der Jünger
Bruder Graffe Philips Ludwig / etc. sich an die ver-
schriebene Vnderpfände zu halten vnd sich immittiren
zulassen vorhabens were / So sollen sie zwar dessen wie
obgemelte macht haben / gleichwohl auch darbei verbun-
den seyn / so baldt hernach die restirende Capitalien vñ
Pensiones sampt Untosten vñ Schaden von einem
oder anderm erlegt / (welche erlegung hinfuro zu Kun-
stel auff der Eltern Herrn Kosten vñ gefahr / Son-
sten aber / da Graffe Philips Ludwigs gnaden vor
der lieffering / einen andern Ort / außerhalb des Wied-
ischen Gebiets und Landts benennen / so soll diß gelt
auff Ihro Graffe Philips Ludwigs gnaden Kosten
vñ gefahr / dahin gelieffert werden / doch ein Wo-
chen oder vier vor oder nach dem bestimpten zwölfs-
ten Tag Aprilis vngefahret / geschehen solle) vnd also
Graffe Philips Ludwigs gnaden ganz contentiret /
Wo nunder vnd befriediget werden / die Hypothec einem Jeden w/
Regesch zum derumb einzuraumen vnd plenarie zu restituiren / aller-
massen dann der Jüngster Bruder sich krafft dieses
darzu obligiret vñ verbunden haben wolle / vnd die
weil vors ander auch obbenanter Graffe Philips
Ludwig zu Wiedt / sich dessen in gedachter Stamms-
verein.

15. 15.
15. 15.

verein gesetzten Succession fals / in dem beschweret/
dass nemlich in ermelter Stammsverein im 1. Erüge
sichs aber in andere wege ferners zu / ic. Und dann
in dem daselbst volgenden 2. der sich ansahet Also ^{Enderung 2}
vnd im gegenfall / ic. verordnet zum fall einer oder der ^{successions} falle.
ander vnder den zween Eltisten Gebrüdern abgehen/
vnd einen ehlichen MannsStamm verlassen / derselbe
aber nachgehendt auch ohne MannsStamm abge-
hen würde / dass alsdam nicht Graffe Philips Lud-
wig / ic. oder dessen ehlicher MannsStamm / sondern
allein der übergebliche Eltiste Bruder / oder dessen eh-
licher MannsStamm darin zu erben / berechtiget seyn
solle / So ist dieser zweitte in der Stamms Vereinigung
ermelter fall / mit aller der Gebrüder gutem wissen
vnd willen dahin geändert vnd verbessert worden / dass
nemlich auf einen solchen vorgesetzten fall / der erst ab-
gestorbenen Linien hinderlassener Landt vnd Leute / in
zwey gleiche theile getheilt / vnd die eine helfste der über-
bliebenen Eltesten Lini / vnd die ander helfste Graffe
Philips Ludwigen / oder dessen Ehlichen Manns-
Stamm zugetheilt vnd eingeräumt werden soll /
aber doch mit diesem ausdrücklichem beding vnd vor-
behalt / dass der Eltister übergeblicher Lini / ver-
mög obangeregter Stammes Verein / frey vnd
bevor siehen soll / dass bey denen jederzeit Eltern Herrn
Brüdern vnd deroselbigen ehlichen Manns Lini
die

204 Beylage Num. 15. Copia Weilburgischen Abschieds.

die Wahl an desz verstorbenen hinderlassenen Landt
vnd Leuthen / cum commodis & oneribus zu sich zuneh-
men / Dem Jüngsten Bruder aber / oder dessen Elter-
ste Manns Stamm die überige helfste an Landt vnd
Leuthen gleicher gestalt auch cum commodis & oneribus
verbleiben solle.

Abermahlige
confirmation
der Stamme
eiu den vn-
geenderten
tagen.

NB. In alle
Ewigkeit.

Reiteratio
Iuramenti.

Sonsten aber / vñ was außerhalb vorgesetzter Pun-
cten in gedachtem Erbtheilungs Brieff / vnd darüber
gemachter Stamms Verein zubefinden ist / dasselbe alles
so hierin nicht geändert / Soll von nun an / vnd in alle
Ewigkeit / von ob bemelten allen dreyen Gebrüdern vnd
deren Nachkommenden / stetig / vest vnd unverbrüchlich
gehalten / vnd in acht genommen werden / gestalt sie
dann ein solches in krafft deren Eydt vnd Pflichten / die
Sie hieb vor einander würcklich geleistet vnd geschwo-
ren haben / nicht allein vnder sich mit handt gegebener
Trew einander DE NOVO zugesagt / sondern auch
mit Verzelhung aller derer / eben so wol als auch allen
andern mehr ob angemelten specificirten einverleibten
Exceptionen / rechtlichen gutthatten / so ihnen hin wider
zu gutem kommen konden oder möchten / denen zu endt
benendten Verwandten Herrn vnd Freunden dasselbe
guthum mit handtleistung versprochen / vñ hierbei noch
ferners sich verpflichtet haben / sich ins künftig nicht
allein freundt / Brüderlich mit einander zugehen / vñ
einander alle Freundschaft / Ehr vnd guten Willen er-
zei-

zeigen/ sondern auch ihr Graff Philips Ludwigs Gn.
gegen einen oder den andern/ dero Eltern Herrn Brü-
der/ dero Landt vnd Leuthe icht was/ es seye heimlich oder Dis: halt ge-
der öffentlich/ durch sich selbstien oder andere in keinerley gen das man-
wege etwas Ungütliches oder Thätliches suchen/ noch festum vñ bis-
vornehmen solle/ sondern sollen bey der regirende Herrn/ hero veräbte
als alleinige hoch vnd Landts Obrigkeit macht haben/
ihre Graff: vnd Herrschafften besien nutzens vnd gefal-
lens zu administriren/ vnd zu abzahlung der obgedach-
ten schuldigen Terminen/ auch anderer beschwerun-
gen/ alle nothürftige Verstandt vñnd hülff zusuchen.
Würde sich aber über alle habende gute Zuversicht bege-
ben vnd zutragen/ daß etwan deren/ in ermeitem Thei-
lings Brieff vnd gemachter Stammis Verein/ ab-
geredter/ vñnd darnach hierin geenderter vñnd ver-
gleichenen Puncten halben/ sich hiernechst einiger
ungleicher verstände erreingen solt. So ist verglichen/
daß deswegen kein Bruder dem andern mit thatlichkeit
offensive zuschläzen/ sondern ein solches an die hierin be- Wie ist dis:
nandte Freundt überschreiben/ deren gütlichen Endt, gehalten?
scheidts erwarten/ vnd darben verbleiben solle/ gestalt
dann auch die Herrn Underhändler auff sich genom-
men/ den recht habenden Theil dabey zuschulzen vnd Ist hohe zeit.
zu handhaben/ oder aber durch competirende Execu-
tions mittel/ welche zu Graffe Philips Ludwigs gnar-
den willkuhr vnd wolgefallen/ oder wann J. G. nicht
halten/ zu der ander beyder Herrn ebennessiger willkuhr

D gesetz

105 Beylage Num. 15. Copia Weilburgischen Abschiedis.

gestellet seyn soll / am Keyserlichen Hammergericht zu Speyer als in einer abgeurtheilter Sachen zusuchen / vnd execuirte procediren , allermassen die drey Herrn
gebrüdere / deme ohne einige widerrede also zugeleben / wie in gleichem der Herrschafft Runkel / bisz noch un-

Anreitung gehuldigte Diener vnd Vnderthanen zu würtlicher
digung aufs leistung schuldiger Landthuldigung / entweder in der
new verspro. Person / oder durch gnugsame hierzu gewollmächtigte
anzuweisen / Solchem nach / den am hochermeltem
Keyserlichen Hammergericht zu Speyer ohn lengst an-
gefangenen Proces / Cirationes ad videndum se relaxari à
Juramento , &c. abzuschaffen / vnd dagegen dieser vnd
voriger auffgerichter Brüderlicher Stammis Verein
Keyserlicher Confirmation mit gesamptem zuthun und
gleichem Kosten / aufzubringen / wie nicht weniger die
noch manglende Subscriptiones & Sigillationes voriger
auffgerichter Original Stammis Verein erster tagen
ins werck zurichten / sich hiermit verpflichtet vnd bestet
Form Rechtns obligiert haben wollen / Und die drey
Herrn gebrüdere zugesagt haben / demselben ohne einig
ge Widerredt zugeleben und nachzukommen

Zu Urkundt alles haben obermelte drey gebrü-
dere Graffen zu Wiedt / ic. wie auch die gebettene Herm
Freunde / vnd Vnderhändler / diesen Abschiedt dar-
von drey unterschiedliche Originalia vor diszmahl auffs
Papier

Beylage Numm. 15. Copia Weilburgischen Abschiedes. 107

Papier / vnd hernacher erster gelegenheit aufs Pergament ingrossirt / vnd offt obberürter dreher Original Stannus Vereinigung per Transfixum annexiret werden sollen / mit eignen handen vnderschrieben / vnd zu endt dieses ihr angeborn Ring Pittschafft aufstrucken vnd respectivē anhangen lassen / So geschehen Weilburg den 20. Maij Anno 1615.

Endwig Graffe zu Nassau / ic. Johann Graffe zu Nassau / ic.
subscript. subscript.

Georg Graffe zu Nassau / ic. Wilhelm Graffe zu Sahn / ic.
subscript. subscript.

Johann Wilhelm Graffe zu Herman Graffe zu Wiedt / ic.
Wiedt / subscript. subscript.

Philips Endwig Graffe zu Wiedt / ic. subscript.

Locus Locus Locus Locus Locus Locus
Sigilli. Sigilli. Sigilli. Sigilli. Sigilli. Sigilli.

Q z. COPIA





COPIA INSTRUMENTI,

Über eingenommene Landthuldigung
zu Runcel am 1. Julii 1615.

ST. EB M namen der heyligen Dreyfaltigkeit Amen. Kundt vnd zu wissen sey Allermenniglich / den disz gegenwertige offene Instrumentum Homagu, zuschen lesen oder hören vorkommen wirdt / Dasz im Jahr nach der heilsamen geburt vnd menschwerdung / unsers Erlösers vnd Seligmachers Jesu Christi / als man zahlt / ein tausendt sechs hundert vnd fünffzehn / in der dreyzehenden Indiction Römer zinszahl genandt / Samstag desz ersten Monats tag Julii / alten Calenders / zwischen siben vnd acht Uhren / nach mittags vngeschrelich / bey herschung vnd Regirung desz Allerdurchleuchtigsten / Grossmächtigsten / vnd unüberwindlichsten Fürsten vñ Herrn / Herrn Matthiassen erwidhnten Römischen Kaisers / zu allen zeiten Mehrer desz Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatiens vnd Slavonien / u. Königs / Erzherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgundt / Steyer / Kärn

Kärnden / Grain vnd Würtenberg / Graffens zu Eh-
rol / ic. vnsers Allergnädigsten Herrn / Ihrer Kaisert.
Mahest. Regirung des Römischen im dritten / des Bo-
hemischen im fünften / vnd des Hungarischen im si-
ben Jahren / vor mir offenbahren vnd benendtem
Notario zu Runkel auff dem Schloß / im Saal /
in beysinn vnd gegenvertigkeit der zu endt gesetz-
ter glaubwürdiger gezeugen / persönlich erschienen
ist / der Ehrgeacht vnd wollelhrte Johan Christopff
Stamler / Gräfflicher Wiedischer Secretarius zu Runk-
el vnd Dierdorff / ic. vnd hat mündlich angezeigt:
Was massen der hochwolgeborne Graffe vnd Herr /
Herr Herman Graffe zu Wiedt / Herr zu Runkel vnd
Nsenburg ic. sein gnädiger Herr / deroselben Leibs an-
gehörige Runkelische Vnderthanen / vmb die Landshü-
ldigung von denselben an jeso einzunehmen / durch
J. G. Schultheissen / ic. anhero hetten citiren vnd berufs-
sen lassen / zu welchem Huldigungs Aetzu. Er dann mich
Notarium im Namen vnd von wegen hochwolgedachtes
seines gnädigen Herrn Graffe Hermans zu Wiedt / ic.
solemmit requirierte haben wolte / gestalt auch solches von
ihme / als mit subaruation Goldt vnd Silbers / so von
seinen händen mir überreicht worden / würcklich gesche-
hen / vnd dabey meines Ampts erlumert / mit begeren/
gemeltem Aetzu von aufang bis zu ende / beneben denen
darzu erbetteten gezeugen trewlich beyzuwohn / alles

D iii vnd

116 Sehage Blum. &c. Copia Instr. über die Landshutdigung.
und jedes fleissig in notam zunehmen / vnd davon her-
nacher eines oder mehr publicum Instrumentum oder
Instrumenta mehr hochgedachtem seinem gnedigen Her-
ren vmb die gebür vnderthenig mitzu theilen / aufzur-
ichten und zuverfertigen / Welches dann ich ratione
officu keines weges zuverweigern gewüst / sondern das
alles trewlich zuthun und zuverrichten / mich gutwillig
erklärt / Und ist dieser Actus Homagii & novae traditionis
Subditorum im Schloß Runkel / und in dessen innern
Hoff Platz auch Persönlicher gegenwart beyder hoch-
wolgeborenen Graffen und Herrn / Herrn Johann Wil-
helmen vnd Herrn Herman gebrüdern / Graffen zu
Wiedt / herrn zu Runkel vnd Isenburgt / u. nachge-
sehter gestalt / also vorgangen und vollzogen worden.

Aufänglich / Und dieweil der auch hochwolge-
borne Graffe und herr / herr Philips Ludwig Graffe
zu Wiedt / herr zu Runkel vnd Isenburgt / u. noth-
wendiger verhinderung / und Echtheit halben / bei
dieser neuen Anweisung und würcklicher Tradition
der Runkelische Vnderthanen / in eigener Person jeho zu
erscheinen nicht vermöchte / So haben hochwolgedach-
te J. G. zu solchem endt / den Edlen Ehrwesten / Ehr-
hafsten und wollelehret Endres Wilhelm Nassau /
genandt Braun / vnd Samson Rauschenbergern /
Stattschreibern zu Weilburgt / abgeordnet / und den-
selben vollkommenen schrifftlichen signirten / und mit
eigenen

Beylage Num. 16. Copia Insti. über die Landshuldigung. 111
eigenen händen subscribirten gewalt zugestellt und auff-
getragen / alles dasjenige zu verrichten / was demselben
anhengig / gestalt dann gemelter Stattschreiber / den
anwesenden Runklischen Underthanen in gesampt/
öffentliche auff dem Platz angezeigt : Was massen mehr
hochwolgemelte Ibro Gn. Graff Philips Ludwig zu
Wiedt / ic. angedeuter nothwendiger verhinderung und
Ehehafften halben / an jeho in eigener Person nicht zu-
gegen seyn / und solche Anweisung und Tradition der
Underthanen J. Graff Hermans G. zu Wiedt / ic. als
dero freundlichen lieben Brüdern / thun könnten / So
hatten doch offt hochwolgedachte J. Gn. Graff Philips
Ludwig zu Wiedt / ic. gemeltem Endresz Wilhelm von
Nassau / vnd Ibm Samson Rauschenbergern desz
wegen vollkommenen gewalt / dessen Pitschafft und vnu-
derschriebene handt zu recognosciren und zu erkennen / er
gemelter Stattschreiber / ihnen jeho anwesenden Un-
derthane öffentlich vorgewiesen / gegebē vñ zugestellt / so
dass ferners ihne Underthane mündlich erklärt: Nach-
dem zwische den hochwolgeborenen benden J. G. G. Grafs-
se Herman und Graff Philips Ludwigen gebrüdern /
Graffen zu Wiedt / herrn zu Runkel vñ Nsenburg / ic.
sich allerhandt Streit und Irrungen bis dahero erhalten /
dieselbe aber an jeho / durch die gnade Gottes / und
gütliche Underhandlung etlicher Herren Besfreun-
den vñnd Verwandten / in der gute hingelegt / dass
hinfuro

112 Beilage Num. 16. Copi Instr. über die Landshuldigung.
hinsuro zwischen allerseits Ihren G. G. das Brüderlich vertrauen fort gepflanzt vnd erhalten seyn vnd bleiben solle: Als hetten viel hochwolgedachte Ihro G. Graff Philips Ludwige zu Wiedt / ic. Ih. G. Brudern Graffe Herman zu Wiedt / ic. versprochen / deroselben G. Sie die Runkelische Underthanen / vonnewem zu gebürender huldigung anzuweisen / vnd sie Ihrer Eydt vnd Pflicht / auch handgelübnuß / mit welchem dieselbe bishero Ihro Philips Ludwigs gnaden verwandt ge-

NB. Ganz vñ Wesen / ganz vnd zumahlerlassen / welches dann krafft zumahl zuerlassen: halt solches vnd was mehr folgt gegeben das manifistum.

ertheilten gewalts / so er Weilburgischer Stattschreiber / ihnen vielbesagten Underthanen öffentlich hat vorgelesen / der von wort zu worten wie folgt / also gelautet / würcklich beschehen vnd realiter hiermit angewiesen worden seyn.

Sir Philips Ludwig Graffe zu Wiedt / Herr zu Runkel vnd Nsenburgk / ic. Vhrkunden hiermit / Nachdem zwischen dem Wolgeborenen unserm geliebten Brudern / Herman Graffen zu Wiedt / Herrn zu Runkel vnd Nsenburgk / ic. vnn und uns / allerhandt Misshelligkeiten bis dahero sich erhalten / welche sich zu allerhandt weiterung an: vnd ausssehen lassen / Und aber durch anderhandlung unserer Herrn Freunde vnd Verwandten / selbige in der gute hin: vnd beyelegt worden / Als hin-

furo

furo zwischen vns Brüderlich Vertrauen gepflanzt
vnd erhalten seyn vnd bleiben soll / n. Als haben wir
zugleich vorgerührtem unserm Bruder versprochen/
die Runkelische Underthanen Ihr L. von neuem zu
gebürenden huldigung anzuseien / Dierweil wir aber
allerhandt verhinderungen vnd Ehehaftten halben sol-
chem Werck in der Person nicht beswohnen können/
vnd desto weniger nicht vngern J. L. deshalb auffhal-
ten wolten / So haben wir den Edlen Ehrenvesten vnd
wolgelehrten unsern lieben Besondern / Endres Wil-
helm von Nassau / genandt Braun / vnd Samson
Kauschenbergern / Stattschreibern zu Weilburg /
vollkommene macht vnd gewalt gegeben / Thuns auch
hiermit vnd in krafft dieses bester Form Rechbens / wie
solches geschehen sollte / kündte oder möchte / in unserm
Namen / vnd von unsrent wegen / mehr besagte Run-
kelische Underthanen unsrent wegen ihrer Endt vnd
Pflicht zuerlassen / obgedachtem unserm Bruder Her-
man / n. zur huldigung vnd künftigen gebürenden ge-
horsam anzuseien / vnd sie dabey zuerinnern Jh. L.
vor ihren einigen Landt: vnd Oberherren zu erkennen / N. Einigen
vnd alles dasselbige zuleisten / was gehorsamen Under-
thanen ihrer von Gott vorgesezter Obrigkeit zuthun
obligt vñ gebüret / Was also unsere vorgerührte Gewalt
habere thun / handlen vnd verrichten werden / solches
seindt wir vorgenehm / vnd sie deshürgen zuvertreten

P vnd

114 Beylage Numm. 16. Copia Instr. über die Landshutding.
vnd schadtlos zu halten erbietig. Urkunde unser vnder-
schriebener handt vnd Ringpitschasse. Signatum den
28. Tag Junii Anno ein tausend sechshundert vnd
fünffzehn.

Locus Sigilli.

Philips Ludwig Graffe zu
Wiede/rc. subscrisps.

Me Ach verlesung dieses Gewalts/
hat mehr gedachter Stattschreiber denselben
gewalt obgemeltem Secretario Stamlern erſt
lich zu seinen händen gestellet / der folgendts mir densel-
ben auch künftigem Instrumento zu inseriren überreicht /
vnd gleich darben den samplichen Vnderthanen an-
gezeigt / daß sie Vnderthanen zuvorderſt / vnd ein jed-
wedere Person inſonderheit / wie ſolche von Zenten zu
Zenten nacheinander würden gelesen werden / gebürſt-
che handt geläbdtmif leisten ſolten / darauff folgendts
mehr hochgedachter Ih. Graff Hermans G. Schub-
theiß Philips Eschhoffen die verzeichniß deß Stein
Runkels Vnderthanen mit Lit. A. dann furderſt die
verzeichniß der Vnderthanen Schuppachen Zentens
mit Lit. B. vnd auch dann endlich Omenawer Zentens
Vnderthanen mit Lit. C. ordentlich nach einander gele-
ſen / vnd in ableſung deroſelben Namen / auch alſo or-
dentlich

dentlich ein jede Person Ihrer Gn. Graff Herman zu Wiedt / ic. als nun mehr ihrem alleinigen Landtherrn vnd Obrigkeit / gemelte gebürlich vnd gewöhnliche handt gelübdnuß gethan / Wie nun solches effectuirt / Ist als baldt von mehr besagtem Secretario Stam- kern viel gemelten samptlichen Runckelischen Under- thanen der Endt / welchen sie (wie sich ohne das solches zuthun gefüret) zuerstattan keines weges sich würden verweigern / klarlich vorgelesen worden / dieses nach- folgenden Inhalts :

Nemlich dem Hochwolgeborenen Graffen vnd Herm / Herm Herman Graffen zu Wiedt / Herm zu Runckel vnd Nienburgt / ic. Als ihrem Erb: vñ Land- herm solten sie mit der handt angeloben / vnd folgendts mit auffgereckten Fingern zu Gott schweren / daß sie Ihrer G. vnd deroselben Erben / als Graffen zu Wiedt / vnd Herm zu Runckel / ic. getrew / holde / gehorsam / vnd dienst gewertig seyn / besies werben / vnd schaden warnen / alle dero hohe Obrigkeit herrlich: vnd gerech- tigkeit / so viel an ihnen were / getrewlich handhaben vnd befürdern helfsen / oder was dessen in ihrem vermö- gen nicht were / an jetzt wolgedachte J. G. Graff Her- man / oder S. G. Beamten vnd Diener gelangen zu- lassen / Auch nach diesem keinem andern zu huldigen / geloben vnd schweren / sie weren dann dieses Endts von Wie haben
dīß die Run-
keler gehau

P 11 Ihre

116 Beylage Num. 16. Copia Inst. über die Landshuldigung.
Ihrer G. oder dero selben vollmächtigen der gebür er-
lassen vnd sonst alles thun vnd lassen was gehorsa-
men treiben Underthanen Rechts wegen gebüret vnd
Ihrer Obrigkeit zuthum schuldig seyn.

Nach vorgelesenen Eydt seindt sie vielbesagte Un-
derthanen sampt vnd sonders so wol von offt hoch-
wolgedachter Ihrer G. Graff Herman zu Wiedt / ic.
selbsien / als auch mehrbesagtem Secretario Stam-
lern mit fleiß ermahnet worden / daß ein jeder zween
Finger auffrecken / vnd ihme gemeltem Herrn Secre-
tarie folgende wort nachreden sollen. Dierweiles aber
zimlich tunckel worden / also daß man eben nicht alle-
ob sie die Finger zuschweren auffgehoben / sehen kön-
nen. So haben doch viel hochwolgedachte Ihre G.
Graff Herman zu Wiedt / ic. zu mehrer versicherheit
vnd beständigkeit jetzt angewiesener Kunckelischen Un-
derthanen / mehrgerührten Weilburgischen Statt-
schreiber / kraße von Ihrer Graff Philips Ludwigs
G. ihme auffgetragenen gewalts / erinnert vnd zugere-
det / der gestalt / daß er sie fleißig / vermöge jetztgeleister
handrew wölle ermahnen / damit sie die Finger alle
auffrecken möchten / welcher Ihrer Graff Hermans
G. widerthenig widerumb zur antwort gegeben / daß /
wann sie Underthanen solches nicht theten / gleichwol
Gott der Allmächtige dieses wol sehen / vnd sie darumb
zu sei-

zu seiner zeit vngestrafft nicht würde lassen hingehen/
dabey es dann verblieben. Und haben demnach die
vorgehaltene wort: Nemlich was vns jeho vorgelesen
worden vnd wir wol verstanden haben/ demselben woh-
len wir also getrewlich vnd gehorsamlich nachkommen/
So wahr als vns **G O T T** helff/ etc.
nachgeredt/ vnd ihnen darauff angezeigt worden/ auch
vertröstung geschehen/ Dass denen von ihrem wegen
vorgestern vnd gestrigen Tages schriftlich übergebenen
Beschwerungen/ so viel immer möglich/ abgeholfen/
vnd sie bey alten herbrachten Gerechtigkeiten gelassen
vnd gehandhabt werden sollen/ Mit fernier anzeigen:
dass ein jeder bey seinem Schultheissen gewahr werden
könnte/ was mehr hochwolgedachter sein **G. Herr**/
Graff Herman zu Wied/ etc. ihnen an Wein vnd Brot/
wie bey solche fall bräuchlich/ gnedig zu verehren vnd zu-
liefern befohlen/ Möchten also vor dismahl in Got-
tes Namen widerumb nach haus ziehen/ vnd sich aller
gebür verhalten/ Geschehen seindt diese ding zu Kun-
ckel auff dem Schloß im Jahr/ Indiction Keyscherlicher
Regierung/ Monat/ Tag vnd stundt wie obgemeldt/ in
gegenwärtigkeit der Erbarn vñ Grömmen Caspar Sim-
gerhut von Sahlmünster/ vñ Hans Eberharden Hoff-
stein von Nernberg/ als glaubwürdiger Gezeugen
sonderlich darzu erbetten vnd gefordert.

P iii Vnd

118 Beylage zum, 15. Copia Instr. über die Landshutding.

Vnd dieweil ich Jodocus Beginicker / Bilsfeldensis
aus Keysertlichem Gewalt offener vnd approbiter Nota-
rius bey obgeschriebener massen gethaner der von neu-
wem Kuncklicher Vnderthanen handtgelüdtmuss/
vnd hernacher von denselben darauff würelich erfolg-
tem vnd geleistem Eydt / auch andern selbst zugegen ge-
wesen / gesehen vnd gehöret / auch vor mir vñ den gemel-
ten gezeugen also geschehen vnd ergangen / hab ich dis
offen Instrument darüber auffgericht / in diese Form
gebracht vñ redigirt / selbst eigner handt geschrieben vnd
vnderschrieben / vnd mit meinem Tauff: vnd Zunah-
men / auch gewöhnlichem Notariat Zeichen verzeich-
net / zu glauben aller vnd jeglichen obberürter dingien/
als ich in Urkund darzu sonderlich ersucht / gefordert
vnd erbetten.



COPIA

C O P I A

Graff Philips Ludwigs zu Wiedt/rc.
Revers/ die empfangene Gelder/ dem Paolo Fa-
milia gemeh anzulegen/

De dato 20. Junii Anno 1620.

Graff Philips Ludwig Graffe zu
Wiedt/ Herr zu Runkel vnd Nsenburgk/ rc.
Vrkunden vnd bekennen hiemit/ daß/ nach-
dem wir wegen vor diesem mit den wollebornen unsren
freundlicher lieben Brüdern vnd Gevattern/ Joham
Wilhelmen vnd Herman Graffen zu Wiedt/ rc. schrift-
lich auffgerichter Erb: vnd Stamms Verein/ uns ob-
ligirt vnd verpflicht gemacht/ die Capitalia dem Stamm
vnd Haß Wiedt zum besten anzulegen/ vnd wir vor
wenig Tagen abermahls eine ansehnliche Summa/
in name obwolgedachter unsrer beider gebrüdere wück-
lich empfangen/ vnd deszwegen widerumb der Anlag
halb Brüderlich erinnert/ vnd dieselbe ins werck zurich-
ten angelangt worden/ Als versprechen wir hiemit vnd
in krafft dieses gegenwärtigen Revers/ daß wir die bis-
hero empfangene/ vnd anjezo noch vorhandene Capi-
talial/ so vieleren noch nicht angelegt/ zum förder-
lichsten

Nemlich an
alles vorig
auffeimahle
von Bendes
Herrn 39107.
galden 13. bag.
3. Creuz.

120 Beylage Nutz. 17. Revers wegen auslegung der Gelder.

lichsten immer geschehen kan / mit rath / vorwissen / vnd
Das heist gutachten obswol gedachter vnser lieber Gebrüdere / vns/
nicht Soldate / halten vnd die dem Stammem / vnd Haß Wiedt zum besten / nach
Brüder so wol als auch laut vnd Inhalt berürter Erb : vnd Stams Verein:
dij gäze Land nuzlich anlegen sollen vnd wöllen. Urkundt vnserer
vad die Be- eigner handt hierunder verzeichniss / vnd wissentlich
nachbare zu vergetrucktem Ringpittschafft: So geben den 20. tag
verderben. Junii / Anno 1620.

Locus Sigilli.

Philipps Ludwig Graffe
in Wiede/ce. subscrif.



COPIA



C O P I A
MANDATI SINE CLAU-
SULA DE NON CONTRAVE-
NIENDO PACTIS FAMILIÆ, &c.

In Causa

Wiedt I

Contra

Wiedt II.

Hujus Originale insinuit Graff Philipp Ludwig
zu Wiedt/ce. 30. Decemb. Anno 1621. Item zu
Saarbrücken 16. Martii, vnd Saar Wittgen-
stein zu Hachenburg 8. Aprilis Anno 1622.

Q

WJR

и проповѣдь таинствъ смиренія и покаянія
и исцеленія тѣлъ, ибо въ христіанской церкви
имѣютъ честную и правдивую славу. Иконы
и святыни въ христіанской церкви не
имѣютъ силы, какъ иконы и святыни въ
иудаїзмѣ и въ буддизмѣ. Иконы и святыни
въ христіанской церкви ОИ ФРІАЛТ ОС
и проповѣдь ФРІАЛТ ОС
и иконы и святыни въ христіанской церкви
имѣютъ силу, какъ иконы и святыни въ
иудаїзмѣ и въ буддизмѣ. Иконы и святыни
въ христіанской церкви имѣютъ силу, какъ
иконы и святыни въ христіанской церкви
и проповѣдь ФРІАЛТ ОС
и иконы и святыни въ христіанской церкви
имѣютъ силу, какъ иконы и святыни въ
иудаїзмѣ и въ буддизмѣ. Иконы и святыни
въ христіанской церкви имѣютъ силу, какъ
иконы и святыни въ христіанской церкви
и проповѣдь ФРІАЛТ ОС
и иконы и святыни въ христіанской церкви
имѣютъ силу, какъ иконы и святыни въ
иудаїзмѣ и въ буддизмѣ. Иконы и святыни
въ христіанской церкви имѣютъ силу, какъ
иконы и святыни въ христіанской церкви
и проповѣдь ФРІАЛТ ОС
и иконы и святыни въ христіанской церкви
имѣютъ силу, какъ иконы и святыни въ
иудаїзмѣ и въ буддизмѣ.

РЕПОВ
1900. 2

Ferdinand der
 Ander von Gottes Gnaden / er-
 wöhlter Römischer Kaiser / zu al-
 len Zeiten Mehrer des Reichs / ic.
 in Germanien / zu Hungarn /
 Böhmen / Dalmatien / Croa-
 tien vnd Selavonien / ic. König / Erzherzog zu
 Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärn-
 ten / Graim vnd Württenberg / ic. Graffe zu Habs-
 spurg / Throll vnd Götz / ic. Entbieten den Wolge-
 bornen / Edlen unsfern vnd des Reichs lieben Getrei-
 wen Ludwigen / Philips Ludwigen vnd Wilhelmen
 Graffen zu Nassaw Sahrbrücken / Wiedt / Sayn /
 Herren zu Lohr / Kunckel / Ysenburgk / Wittgenstein
 vnd Homburg respectivve Unser Gnad vnd alles gutes /
 Wolgeborene / Edle liebe Getrewe / Unserm Kaiserli-
 chen Cammergericht haben die auch Edle / Unsere vnd
 des Reichs liebe Getrewe Johann Wilhelm vnd He-
 man Gebrüdere / Graffen zu Wiedt / Herren zu Kun-
 ckel vnd Ysenburgk / supplicirendt zu erkennen geben /
 Ob wol vermöge der beschriebenen Recht / des heyligen
 Reichs Satz: vnd Ordnungen / gewohn: vnd natürli-
 cher Billigkeit / wolauffgerichte vnd gebürlich Confir-
 mirte vnd bestättigte Erb: vnd Stamms Vereinigung

D ii vnd

124 Copia Mandati sine Clausula, de non con-
vnd Vertrag / so wol von Einem als Anderm Theil/
sonderlich zwischen Wolgeborenen Gräfflich oder Her-
ren Standes Personen beständiglich gehalten oder vol-
lenzogen / vnd deme nicht zu wider / oder abbruch gehand-
let / vnd insonderheit keiner desz andern Underthanen
durch Verheiß oder Beträwungen / oder Erangsal / o-
der andere dergleichen verbottene Mittel vnd Wege von
ihrer ordentlicher Obrigkeit wider dero geleistten Endt
vnd Pflicht abwenden / vnd ihme anhangig machen /
vnd also zur Rebellion vnd Meine Endt / Aufruhr vnd
Abtrünnigkeit vrsach geben / dieselbe von entrichtung
schuldiger vñ zugesagter Landstiewer oder anderer Ge-
fällen abhalten / oder sonstien *Impedimenta* ungebührlich
vorwerfen / andere an ihrem Nutzen zuverhindern /
Ob auch wol sub dato Wiedt am zwanzigsten Maij
Almo sechszehenhundert dreyzehn / zwischen euch ei-
ne Brüderliche Theilung Erb: vnd Stam's Vereini-
gung ernewert / verglichen vnd aufgerichtet / auff maß
vnd weisz / wie sub numeris 1. & 2. für gezeigt zu erschen /
Dass doch diesem allem vnerwogen / Ja demselben zu-
wider / Du Graff Philips Ludwig / ic. vorgemelten
Pactis Familiæ vnd Weilburgischen Abschledt / davon
Copia sub Num. 1. & 2. vorgelegt / bisher nicht nachge-
setzt / sondern demselben in vielen zu wider gehandlet /
Indem / Ersilich / Du / das zum Abstandt empfange-
ne Capitql Gelt contra dicta Pacta, s. Ebenmessig ha-
ben

ben auch Ihr Graff Philips Ludwigs G. & Recessum
Weilburgensem vnd gegeben Revers: Dir selbsten vnd
dem Stammien zum besten / nicht angelegt / 2. Dein
Eltern Bruders Underthanen über desz zur Rebellion/
Mein Eydt/ Außruhr vnd Überläufigkeit bewegen las-
sen / darin hiebevor wirkliche folg gehabt / vnd fol-
gendts auffs new additis minis, Abträumig / Irr vnd
Zweiffelhaft zumachen dich vnderstanden / 3. Auch
dieselbige von schuldiger vnd zugesagter Landstiever zu
deiner selbst eigener Bezahlung angesehen/ abgehalten/
vnd deinem Bruder Graff Herman nichts ferners zu-
geben oder zustewren Ernstlich vnd scharppf zugebieten
dich angemast / Ja / 4. Allerley Impedimenta, die Be-
zahlung zuverhindern / vorgeworffen / auff daß dar-
durch Graff Hermans versprochene richtige Bezahl-
ung auff vnd abgehalten / vnd Du durch solche selbst
verursachte nichthalting / bestimpter Zahlungs Termi-
nen / taliter qualiter wider zu Lande vnd Leuthen ge-
bracht werden oder gelangen möchtest / Zu dem ende
auch 5. stattliche Pfandtschafften / Zehenden vnd an-
dere Güter / was auff dein selbst eigenes begeren / vnd
deiner Befreunden gut achten / dir in solutum offerire,
nicht annehmen wollen / also daß mehr gedachter Graff
Herman dieselbe freimbdten Erb: vnd Pfandtschaffte
weiß zu überlassen genötigt / Dardurch / wie auch mit
vielfältigen Tagfahrten vnd sonstien in grossen vne-

Ω iii schwinge

126 Copia Mandati sine Clausula, de non con-
schwinglichen schaden / Kosten vñ verderb gesetzt / wie zu
seiner zeit weitläufiger zu deduciren / Vors Sechstie
6. Daz Du deinem Eltern Bruder vnd desselben ange-
hörige Diener vñnd Underthanen nicht allein mit ge-
walt vñ frembdem Kriegsvolck zu überziehen / zu injus-
tieren / zubeleidigen / vnd blütige Kopff zumachen / dich
vielmahls heim: vñnd öffentlich verlauten lassen / son-
dern auch am Siebenden heimliche Anschlag gehabt /

7. das Landt einzunehmen / vnd andere unverantwortli-
che Practicken anzustellen vnd ins werck zurichten.

8. Zu dem / vnd zum Achten / Hastu in deines Bru-
ders Graff Hermans Hochheit / das Geholtz / Jag-
ten / Wasser vnd Weidt / ohne vnderscheidt / als Deine
eigene Gerechtigkeit gebraucht / vñnd niemandts darü-
ber verschonet / dabej es noch nicht bleiben lassen / Son-

9. dern fernier zum Neundten / andere auff desselben hoch-
vnd Gerechtigkeit gepfändet / die Pfänd auf den Dörfs-
fern holen / vnd zu keiner Restitution dich wöllen bewe-

10. gen lassen / Und habst vors Zehende / deinen selbst eige-
nen Dienern / über angeregtes alles / allen Muthwil-
len / Gewalt vnd Frevel zuüben / die arme Undertha-
nen zubeleidigen / zu verwunden / vnd andere grobe un-
verantwortliche Exessen ins werck zurichten verstattet /
vnd wann dieselbe zum Abtrag gefordert / allerhandt
Betraiungen schrift: vñnd mündlich Dich verneh-
men lassen:

Wann

Wann dann solches alles obangedeuten Rech-
ten / Reichs Satz: Ordnungen vnd Gewohnheiten:
aller vernünftigen Billigkeit / auch vorangezogenen
wol verfaßten vnd bestätigten Pactis Familie, vnd dar-
auff fernier verglichenem Weilburgischen Reesß ges-
stracks zu wider / vnd also beschaffen/ daß es mit keinem
schein Rechtens zubeschönen / auch dem gemeinen Nu-
ßen zu wider / Ja eine beschwerliche Consequenz vnd
scandalum , da ihme also nachgesehen werden solte / im
Heyligen Reich unzweifel nachziehen vnd verursachen
würde / Derhalben à præcepto vel Mandato sine Clausula
dissfalls wol angefangen werden mag / Unserer Keys-
lichen Cammergerichts Jurisdiction , Auch weil ihr ober-
nendte Parthenen allerseits dem Heyligen Reich ohne
mittel zu gethan / ratione querelatorum factorum für euch
selbst / Ex tit. 23. ord. part. 2. Und vmb so viel desto mehr/
Will Ihr Inhalts bemalter Erbs Vereinigung / wie
auch desz darauff erfolgten Weilburgischen Vergleich-
ungs Reesß / deroselben per media executiva wider die
Verbrecher vnd nicht Halter zu procediren vnderwürf-
fig gemacht / zumahl krafft theils beschehener / theils
offerirter vnd sub Num. 3 beschienier numeration grülli-
sam gegründet. Derhalben vmb diss Unser Keysrlich
Mandat vnd Ladung wider Dich Graff Phillips Lud-
wigen / wie auch Euch Gräßliche Vnderhändler zuer-
theilen vndertheniglich anrufen vnd bitten lassen / auch
erlange

128 Copia Mandati sine Clausula, de non con-
erlangt das solche Procesz an heut Dato erkandt wor-
den seindt / Als gebieten Wir Euch von Römischer
Keyserlicher Macht vnd bey Peen zehn Marek Lötti-
ges Goldts / halb in Unser Keyserliche Cammer / vnd
zum andern halben Theil obernenten flagenden Grafs-
sen vnmacßlig zu bezahlen hiemit Ernstlich / Vnd
Wollen das Ihr den nechstien nach Überantwort / oder
Verküdigung dieses Brieſſs ohne Verzug / Einredt
vnd ohn einigen Entgeldt angezogener massen getroffe-
„ „ Vertrag aufrichtig haltet / deme zu wider nichts
„ „ vornehmet / noch die Underthanen von schuldigen
„ „ Pflichten abzuweichen verleitet oder verleiten lasset /
Gtauns ver. Sondern allegirter Erbvereinigung zugesagter mas-
ein soll Red. lich gehalten ſen / Redlich nachſetzet / vnd deren zu wider nichts thut
werden. noch gegensinnig geschehen verſtattet / Als lieb Euch
„ „ ſeyn mag angetraute Peen zuvermeiden / daran ge-
„ „ ſchicht Unſere Ernstliche Meynung. Wir heischen
vnd laden Euch von berührter Unſer Keyſerl. Macht auch
hiemit / auß den dreyßigſien Tag erregter Verküdigung
dieses nechſtfolgendt / deren Wir euch zehn vor den Er-
ſien / zehn vor den Andern / zehn vor den Dritten / Letz-
ſien vnd Endtlichen Rechtstag ſetzen vnd benemmen
Peremptorie, oder ob dergelbige nicht ein Gerichtstag ſeyn
würde / den nechstien Gerichtstag darnach ſelbst / oder
durch einen vollmächtigen Anwalten an demſelben
Unſerm Keyſerlichen Cammergericht zu erscheinen /
Ewren

Ewern theils geleisten / theils willsfährigen gehorsam
glaublich zubeschein / oder wo nicht / als dann zuschen
vnd zuhören / Euch vmb Ewers Vngehorsams willen
in vorgemelb Pöen gefallen seyn / mit Urtheil vnd Reche
sprechen / erkennen vnd erklären / oder aber beständige
erhebliche Einreden / ob Ihr einige hetten / warumb sol-
che Erklärung nicht geschehen soll / fürzubringen / end-
lichen Endtscheidts darüber zugewarten.

Wann Ihr kommt vnd erscheinet als dann also
oder nicht / so wirdt doch nichts desto weniger auff desz
gehorsamen Theils / oder seines Anwalts anrufen vnd
ersforderen hierinnen im Rechten mit gemelter Erkand-
nung / Erklärung vnd andern gehandlet vnd procedirt /
wie sich das seiner ordnung nach gebüret / darnach Ihr
Euch zu richten. Geben in Unserer vnd desz Henligen
Reichs Statt Speyer / den vierzehenden tag Monats
Decembris / nach Christi unsers lieben Herrnen Ge-
burt / im sechzehenhundert ein vnd zweyzigsten / Unse-
rer Reiche / desz Römischen im Dritten / desz Hungari-
schen im vierdten / vnd desz Bohemischen im fünften
Jahren.

Ad Mandatum Domini Electi
Imperatoris proprium

Cyp. Vomellus Stapert D.
Verwalter subscrps.

Joann Hamman Gen. Imp. Came-
re Judicij Protonotarius subsc.

R. Ver.



Verzeissnuß Lopen

Was / vnd wie viel / Herz Johann Wil-
helm Graffe zu Wiedt / readero Brudern Graff Philips
Ludwigen / &c. vermoß Stainß Verein / gegen Abstandt von
Landt vnd Leutchen / theils bahr erlegen / vnd theils
offerten lassen /

Sosich zusammen an Capital vnd Pension ertreget /
55250. fl.

Exhib. auf dem Tractations Tag zu Limpurg den 6. Septemb.
ANNO 1622.

N NO 1614. den 12. tag Aprilis hat
Graff Philips Ludwigen zu Wiedt / u.
gebüret / 5000. Capital.
2000. Interesse.

Darauf empfangen den 13. tag Septembr. 1613,
vnd also ante terminum, wie auch zu abschlag desselben
ersten Termins / 1000. fl.

Die vbrige 6000. fl. zu
Beilstein enes frembdet / cuius nomine adhuc lis pendet.

I. I.

Anno 1615. den letzten Monat Junii / 5000 fl.
Capital / Interesse 1750. fl.

Im Schloß Kunkel.

Ait.

Verzeichnus der empfangenen vnd offerirten Gelder. 131

III.

Anno 1616. den 4. tag Augusti zu Xunckel in
Josten Hauss/ oben auß der Stuben Nassau vnd
dem Stattschreiber zu Weilburg überzahlet an Capi-
tal/ 5000. fl.

Interesse/ 1500. fl.

IV.

Anno 1617. Ist im Jahr 1618. den 20. Februa-
ri zu Limpurg bezahlt/ Capital/ 5000. fl.

Interesse/ 1250. fl.

V.

Anno 1618. Ist im Jahr 1620. den 13. tag Junii
bezahlet/ aber vermöge der documentorum numerationis
& oblationis Jahr vnd Tag zuvor offeriret worden/ aber
nicht angenommen werden wollen/ facit 5000. fl. Ca-
pital/ Interesse/ 1000. fl.

Zu Weilburg erlegt.

VI.

Anno 1619. den 13. tag Junii/ im Jahr 1620. zu
Weilburg erlegt/ wievolum auch pro tempore offeriret, Ca-
pital/ 5000. fl.

Interesse/ 750. fl.

VII.

Anno 1620. zu Weilburg bezahlt den 13. tag Junii/
Capital/ 5000. fl.

Interesse/ 1000. fl.

Summarum hucusque 44250. fl.

Xij Ano

152 Verzeichnus der empfangenen vnd offerirten Gelder.

V I I L

Anno 1621. Ist realiter offerirt zu Runcel am 31.
tag Maii Capital / 5000. fl.
Interesse / 750. fl.

I X.

Anno 1622. Erslich verbalieer schriftilich offeriret,
Weil aber der Bott keiner Antwort gewürdigt wor-
den / per Notarium & Testes numeriret, vnd also realis obo-
lato confirmiret, thun Capital / 5000. fl.
Interesse / 250. fl.

Summarum, offerirten Gelts / 11000. fl.

Rest also / Welches künftig den ¹² tag Maii An-
no 1623. erst fellig wirdt / Capital / 5000. fl.
Interesse / 250. fl.

Summa, Summarum / 50500. fl.

Bere

Verzeichniss Kopie

Was vnd wie viel Herr Herman Graff
zu Wiedt / ic. dero Brüdern Graff Philips Ludwi-
gen / ic. vermög Stantis Verein / gegen Abstandt von Land vnd
Leihen / theils bahr erlegen / vnd theils offeriren lassen /

So sich zusammen an Capital vnd Pension erträgt
56999. fl. 5. Daken / 1. kreuzer.

Exhib. auff dem Erstattungs Tag zu Eimpurg den 6. Septemb.

ANNO 1612.

M M 12. Tag April 1614. Ist der Erste
Zahl Termin erschienen / Was wegen
dessen Oblation nach dero von Graff Phi-
lips Ludwigen beschehener vnd verschiede-
ner schrifftlicher Revocation Pacht Familia vorgelauffen/
findt sich in Instrumento oblationis, hierben aufgezeigt.

Nach thätlicher Occupation der Herrschaft Nün-
ckel / vnd darauf erfolgter Interims Vergleichung die
4000. fl. erschienen zwen Jahriger Pension betreffend/
werden dieselbe mit beigelegter Rechnung verificirt.
4000. fl.

K M A m

334 Verzeichnus der empfangenen vnd offerirten Gesber.

Am 12. tag Martij Anno 1617. seindt erlegt / ver-
moge Sorten Zettel vnd Original Quittung zu Kun-
ckel an Capital vnd Interesse/ 9500. fl.

Am 20. Februarii Anno 1618. seindt zu Limpurg
erlegt an Capital vnd Interesse/ 9125. fl. 6L. batz.

Am 21. Junii 1620. sindt zu Kunkel erlegt vor-
den/ 21357. fl. 13. batz. 3. kr.

Summarum, erlegten vnd empfan-
genen Gelds/ 43982. fl. 5. batz. 1. kr.

Der Rest dieser Pension ist zu verschiedenen mahl-
en mündt : vnd schriftlich offeriret, als aber dasselbe
nicht angenommen werden wöllen / selbiger abermahl
coram Notario & testibus neben dem Ziehl de Anno 1621.
vnd also in einer Summ würcklich zu Schadeck am 15.
tag Septembris offerret worden / laut darüber auf-
gerichten Instruments / vnd beygelegten partes Zet-
tel/ 7517. fl.

Das Ziehl de Anno 1622 ist zu Kunkel am 14. tag
Maij realuer offeriret, laut beygelegten Original In-
strumentis

Verzeichniss der chrysangenen vnd offerirten Gelder. 139
struments vnd vorgezeigten Sorten Zettels/ 5500. fl.

Summa würcklich offerirten Gelts
coram Notario & testibus, 13017. fl.

Summa, Summarum, alles bezahlten vnd offe-
rirten Gelts/ an seiten Graff Hermans
zu Wiedt/ n.G. thut 56999. fl. 5.batz. 1.kr.

Rest also/ welches künftig den 12. Maii/ Ano
no 1623. erst fellig wirdt/ an Capital vñ Pen-
sion zusammen/ 5250. fl.

Summa, Summarum, 62249. fl. 9.batz.3.kr.

Ende der Beylagen.

